Geschichte

Stellung und Politik der Kardinäle auf dem Konstanzer Konzil nach der Absetzung Johanns XXIII.

(29. Mai 1415)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung der Doktorwürde der

PHILOSOPHISCHEN UND NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

der

WESTFÄLISCHEN WILHELMS-UNIVERSITÄT

ZU MÜNSTER

vorgelegt von

Karl Gatzemeier

aus Berlin

1937

Buchdruckerei Hermann Eiermann / Mosbach (Baden)

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Juni 1935

Dekan: Herr Profeſſor Dr. Joſt Trier

Referent: Herr Profeſſor Dr. Anton Eitel

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Mit Genehmigung der Philoſophiſchen und Naturwiſſenſchaftlichen Fakultät der Univerſität als Teildruck erſcheinend.

Meinen Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Verzeichnis der benutzten Literatur und Quellen V

I. Kapitel

Stellung und Programm der Kardinäle 1
Lage der Kardinäle zur Zeit der Absetzung Johanns XXIII. 1
Gibt es ein „Kolleg" in Konstanz? 2
Programm der Kardinäle: Die „parlamentarischen" Tendenzen des Kollegs 4
Stellung zu den Reformforderungen 7

II. Kapitel

Die Kardinäle und die Konstanzer Reformarbeit . . . 7
Reformation oder Revolution 8
Finanzreform oder Sittenreform 8
Kirchentheorie Aillis 9
Konzil und Papst (Konziliarismus) 10
„De ecclesiastica potestate" 10
Kardinalat von Christus eingesetzt 11
Der Kardinalat in der hierarchischen Ordnung der kirchlichen Aemter 13
Verbindung mit dem aristotelischen Staatsbegriff . . . 14
Reform und Sonderinteressen 20
Die Frage des Kirchenrechts 21
Kurienreform 22

III. Kapitel

Die Konstanzer Reformarbeit seit der Abreise Sigismunds in der Unionsangelegenheit nach Spanien 23
Die drei „Reformatorien" 24
Die Kardinäle geben die Initiative zur Reform 26
Kollation der Benefizien 30/41
Synoden als Regulative 33
Unwissenheit des Klerus 34
Verleihungsrecht (Zentralismus) — Episkopalismus . . . 36
Würdigkeit der Amtsträger 41
Die Finanzfrage (Annaten) 41
II. Reformatorium; Kardinäle nehmen nicht teil 50
Reform des Kollegs 51
III. Reformatorium. Letzter Versuch einer allgemeinen Reform
Kardinäle nicht schuld am Scheitern der Reform 54
Keine Erfüllung des Reformprogramms der Kardinäle . . 58
„Professio fidei" 58
Zahl der Kardinäle 62
Einkommen der Kardinäle 64

Verzeichnis der benutzten Literatur und Quellen.

I. Quellen:

1. Bellaguet, L. ed. Chronique du religieux de St. Denys. 6 Bde. Paris 1839—52 in Coll. de documents inédits sur l'histoire de France.
2. Caro, J. Aus der Kanzlei Kaiser Sigismunds, in: Archiv für die Kunde der österr. Gesch. 59 (1880).
3. Denifle et Chatelain, Auctuarium Chartularii Universitatis Parisiensis. Tom. I, II. 1894.
4. Döllinger, Joh. Jos. Ign. v., Materialien zur Geschichte des 15. und 16. Jahrh. II. 1863.
5. Finke, Heinrich, Acta concilii Constanciensis.
   I. Münster 1896.
   II. Münster 1923 (in Verb. mit J. Hollnsteiner).
   III. Münster 1926 (in Verb. mit Hollnsteiner und H. Heimpel).
   IV. Münster 1928 (in Verb. mit Hollnsteiner und Heimpel).
   (Zit.: acta I, II, III, IV.)
6. Firnhaber, ed. Briefe des Petrus de Pulka, in Archiv für österr. Gesch. XV. (1856), 1—70. (Zit.: Archiv XV.)
7. Gersonii opera omnia ed. Dupin V Bde. Paris 1706.
8. Hardt, v. der, H., Magnum oecumenicum Constantiense concilium. 6 Bde. Frankf. und Leipz. 1692—1700. T. VII. Index v. G. Ch. Bohnstedt, Berl. 1742. (Zit.: Hardt).
9. Leidinger, G., ed. Andreas von Regensburg, Chronic. pontiff. et imp. Romanor. Conc. Const. und Diarium sexennale 1422—1427. München 1903.
10. Mansi, J. D., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio. XXVII, XXVIII. Venetis 1784. (Zit.: Mansi).
11. Martène et Durand, Thesaurus novus anecdotorum, II. 1717. (Zit.: Martène).
12. Mercati, Angelo, Raccolta di Concordati, Rom 1919.
13. Münch, E., Vollst. Sammlung aller älterer und neuerer Konkordate, 2 Bde., 1830/31.
14. Petrus de Alliaco Tractatus et Sermones, Inc. — Druck Argent. 1490.
15. Walch, C. W. F., Monimenta medii aevi. Göttingen 1757—64. Vol. I. Fasc. II—IV
16. Zabarella, De schismate. Druck Lazarus Zetzner, Argentorati 1609, zus. mit Dietrich von Niem, De schismate und Nemus unionis.

II. Literatur.

1. Achelis, H., Kirchengeschichte, Leipzig 1921.
2. Aner, Kirchengesch. 4. Bde. 1928—1931.
3. Arendt, Paul, Die theol. und histor. Bedeutung der Konstanzer Konzilspredigten. Diss. Freiburg 1923. (Maschinenschr.).
4. ders. Die Konstanzer Konzilspredigten. Aeußere Fragen und Untersuchungen. Diss. Freiburg 1922. (Maschinenschrift).
5. ders. obige Diss. bearb.: Die Predigten des Konstanzer Konzils. Freiburg 1933.
6. Aschbach, J., Gesch. Kaiser Sigismunds. 4 Bde. Hamburg 1838—45.

7. Bachmann, A., Gesch. Böhmens. I. und II. Bd. (bis 1526). Gotha 1899—1905.
8. Baron, François, Le cardinal de Foix et ses légations (1386—1464) in La France franciscaine, III., IV., V. (1914/20, 1921/22).
9. Bauer, B., S. J. Gesch. der Auflehnung gegen die päpstl. Autorität. Stimmen aus Maria Laach I.
10. Beckmann, Gust., Der Kampf Kaiser Sigm. geg. die werdende Weltmacht der Osmanen. Gotha 1902.
11. Bellée, H., Polen und die röm. Kurie 1414/24. 1914.
12. Bernhardt, Wilhelm, Der Einfluß des Cardinal-Collegs auf die Verhandlungen des Constanzer Conzils. Diss. Leipzig 1877.
13. Bess, B., Johannes Falkenberg O. Pr. und der preuß.-poln. Streit vor dem Konst. Konz. in Z. f. Kg. (1896), S. 385 ff.
14. ders. Quellenstudien zur Gesch. des K. K. in Z. f. Kg. XIII. (1892) S. 114 ff.
15. ders. Martin V. in R. E. 12. (1905), 382 ff.
16. ders. Zur Gesch. des K. K., Marburg 1892 I.
17. ders. Die Annatendebatte der Natio Gallicana in Z. f. Kg. 1902, 48 ff.
18. ders. Das Bündnis von Canterbury in M. I. Ö. G. XXII. (1901), S. 639 ff.
19. ders. Die Verhandlungen zu Perpignan und die Schlacht von Azincourt 1415. Hist. Jahrb. 1901.
20. Bliemetzrieder, F. Ueber die Konzilsbewegung z. Beginn des gr. abendl. Schismas. St. M. B. C. O. 31.
21. ders. Zur Gesch. des gr. abendl. Schismas. Konrad von Gelnhausen und Heinrich v Langenstein auf dem Konz. zu Pisa. Hist. Jahrb. XXV.
22. ders. Literarische Polemik zu Beginn des gr. abendl. Schism. Publikationen des österr. histor. Instit. I. Wien 1909.
23. ders. Das Generalkonzil im großen abendl. Schisma. Paderborn 1904.
24. Blumenthal, Herm. Die Vorgesch. des Const. Conzils bis zur Berufung. Diss. Halle-Wittenberg 1897.
25. ders. Johann XXIII., seine Wahl und seine Persönlichkeit. Z. f. Kg. XXI. 1900.
26. Caro, J., Das Bündnis von Canterbury. Gotha 1880.
27. Chroust, A., Zu den Konst. Konkordaten. D. Z. f. G. 1890, Bd. II.
28. ders. Dietrich von Niem, D. Z. G. VI.
29. Dax, Lorenz, Die Universitäten und die Konzilien von Pisa und Konstanz. Diss. Frbg. 1910.
30. Denifle, H., Les délegués des universitées françaises au concile de Constance. Paris 1892.
31. ders. Die Universitäten des Mittelalters. Bln. 1885.
32. Dieterle, K. Die Stellung Neapels und der großen ital. Kommunen zum K. K. Röm. Quart. 29, 1915.
33. Ebers, G. J., Das Devolutionsrecht nach kathol. Kirchenrecht. K. A. von Stutz 37/38, 1906.
34. Ehrle, F., S. J., Neue Materialien zur Gesch. Peters von Luna. Archiv f. Literat. u. Kirchengesch. d. M. A. VII. Frbg. i. Br. 1893.
35. Erler, Gg., Dietrich von Nieheim, Leben und Schriften. Leipzig 1887.
36. Ficker, Gerh. und Hermelink, H., Das Ma. Handbuch der Kirchengeschichte. 2. Aufl. 1929.
37. Finke, H., Festgabe für, Abhandlungen aus dem Gebiet der mittl. und neur. Gesch. Freiburg 1925.
38. Finke H., Forschungen und Quellen zur Gesch. des Konst. Konzils. Münster 1889. (Zit.: Forsch.).
39. ders. Bilder vom K. K. Neujahrsblätter der bad. Hist. Kommiss. Heidelberg 1903.

40. ders. Zur Bearbeitung der Akten des K. K. Forsch. zur deutsch. Gesch. XXIII. Göttingen 1883.
41. ders. Kleinere Quellenstudien zur Gesch. d. K. K. Hist. Jahrb. VIII. 1887.
42. ders. Zwei Tagebücher über das K. K. Röm. Quart. 1887.
43. ders. Der Straßburger Elektenprozeß vor dem K. K. Straßburger Studien II, 1884.
44. ders. Gregor XII. und Kaiser Sigismund im Jahre 1414. Röm. Quart. 1887.
45. ders. Zur Charakteristik des Hauptanklägers Johanns XXIII. Miscell. Ehrle III. Rom 1924.
46. ders. König Sigismunds reichsstädtische Politik 1410—1418. Diss. Tübingen 1880.
47. ders. Dietrich von Niem und Marsilius von Padua. Röm. Quart. VII.
48. ders. Dietrich von Niem, der Verfasser der Reformschrift „De necessitate reformationis. H. Jb. VIII.
49. ders. Neue Schriften Dietrich von Niems. Ztschr. für vaterl. Gesch. Westf. 55.
50. ders. Das Quellenmaterial zur G. d. K. K. Zschr. für G. O. Rh. N. F. 31. 1916.
51. ders. Das bad. Land und das K. K. Festgabe der Bad. Kommiss. 1917.
52. ders. Zur Charakteristik des Patriarchen Johannes Maurosii von Antiochien. Röm. Quart. 1888.
53. Focke, Wera., Studien zur Gesch. der engl. Politik auf dem K. K. Diss. Frbg. i. Br. 1919.
54. Franklin, O., Die deutsche Politik Friedrichs I. von Brandenburg. Berlin 1851.
55. Friedrich, Ueber den authentischen Text der IV. Sitzung des K. K. Sitzungsberichte d. Wiss. München. Phil. hist. Abt. 1871, I. Bd., 243 ff.
56. Fromme, B., Die Wahl Martins V. Röm. Quart. X, 1896.
57. ders. Die spanische Nation und das Konstanzer Konzil. Diss. Münster 1894, erweitert Münster 1896.
58. ders. Der erste Prioritätsstreit auf dem K. K. Röm. Quart. X, 1896.
59. Funk, F. X., Keine Bestätigung des K. K. durch Martin V. A. V. I, 489/98.
60. ders. Martin V. und das K. K. Kirchengesch. Abh. u. Untersuch. 3 Bde. Padb. 1897—1907. I. Bd.
61. Gierth, W., Die Vermittlungsversuche Sigmunds zw. Frankr. und England 1416. Diss. Halle 1896.
62. Göller, E., Papsttum und Kaisertum. Festschrift für H. Keer. 1926.
63. ders. Zur Geschichte des päpstl. Sekretariats. Q. F. St. A. 11.
64. ders. Aus der Camera apostolica der Schismapäpste. Röm Quart. 33, 1925.
65. ders. Die päpstlichen Reservationen und ihre Bedeutung f. d. kirchliche Rechtsentwicklung des ausgehenden M. A. Internat. Wochenschrift 1910.
66. Göller, E., Die rechtliche Entwicklung des päpstlichen Provisionswesens. Repertorium Germanicum I. 1916.
67. ders. Neue Aufschlüsse über Dietrich von Niem. Röm. Quartschr. 19.
68. ders. König Sigismunds Kirchenpolitik vom Tode Bonifaz' IX. bis zur Berufung des Konst. Konzils. (1404/13). Freiburg 1902.
69. Götze, Die Erwerb. der Mark dch. d. Hohenzollern. Märk. Forsch. XV.
70. Gregorovius, F., Gesch. d. Stadt Rom im Ma. VI. 1893.
71. Haecker, Theodor, Was ist der Mensch? Lpz. 1933.
72. Hagemann, Die Beziehungen Deutschlands zu England seit dem Vertrage von Canterbury. Diss. Halle-Wittenberg 1905

73. Haller, Papsttum und Kirchenreform I. Bln. 1903.
74. Hasenohr, Patriarch Johannes Maurosii von Antiochien. Diss. Freiburg i. Br. 1909.
75. Hashagen, J., Papsttum und Laiengewalten im Verhältnis zu Schisma und Konzilien. H. V. Schr. 23.
76. ders. Staat und Kirche vor der Reformation. Essen 1931.
77. Hauck, A., Kirchengesch. Deutschlands. Bd. 5, 1. 2. 1920.
78. ders. Rezeption und Umbildung d. allgem. Synoden im Ma. H. V. Schr. 10, 1907.
79. Hefele, C. J. v., Konziliengesch. VIII. Frbg. 1874.
80. ders. Traduction par Dom H. Leclercq, VII. Paris 1916.
81. Heimpel, H., Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrh. Heid. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Abt. 1929/30. 1. Abh. Unbekannte Schriften Dietr. v. Niems über die Berufung der Gen. Konz. (1413)
82. ders. Aus der Kanzlei Kaiser Sigismunds. Arch. f. Urkundenforsch. 12, 1931.
83. ders. Dietrich von Niem. Münster 1932.
84. Heusi, Kompendium d. Kgsch. Tübingen 1930.
85. Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Bln. 1869/97. III. Bd.
86. Hirsch, K., Die Ausbildung der konziliaren Theorie im 14. Jahrh. Theologische Studien der Leogesellschaft 8, 1903.
87. Hofmann, W. v., Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörde vom Schisma bis zur Reformation. 2 Bde. Biblioth. d. Kgl. Preuß. Instituts in Rom 1914.
88. Hollerbach, J., Die gregorianische Partei, Sigismund und d. K. K. Röm. Quart. XXIII, XXIV, 1909/10.
89. Hollnsteiner, J. K., Sigismund auf dem K. K. M. I. Ö. G. 41, 1926.
90. ders. Studien zur Geschäftsordnung am K. K. in Festgabe f. H. Finke, 240 ff. (1925).
91. Hübler, B., Die Konstanzer Reform und die Konkordate von 1418. Lpzg. 1867. (Reichhalt. Quellenregister).
92. Hugelmann, K. G., Die deutsche Nation und der Nationalstaat im Ma. H. Jb. 51, 1931.
93. Huizinga, J., Herbst des Ma. München 1928.
94. Joachimsen, Der deutsche Staatsgedanke I, 1.
95. ders. Der Humanismus und d. Entw. dtsch. Geistes. Deutsch. Vierteljahrschr. f. Lit. Wiss. u. Geistg. 8, 1930.
96. Joël, K., Wandlungen der Weltanschauung I, 1928.
97. Junghans, H., Zur Gesch. der engl. Kirchenpolitik von 1399—1413. Diss. Frbg. i. Br. 1915.
98. Kagelmacher, F., Filippo Maria Visconti und König Sigismund 1413 bis 1431. D. Z. G. VIII, 323 ff.
99. Katterbach, Josef (P. Bruno O. F. M.), Der zweite literarische Kampf auf d. K. K. im Januar und Februar 1415. Diss. Frbg. i. Br. 1919.
100. Kehrmann, K., Die Capita agendorum. Hist. Bibliothek XV, 1903.
101. Keppler, Joh., Die Politik des Kardinalkollegiums in Konst. von Januar bis März 1415. Diss. Münster 1899.
102. Kirsch, J. P., Die Finanzverwaltung des Kardinalkoll. im 13. und 14. Jahrh. Münster 1895.
103. ders. (Hergenröther) Handbuch der allg. Kirchengesch., 3 Bde. Freiburg 1925. III. Bd.
104. Kneer, A., Die Entstehung der konziliaren Theorie. Röm. Quart. 1893.
105. ders. Kardinal Zabarella (1360—1417). Diss. Münster 1891.
106. Kummer, F., Die Bischofswahlen in Deutschland 1378—1418. 1892.

107. Kurtz, J. H., Lehrbuch d. Kgesch. 2 Bde. 1906.
108. Lafontaine, A., Jehan Gerson. Paris 1906.
109. Lehmann, P., Fillastres liter. Tätigkeit. Zeitschr. des Vereins für Buchwesen 1921, Heft 3/6.
110. Lenfant, J., Histoire du concile de Constanze. Amsterdam 1727.
111. Lenné, A., Der erste literarische Kampf auf dem K. K. im Nov. und Dez. 1414. R. Qu. XXVIII.
112. Lenz, M., König Sigismund und Heinrich V. von England. Bln. 1874.
113. ders. Drei Traktate aus dem Schriftenzyklus des K. K. Marburg 1876.
114. Leroux, Nouvelles recherches critiques sur les relations de la France avec l'Allemagne de 1378—1461. Paris 1892.
115. Lindner, Th., Dtsche. Gesch. unter den Habsburgern und Luxemburgern II. 1893.
116. Loserth, J., Gesch. des späteren Ma. 1198—1492. 1903.
117. Lulvès, J., Die Machtbestrebungen des Kardinalats bis zur Aufstellung der ersten Wahlkapitulation. Quellen und Forsch. aus ital. Arch. Rom 1910.
118. Mandonnet, P., Beiträge zur Gesch. des Kard. Giovanno Dominici. H. Jb. 21. 1900.
119. Maurenbrecher, W., England im Reformationszeitalter. 1866.
120. ders. Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformationszeit. 1874.
121. Mulder, W., Leonardus Statius auf dem K. K. in Festgabe für H. Finke, 257 ff.
122. Nieborowski, Paul., Die preuß. Botschaft beim K. K. bis Ende Februar 1416. Diss. Breslau 1910.
123. Pastor, Ludwig v., Gesch. der Päpste im Ma. Bd. I. 5—7. 1925.
124. Peter, Herm. Gg., Die Information Papst Johanns XXIII. und dessen Flucht von Konst. bis Schaffhaus. Diss. Frbg. 1926.
125. Posch, Die Concordantia catholica des Nicolaus von Cusa. Paderborn 1930.
126. Priebatsch, F., Die Hohenzollern und d. Adel der Mark. H. Z. 88, 193 ff.
127. Prinzhorn, W., Die Verhandlungen Sigismunds mit Benedikt XIII. und seiner Obödienz in Perpignan. Aug.-Dez. 1415. Diss. Freiburg 1925. (Maschinenschr.).
128. Prutz, H., Preußische Gesch. I. Stuttg. 1900.
129. Quicke, Fr., Les relations diplomatiques entre le Roi des Romains Sigismond et la nation de Bourgogne (fin 1416 — début 1417). Bull. de la comm. Roy. d'hist. Bruxelles, 90. 1926.
130. Rest, Josef, Kardinal Fillastre bis zur Absetzung Johanns XXIII. auf dem K. K. Diss. Frbg. 1908.
131. Rhode, H. E., Verfasser und Entstehung der capita agendorum. Z. K. G. XXXIV, 1913.
132. Riegel, Josef, Teilnehmerlisten des K. K. Ein Beitrag zur ma. Statistik. Diss. Freiburg.
133. Rösler, A., Kard. Johannes Dominici O. Pr. 1357—1419. Freiburg 1893.
134. Rubio José-Antonio, La politica de Benedicto XIII. desde la substracion de Aragon a su obediencia hasta su destitution en el concili de Constanza (Enero de 1416—1417). Diss. Freiburg. 1926.
135. Sägmüller, J. B., Zur Geschichte des Kardinalates. Rom 1893.
136. Salembier, L., Le grand schisme d'occident. N. E. Paris 1921. (1. Auflage 1900).
137. ders. Petrus de Alliaco, Lille 1886.
138. Sauerland, H., Kard. Dominici u. s. Verhalten in der kirchlichen Unionsfr. Z. K. G. IX, X.
139. ders. Kard. Dominici und Papst Gregor XII. Z. K. G. 1894.

140. Schelenz, E., Studien zur Gesch. des Kardinalats im 13. und 14. Jahrh. Marburg 1913.
141. Scheuffgen, F. J., Beitr. z. Gesch. d. gr. Schismas Freiburg 1889.
142. Schiff, O., König Sigismunds italien. Politik bis zur Romfahrt. (1410 bis 1431). Frankf. hist. Forsch. I. 1909.
143. Schmitz, J., Die franz. Politik u. d. Unionsverhandl. von Konstanz. Diss. Bonn 1879.
144. Schnürer, Gust., Kirche und Kultur im Ma. 3 Bde. Paderborn 1927.
145. Schubert, G., Nicolaus von Clémanges als Verfasser der Schrift De corrupto ecclesiae statu. Diss. Lpz. 1888.
146. Schubert, H. v., Grundzüge der Kg. Tüb. 1928.
147. Schulz, A., Kirchenpolitik König Sigismunds auf d. K. K. Diss. Freiburg 1922. (Maschinenschr.).
148. Schwab, J. B., Joh. Gerson. Würzburg 1858.
149. Siebeking, Hugo, Die Organisation und Geschäftsordnung des Costnitzer Konzils. Diss. Lpz. 1871.
150. Souchon, M., Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. Braunschweig 1888.
151. ders. Die Papstwahlen in d. Zt. d. gr. Schismas. Entwickl. und Verfassungskämpfe d. Kard. 2 B. 1898/1900.
152. Stammler, W., Zum Konst. Konz. H. Jb. 41.
153. Steinhausen, G., Gesch. d. deutsch. Kultur. 1929.
154. Stuhr, Friedr., Die Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konst. Konzils. Diss. Schwerin 1891.
155. Tangl, M., Das Taxenwesen der päpstl. Kanzlei. M. I. Ö. G. 13.
156. ders. Teilnehmer an den allgem. Konzilien des Ma. Weimar 1922.
157. Tellenbach, Gerd, Repertorium Germanicum. (Forts. von Göller, s. Nr. 66). Berlin 1933.
158. Truttmann, A., Das Konklave auf dem Konst. Konz. Diss. München 1899.
159. Tschackert, P., Peter von Ailli. Gotha 1877.
160. Valois, Noël, La France et le grand schisme d'occident. 4 Bde. Paris 1896/1902.
161. ders. La crise religieuse au XV. e. s. Le pape et le concile 2 vls. Paris 1909.
162. Wagner, Joachim, Aeußerungen des deutschen Nationalgefühls am Ausgang des Ma. Deutsche Vierteljahrsschr. für Literatw. u. Geistesgesch. 9, 1931.
163. Wenck, K., Kardinalat in Religion in Gesch. und Gegenwart 1912.
164. Wessenberg, J. H. v., Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrh. 4 Bde. Konstanz 1840.
165. Wylie, James, The concil of Constance to the Death of John Hus. London 1900.
166. Zimmermann, A., Die kirchlichen Verfassungskämpfe des 15. Jahrh. Breslau 1882.
167. Heiner, Fr., Katholisches Kirchenrecht I. 1904.
168. Hollnsteiner, J., Das Konstanzer Konzil in der Geschichte der christlichen Kirche, in M. J. Oe. G. Erg. Bd. 11.
169. Zähringer, Das Kardinalskollegium auf dem Konstanzer Konzil, Münster 1935.

Stellung und Programm der Kardinäle.

Die Stellung und Politik der Konstanzer Kardinäle [1]) ist nur zu verstehen, wenn man sich die Entwicklung des Kardinalates im großen abendländischen Schisma vor Augen führt. Mit ihrer Disziplinlosigkeit und Selbstsucht war die große Kirchenspaltung wie eine Gottesgeißel über das schon so wie so zerrüttete Abendland und über die zerfallende Kirche gekommen. Die Lehren Johanns von Paris, Durands und Wilhelm Peter Godins wirkten sich aus.[2]) Nicht in den Zeiten, da die Kirche sich in drei Lager spaltete, — da war der Kardinalat zwar verrufen und innerlich korrupt —, sondern erst in Konstanz, nachdem sich Johanns Ahnung, die er beim Anblick des Bodensees, seine ganze Denkart enthüllend, in den Worten „so fängt man Füchse" ausgedrückt hatte, erfüllt hatte, und der mächtigste Papst abgesetzt war, erfüllte sich das schuldhafte Beginnen der Kardinäle von 1378. Der Prozeß gegen den geflüchteten Johann XXIII. enthüllte in den Zeugenverhören über die Anklagen gegen ihn[3]) unerbittlich den grauenhaften moralischen und äußeren Zerfall der Kurie. Und mit Johann fielen die Kardinäle. Die konziliare Idee zeigte den Papst im Gegensatz zum Konzil, stellte sogar in ihrer schärfsten Forderung, in der 4. und 5. Generalsitzung, das Konzil über den Papst, sodaß die nächste Gefolgschaft des Papstes, das Kolleg, — Ancarano hatte das Verhältnis von Papst und Kardinälen mit der Ehe verglichen —[4]) natürlich in denselben Gegensatz zum Konzil gezogen wurde.[5]) Die Kardinäle verloren jede Bedeutung als irgendwie einflußreicher Faktor im Kirchenregiment und besonders auf dem Konzil. Valois faßt die Situation zusammen: Das Kolleg hatte 1415 nach der Absetzung Johanns XXIII. seinen Tiefstand erreicht.[6]) Der Reformwille der meisten Reformer wurde revolutionär, so daß nicht nur die Stellung des Kardinalates als konstitutioneller Regierungsfaktor — das war ja das Bestreben der Kardinäle von 1378 gewesen, das die Christenheit ins Unglück führen mußte — in Frage stand, sondern sogar an der Existenzberechtigung des Kardinalates überhaupt ernstlich gezweifelt wurde: Trennt euch von jenen Männern, damit ihr nicht mit ihnen

---

1) über Zusammensetzung des Kollegs vgl. Zähringer, Das Kardinalskollegium auf dem Konstanzer Konzil. Münster 1933: Forsch. 81 ff. bes. 85/86 Anm. 1.

2) Forsch. 81 f.

3) acta IV, 758—891.

4) Souchon l. c. II, 165.

5) Stuhr, Friedr. Die Organisation und Geschäftsordnung des Pisaner und Konst. Konz. Diss. Schwerin 1891. 68.

6) Valois l. c. IV, 386.

untergeht in ihren Sünden![7]) Und doch büßten die Konstanzer Kardinäle nicht so sehr eigene „Sünden"; vielmehr waren sie die unglücklichen Erben der Kardinäle von 1378. Ihre ehrliche Arbeit für Union und Reform vor dem Pisanum und auch ihre Mithilfe am Zustandekommen des Konstanzer Konzils hatte sie entsühnt. Ob sie sich im Verlauf der Verhandlungen über Reform und Wahl eines einigen Papstes weiter verschuldeten, soll hier nicht entschieden werden. Es soll nur versucht werden, die s c h w i e r i g e Stellung der Kardinäle in Konstanz aufzuzeigen, was H. Finke schon in seinen Forschungen und Quellen[8]) verlangt und was W. Bernhardt[9]) nicht vermocht hat. Diese schwierige Stellung wird erst bei der Darstellung der einzelnen Kampfesphasen klar werden; denn einen Kampf, und zwar einen harten, hatten die Kardinäle zu bestehen.

Entsprechend der allgemeinen Zeitmoral waren die Kardinäle, abgesehen von einer gewissen Geldgier, die damals ja kaum als schlechte Charaktereigenschaft empfunden wurde, die bei Kaisern und Königen als unübersehbares Epitheton ornans nicht fortzudenken ist, sauber, auch was den Willen zur Reform anbelangt. Schon als Johann XXIII. noch mit seiner „Kamarilla" das Konzil beherrscht, streben Ailli und Fillastre nach Reform[10]) und fürchten den Zorn des Papstes nicht. Sigismund machte ja auch gleich hocherfreut mit, weil solche Haltung ganz seinem Reform- und Unionseifer entsprach.[11]) An der Frage, ob Johann persönlich oder durch Prokuratoren zedieren solle, scheitert diese Einigkeit zwischen Sigismund, Ailli und Fillastre wieder.[12]) Aber es ist doch nicht so, daß erst mit Johanns Flucht und seiner Absetzung das Kolleg in die gefährliche Stellung gedrängt worden wäre. Schon zu Anfang des Konzils, im Februar/März 1415, greift ein anonymer Reformtraktat die wesentlichen Rechte der Kardinäle an, nämlich ihr aktives und passives Wahlrecht: Es ist zweifelhaft, ob jemand von den Kardinälen gewählt werden soll; denn alle sind in ähnlicher Weise aus einer der drei Obödienzen .... Sollen die Kardinäle selbst wählen? Denn sie schwören ja beim Eintritt ins Konklave, den besten vor Gott und den Menschen zu wählen .... Und doch sind seit Gregor XI. nur Unwürdige auf den päpstlichen Stuhl gekommen.[13]) Das ist die Stimmung, die den Kardinälen in Konstanz entgegentritt.

An dieser Stelle muß schon Bekanntes kurz zusammengefaßt werden: Es ist nicht möglich, von einem Kardinals k o l l e g in

7) Hardt II, 282; Forsch. 86 ff.

8) S. 86 Anm. 1.

9) Der Einfluß des Cardinal-Collegs auf die Verhandl. d. C. C. Diss. Leipzig ca. 1875.

10) Rest, J., Kardinal Fillastre bis zur Absetzung Johanns XXIII. auf dem K. K. Diss. Freiburg i. Br. 1908. 30/31.

11) ders. 33; vgl. Hollerbach, R. Q. 24, 18 f.

12) Rest, l. c. 45.

13) acta II, 580 f.

Konstanz zu sprechen, das den Stürmen gegen seine Rechte einheitlich Widerstand geleistet hätte. Aus welchen Lagern kamen nicht alle diese Purpurträger! Und ohne Papst gibt es eben kein Kollegium. Immer wieder steht in der Literatur um das Konstanzer Konzil der Satz von der mangelnden Geschlossenheit des Kollegs.[14]) Am größten ist die Unsicherheit und Verworrenheit des Kollegs nach Johanns Flucht. Dann scheinen sich die Kardinäle doch gegen den allgemeinen Ansturm, der die Institution dieser höchsten Körperschaft der Kirche vollkommen zu vernichten drohte, zusammengetan zu haben. Aber auch diese Geschlossenheit war nicht von langer Dauer. Noch in den schlimmsten Kämpfen des Jahres 1417, als es um die Priorität von Reform oder Wahl und das Wahlrecht der Kardinäle ging, als es darauf ankam, daß die Kardinäle die Beschlüsse der 12. und 14. Generalsitzung ungültig machten, wenn sie überhaupt noch einen Einfluß auf den Gang der Verhandlungen haben wollten, wenn sie ihr Wahlrecht retten wollten, nicht einmal da gab es ein einiges Kolleg. Fillastre schreibt dazu: Es ist noch zu bemerken, daß Gregorianische Kardinäle, nämlich die von Bologna und Siena, sich vom Kolleg trennten am Tage, als die Cedula der Kardinäle über den Wahlmodus eingereicht wurde, und schon vorher, und sich gegen ihre Kollegen der Partei des Königs anschlossen.[15]) Wenn man also nur von den „Kardinälen in Konstanz" spricht, und nicht von einem Kolleg, dann liegt das daran, daß einzelne Persönlichkeiten die Kardinalspolitik machen. Wenn das Ende des Konzils ein einiges Kolleg sieht, das seine Rechte zum großen Teil wiedererlangt und sein Programm durchgeführt hat, dann ist das das Verdienst einiger Männer. Das waren vor allem Peter von Ailli, der „gelehrte und freimütige" Fillastre, Zabarella, der Jurist, die „Staatsmänner" Johannes Dominici und Simon Cramaud[16]), und nicht zu vergessen der eifrige Adimari, der in den Reformatorien fleißig und einflußreich arbeitete.[17]) Und nicht einmal diese wenigen bedeutenden Männer hatten genau dieselbe Stellung. Am engsten gehören wohl Ailli und Fillastre zusammen: beide waren Franzosen, beide hatten in gleicher Beziehung zu Benedikt gestanden, beide arbeiteten gemeinsam und scharf, der eine noch schärfer als der andere, auf Johanns Zession hin. Und auch die Zession Gregors war ein Erfolg dieser beiden.[18]) Wenn wir also im Verlauf dieser Arbeit von einer „Politik der Kardinäle" sprechen, dann kommt das zum großen Teil auf die Politik Aillis und seines Kreises hinaus, d. h. daß im Hintergrund irgendwo Ailli steht, der die Fäden gewandt spannt, so daß zum Schluß in dem von ihm geknüpften Netz der König und seine Partei sich fangen,

---

14) Truttmann, Das Konklave auf d. K. zu K. Diss. München 1899, 43; Forsch. 84.

15) acta II, 132/33.

16) Forsch. 83.

17) siehe seine Anträge acta II, 637 f.; Hardt I, 556 f.

18) Bess, Gesch. d. K. K. 128.

und so die Kardinäle ihr Ziel erreichen. Denn „Ailli war entschieden das geistige Haupt des Kollegiums und fühlte sich als solches.“ [19]) Daß die Politik der Kardinäle nicht vom Anfang bis zum Ende gradlinig, wenn auch zielbewußt verläuft, obwohl doch nur ein Regisseur da war, liegt einmal an dem Charakter des Konzils selbst, das weit davon entfernt war, n u r eine Kirchenversammlung zu sein. Konstanz war der Ort, an dem alle kirchlichen, politischen und persönlichen Interessen einzelner, ganzer Staaten und Stände des Abendlandes gegen- und durcheinander gerieten.[20]) Und da hinein war natürlich auch die Kardinalspolitik gezogen. Zum anderen verschärfte sich diese Lage der Kardinalspolitik durch die Entwicklung und Verschiebung der Parteiverhältnisse seit der Prokuratorenfrage vor Johanns Absetzung. Zudem gab es kein geschlossenes Programm der Kardinäle, soweit es ihre Stellung auf dem Konzil betraf, nicht einmal bei Ailli, bei dem einmal das Ziel seines Standes und zum zweiten das Interesse seines Vaterlandes Frankreich Denken und Handeln bestimmten.[21]) Manche Vorgänge in Konstanz, wie der bekannte Nationenstreit, sind restlos nur zu klären, wenn man neben kirchlichen Interessen die nationalen in die Betrachtung einbezieht. Nur so konnte es auch vorkommen, daß bei der Frage um das Bestätigungsrecht des Papstes[22]) den Kardinälen der Vorwurf gemacht werden konnte, sie seien früher nicht so für die Rechte des Papstes eingetreten, als sie noch in den Reformatorien arbeiteten, wie sie das jetzt täten.[23])

Mit manchen Forderungen wiederum standen auch die Kardinäle nicht allein, sondern ganz im Zuge der Zeit; so besonders nicht mit ihren ernsten Reformwünschen, die in den Arbeiten der Reformatorien wiederkehren.

Es kann hier allerdings nur die Grundlinie des Kardinalsprogramms angedeutet werden, mit welchen Forderungen sie nach Konstanz kamen. Aillis Vorschläge weisen da auf die Forderungen der Kardinäle von 1352 und 1378 zurück.[24])

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts wurden die „parlamentarischen“ Tendenzen des Kardinalskollegs auch auf finanziellem Gebiet von Erfolg gekrönt, so daß sie an der Regierung und an den Einkünften der Kirche großen Anteil bekamen. Diesen Anteil wollen sie rechtlich festgelegt haben.[25]) In diesem Sinne sind

---

19) Bess, Gesch. l. c. 197.

20) Lenz l. c. 141.

21) Bess, l. c. 129.

22) Aus Anlaß des Streites um die Bestätigung des Bischofs von Lyon 1417.

23) acta II, 736.

24) Forsch. 82: Souchon, Papstw. von Bonif. VII. — Urb. VI. Braunschweig 1888, 160 f.

25) Kirsch, J. P., Die Finanzverwaltung des Kardinalkollegs im 13. und 14. Jahrh. Münster 1895. 70.

es hauptsächlich drei Forderungen, die während des ganzen Schismas irgendwie durchscheinen[26]):

1. Konsolidierung der kardinalistischen Körperschaft; d. h. Beschränkung und Festsetzung der Mitgliederzahl,
2. Unabhängigkeit der einzelnen Kardinäle vom Papst in finanzieller Hinsicht; d. h. Forderung eines festen, gegen päpstliche Uebergriffe gesicherten Einkommens,
3. Anteil an den wichtigsten Regierungsgeschäften.

Die Stellung der Konstanzer Kardinäle zu diesen Fragen läßt sich am besten aus den Ailli'schen „Capitula agendorum" ersehen.[27]) Es kommen dafür besonders die Kapitel 5 und 6 in Frage.[28])

Das Schisma sei entstanden aus der übermäßigen Regierungsfreiheit des Papstes.[29]) Deshalb wird eine „Professio fidei" und ein von dem Gewählten zu leistender Eid empfohlen.[30]) Sinn und Forderung dieses Eides ist die Beschränkung der papalen Gewalt durch die Kardinäle und das Konzil.[31]) Die unten angeführten Sätze dürften zur Genüge beweisen, wie sehr die Kardinäle die päpstliche Macht einzuschränken gedachten. Diese Ausführungen Aillis entsprechen hauptsächlich der dritten Forderung der Schismakardinäle. Man kann allerdings nicht leugnen, daß diese For-

---

26) Zu der ganzen Frage die nicht immer richtigen Ausführungen bei Souchon. Die Papstwahlen in d. Zeit des gr. Schism. I, II. 1898/1900.

27) Es werden hier die Forderungen der „Cap. agend." behandelt, obwohl das Werk schon vor Konstanz entstand (Verfasserfrage etc. und Literatur dazu acta IV, 539 ff.), weil hier die Grundlinie der Kardinalspolitik gut zu erkennen ist.

28) acta IV, 558—561.

29) acta IV, 558.

30) Es handelt sich hier um die berühmte gefälschte „professio fidei" Bonifacii VIII., die in den Reformatorien eine Rolle spielt und einem Generalreformdekret der 39. sess. gen. zugrunde liegt. Näheres und Literatur bei Finke acta IV, 569, und unten die Ausführungen über die Reform. Auch im Reformtraktat des Pileus von Genua fehlt diese Professio nicht: Döllinger, Materialien zur Gesch. des 15. und 16. Jahrh. Regensburg 1863. II, 304. „Pileus von Genua hat den „Tract. agend." in seinen „Informationes super reformatione ecclesie" förmlich geplündert."

31) Die wichtigsten Sätze in den „cap. agend." hierüber sind folgende (acta IV, 559): Et in ea (sc. Professio) contineantur illa, que videntur gravia, que iuret facere vel obmittere, prout fuerint facienda vel obmittenda. Et si facienda, iuret non facere sine cardinalibus. Et ordinetur de modo sciendi, an talibus consenserint vel per subscripciones priorum trium collegii, scilicet pro episcopis, presbyteris, dyaconis, vel per alium modum, ita quod in his credatur assercioni pape dicentis, quod cum consilio fratrum et de gravibus exemptum est in hiis, que concernunt fidem. Item in concedendis privilegiis exempcionum, in alienacionibus rerum immobilium vel mobilium preciosarum, in creacionibus cardinalium, in deposicionibus eorum vel alicuius ipsorum, que non faciat, nisi in concilio generali. Es folgen noch Forderungen über die Berufung der Konzilien, über das Verhalten bei strittiger Papstwahl, weiter Regeln über Translationen etc.

derungen neben einem Standesinteresse auch einem ernsten Reformwillen entsprangen; also bestimmt sich die Haltung und Politik des Kollegs nicht allein nach dem Willen, die angestammten Rechte zu wahren. Deutlicher noch wird das in dem Kapitel über den Stand der Kardinäle.[32]) Die Kardinäle sollen gleichmäßig aus allen Kirchenprovinzen genommen werden, — wobei Rom ein wenig vorzuziehen ist —, damit das Papsttum nicht in einer Nation erblich werden kann.[33]) Es ist das auch im Interesse des Kardinalseinflusses gesprochen.

Um die Anforderungen, die an ein Kolleg gestellt werden, erfüllen zu können, sollen nur solche zu Kardinälen kreiert werden, welche theologische oder kanonistische Bildung besitzen; die vornehme Herkunft soll nur bei wenigen entscheidend sein; soweit es im Interesse der Kirche liegt, Beziehungen zu bedeutenden Fürstengeschlechtern zu unterhalten.[34])

Der Kreierung hat eine Skrutinalabstimmung vorauszugehen; die Zahl der Kardinäle soll 30 nicht überschreiten; manche wollen sie auf 24 begrenzt wissen.[35]) Damit ist der erste Punkt der Ansprüche der Kardinäle, nämlich auf Festigung und Konsolidierung ihrer Körperschaft, klar ausgesprochen.

Auch der zweite Punkt, die Forderung eines festen, vor dem Zugriff des Papstes gesicherten Einkommens, kehrt ausführlich in den „Capitula agendorum" wieder.[36]) Das Ende des 6. Kapitels der „Capitula" beschäftigt sich noch weiter mit der Frage nach einem vom Willen des Papstes unabhängigen Einkommen.

Das ist das Programm der Kardinäle, soweit es ihren eigenen Stand betrifft.

---

32) Die Einleitung acta IV, 559 ff.: Quia plurimi interest, quod sincera et pura mente per cardinales eligatur papa et non carnali affectione, provideatur de ipsis cardinalibus, ut verisimiliter sperari possit, quod eligant modo predicto.

Ubi videtur statuendum, quod, cum debeat eligi melior et sanctior ex tota congregacione ecclesie.

33) Ex hoc evitabitur, quod papatus non fiat hereditarius uni nationi sive genti. Damit war das Uebel, das das Schisma vorbereitete, — daß nämlich das Papsttum der weltlichen Macht Frankreichs in die Hände gegeben war, dadurch geschwächt wurde und so die Kardinäle zur Unbotmäßigkeit beinahe aufforderte — an der Wurzel getroffen. Und das sagt ein Franzose, von dem gesagt wird, daß er auf dem Konzil seinen Nationalstolz manchmal zum Hauptmotiv seines Handelns machte. Man darf wohl schon nach einer soldien Stelle behaupten — es werden sich noch mehrere Beweise dafür zeigen —, daß in Fällen, wo es ums Ganze geht, Ailli idealer Theologe ist und alle persönlichen Interessen zurückstellt.

34) acta IV, 560.

35) Die Zahl 24 spielt in den Reformatorien und in den Reformavisamenten der Nationen nach Martins V. Wahl sowie in Martins Reformakte eine große Rolle. Auch bei Pileus von Genua (Döllinger II, 305, De assumtione . . .) steht nur die Zahl 24.

36) acta IV, 560: Item quod habeant redditus taxatos et certos, puta IV millia pro quolibet. Item quod habeant redditus sine scandalo, ... quod iuste nemo possit scandalizari ...

Daß dieses Programm nur als Endziel in Frage kommt, ist klar; denn zuerst war es die Aufgabe der Kardinäle, ihre Stellung auf dem Konzil gegen die heftigsten Angriffe zu verteidigen und das vollkommen gesunkene päpstliche Ansehen, das den schlimmsten Stoß in den Superioritätsbeschlüssen der 4. und 5. Generalsitzung erhalten hatte, wieder zu heben. Wie die Politik Aillis und seines Kreises — das ist eben doch die Politik der Kardinäle, die Erfolg hat —, durch den Wirrwarr hindurch ihre Richtung nicht verliert, läßt sich nur bei der Untersuchung der einzelnen Konzilsphasen zeigen.

Und doch entscheidet nicht allein dieses Programm die grundsätzliche Haltung der führenden Männer, auch sind ihre politischen Interessen nicht bestimmend. Die so oft gelobten „Liberalen" sahen die Aufgaben des Konzils nicht so tief; auch ihre revolutionären Reformforderungen blieben oft am Aeußeren haften, an den zerrütteten Zuständen des kirchlichen Verwaltungs- und Finanzsystems; wo hingegen doch schon die „Capitula agendorum" eine wirkliche Reformmöglichkeit der gesamten Kirche, auch nach innen, zeigen.

Obwohl doch dem Konziliarismus hier große Zugeständnisse gemacht werden, und obwohl doch Ailli und Fillastre erst die Haltung des Konzils in der Unionsfrage, das bekannte „noli me tangere", brechen, wurde in der 6. Generalsitzung der Antrag gestellt, das Kollegium von den Konzilsverhandlungen auszuschließen. So tief hatte Johanns Flucht das Kolleg in die Bedeutungslosigkeit und Fragwürdigkeit hinabgezogen.[37]) Das ist der Tiefpunkt der Stellung des Kollegs auf dem Konzil, während erst mit den Beschlüssen der 12. und 14. Generalsitzung die wesentlichen Rechte der Kardinäle, besonders ihr Wahlrecht, angegriffen werden; so sind es natürlich auch diese Dekrete, die die Richtung der Kardinalspolitik bestimmen, welche darauf abzielt, diese Beschlüsse wirkungslos zu machen oder aufzuheben.

Die Kardinäle und die Konstanzer Reformarbeit.

Es kommt für die Beurteilung der Konstanzer Reformarbeiten wesentlich darauf an, von welchem Standort aus man sie betrachtet. Wenn man wie Tschackert [1]) der Meinung ist, daß das „religiöse Bewußtsein" noch nicht stark genug für eine wirksame Reform gewesen sei, und wenn man unter Reform die revolutionäre Neuerung versteht, die eine Kirche ohne Papst und Hierarchie errichten will, dann ist es wahr, daß die Reform an den „Kurialisten" gescheitert ist, dann war der Konziliarismus wirk-

37) Tschackert l. c. 217 f.
1) l. c. 221.

lich zu schwach. Aber eben dieser Konziliarismus dachte nicht daran, nicht einmal in seinen revolutionären Vertretern, das Papsttum zu beseitigen, denn gerade er will eine Reform in capite et in membris. Reformiert werden soll eben die „Klerikerkirche", die partikulare Kirche Niems; wenn man sie hätte auflösen und die „Hierarchie" mit ihrer „monarchischen Spitze" hätte „über Bord werfen" wollen, dann hätte man das auch in Konstanz nicht „reformatio" genannt. Schwabs[2]) Meinung, die Kurie hätte von Anfang des Konzils an die Reform nicht aus den Händen lassen wollen, ist richtig. Wenn man aber den Reformwillen der kurialen Kreise mit dem bekannten „Hausordnungsantrag"[3]) umschrieben haben will, zeigt man wenig Verständnis für die Reformtätigkeit der Kardinäle in Konstanz. Ihr auch in der Reformfrage führender Kopf, Ailli, der die Reform über die Arbeit der Reformatorien hinaus bis in die Reformakte Martins beeinflußt hat[4]), steht doch auf derselben Linie wie Gerson, der auch nach Schwab ein untadeliger, sauberer Prälat in jeder Beziehung ist.

Zugegeben, daß die Frage des kurialen Finanzsystems die brennendste war, so darf nicht übersehen werden, daß diese bekannten Uebelstände ihre Wurzel in der sittlichen Gesamthaltung des Klerus hatten. Ailli sagt im 6. Kapitel von „De reformatione": Wenn das Priestertum rein ist, dann blüht die ganze Kirche. Wenn es aber verderbt ist, dann ist Glaube und Tugend aller krank. Wenn man ein sittenloses Volk sieht, kann man ohne Zweifel annehmen, daß das Priestertum nicht gesund ist.[5]) Es war eben nicht das Grundübel der Zeit die unwürdige Verwaltung der kirchlichen Finanzen, sondern voran ging die Profanierung alles Heiligen.[6]) So nur wurde das kirchliche Amt ein Handelsobjekt. Man muß deshalb auch vom Reformprogramm Aillis sagen, daß es in die Tiefe ging und die Reform deshalb nicht, bei einem „theologischen Kopf" wie Ailli, zuerst bei den Finanzen anfangen konnte. Am besten zeigt das Werk Gersons, auf welcher Ebene man das Uebel sah. Das Heilige soll wieder herausgehoben werden aus dem Alltag; man kämpft gegen den widerlichsten Aberglauben[7]), gegen die eingerissene Unsitte des Fluchens[8]), gegen das Herabsinken des Religiösen in die Sphäre des Profanen, da man eben der Ueberzeugung war, daß hier die Gefahr lag. Die Idee von den zwei Kirchen, der „partikularen" und „universalen", erfordert eine Reform der Sitten für die universale Kirche im allgemeinen und eine Reform der Mißstände auf finanziellem

2) l. c. 647.
3) Mansi XXVII, 541—545; Hardt II, 193/94 u. IV, 25 ff.; Forsch. 117.
4) Hübler 67 ff.; Tschackert 259; Forsch. 112.
5) Hardt I, 8, 433.
6) vgl. dazu die Ausführungen bei Huizinga, Herbst des Mittelalters, München 1928, 213 ff.
7) Gers. opp. I, 203. Contra superstitionem praesertim innocentum, ebd. l. c. I, 50. De distinctione verarum visionum a falsis.
8) Gers. opp. III, 246. Contra tentationem blasphemiae.

Gebiet für die „Priesterkirche" im besonderen. Somit scheint die finanzielle Reform nichts anderes zu sein, als das Beschneiden der Auswüchse des grundsätzlich als recht betrachteten kurialen Finanzwesens. Deshalb steht bei Aillis Vorschlägen dieser Art immer der Satz: Sie sollen ihre Einkünfte haben, ohne Anstoß zu erregen; aber nicht aus den Kommenden, durch welche die Kirchen zugrunde gerichtet werden, damit niemand mit Recht daran Anstoß nehmen kann.[9])

Man hat allerdings keine Möglichkeit, das ehrliche Wollen der Kardinäle anzuerkennen, wenn man den Ernst ihrer Vorschläge zur Abstellung der in der kurialen Finanzpolitik herrschenden Mißstände an einer Forderung zweier Handschriften des „Tractatus agendorum" mißt, die für die Kardinäle ein Jahreseinkommen von 24 000 fl. vorsehen.[10]) Wie die „praktischen Vorschläge" Aillis hierzu eine solche Summe ergeben könnten, ist rätselhaft. Die Wurzel dieser Schäden lag eben doch im Schisma, das das Papsttum in Abhängigkeit von den weltlichen Großen brachte. Deshalb mußten die päpstlichen Kassen — bei mehreren Hofhaltungen, bei dem Bedarf an Sold und Bestechungsgeldern etc. — zu außergewöhnlichen Mitteln greifen, die zu Mißständen führten und die Achtung vor dem Stuhl Petri geradezu untergruben. Der normale Steuerapparat reichte nicht aus, zumal der Kirchenstaat zerfallen war und für die Bestreitung der Ausgaben der Kurie nicht in Frage kam.

Die Voraussetzung für das Programm der Kardinäle war ihre Kirchenauffassung. Es liegt in der theologischen Haltung der Zeit überhaupt, daß die Kirchentheorie nicht einmal bei jedem einzelnen Theologen ganz gradlinig verläuft, sondern stark unter dem Einfluß der Zeitzustände steht.

In den „Capitula agendorum" nimmt Ailli auf einen Traktat Gersons über die allgemeinen Prinzipien des Glaubens Bezug[11]), so daß wir nicht fehlgehen, wenn wir einige Grundsätze Gersons voraussstellen. Die Kirche ist nach ihm „eine nach rein göttlichen Gesetzen geordnete Gemeinschaft"[12]), ihre Gewalt übernatürlichen Ursprungs.[13]) Diese Gewalt ist geteilt in die des ordo und die der iurisdictio. Die iurisdictio entspringt entweder göttlicher Anordnung oder menschlichen Gesetzen oder Konzessionen der Fürsten. Der Primat des Papstes wird unerschütterlich festgehalten. Die kirchliche Iurisdictionsgewalt ist wesentlich verkörpert im Papste, in den Kardinälen, Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und Priestern. Das sind Stufen dieser Gewalt, von denen man keine entfernen darf, wenn die Gewalt ihre vollendete Form nicht

---

9) acta IV, 560.
10) Tschackert 274. Die Haltlosigkeit dieser Annahme wird unten gezeigt werden.
11) acta IV, 549.
12) Schwab l. c. 738; Gers. opp. III, 27.
13) ebd. u. Gers. opp. II, 227.

einbüßen soll, die Form, die Christus dieser Gewalt „seminaliter" gegeben hat. Wenn man den Primat abschaffen würde, so würde damit die Kirche zerstört.[14])

Der daraus folgende wichtige Satz ist der, daß das allgemeine Konzil, sofern es die Kirche hinreichend vertritt, notwendig die päpstliche Autorität einschließt, ob der Stuhl Petri besetzt oder vakant ist.[15]) Denn die Fülle der kirchlichen Gewalt, die von Christus stammt, eignet Petrus und seinen Nachfolgern[16]), sie ruht formaliter et subiective im Papst allein[17]), d. h. man darf dabei nicht vergessen, zu scheiden zwischen der kirchlichen Gewalt an sich und ihren Trägern.[18]) Gersons Stellung zu dem Verhältnis von Papst und Konzil soll uns hier im besonderen nicht weiter beschäftigen. Ailli vertritt denselben Standpunkt. Zabarellas grundsätzliche Haltung ist wichtiger für die Wahlfrage. Die obigen Auslassungen Gersons sollen zeigen, daß Ailli mit seiner Ansicht nicht allein steht. Da anerkanntermaßen Ailli den größten Einfluß auf die Konstanzer Versammlung ausübte und seine Haltung die Richtung nicht nur in den Reformverhandlungen angibt, ist es von Wert, vorerst seine Kirchentheorie in bezug auf die Frage der kirchlichen Gewalt aufzuzeigen.

Die „Capitula agendorum"[19]) lassen bei ihrem rein praktischen Charakter keinen Platz für theoretische Erörterungen. Ebenso steht es mit der Schrift vom November 1416 „De reformatione".[20]) Umso größeren Raum beanspruchen Ausführungen solcher Art in der Schrift „De ecclesiastica potestate"[21]), die nicht als wissenschaftliche Arbeit gedacht ist, sondern auf die öffentliche Meinung wirken soll.

Am 5. September 1416 waren die Gesandten Aragoniens angekommen[22]); sie wiesen in der nächsten Generalkongregation die Aufforderung zur sofortigen Union mit dem Konzil zurück unter der Begründung, daß sie erst die anderen spanischen Gesandten erwarten[23]) und mit den Kardinälen verhandeln wollten.[24]) Ailli mag geahnt haben, daß sich durch das Verhalten der Aragonier neue Möglichkeiten seiner Wirksamkeit boten. Die Verschleppungspolitik der Aragonier und besonders der durch sie

14) Gers. opp. II, 235. Schwab l. c. 725.
15) Schwab l. c. 726.
16) Gers. opp. II, 239.
17) ebd. 256.
18) Schwab l. c. 732.
19) acta IV, 539 ff.;
20) Hardt I, 8, 409 ff.
21) Hardt VI, 2, 15 ff. — Tschackert 247.
22) Hardt IV, 851 f. u. acta II, 66; Fromme l. c. 31.
23) acta II, 67. — So stand es in ihren Instruktionen: Fromme 30; Hardt IV, 859.
24) Hardt IV, 856.

heraufbeschworene Rang- und Nationenstreit kam dem Kardinal von Cambray sehr gelegen.[25]) In seiner Schrift greift er aktiv in den Streit ein.[26])

Ailli, „dieser gemäßigte, jedem Extrem abholde Theologe"[27]), bleibt auch hier entsprechend seiner meist vermittelnden Art seinem Grundsatz treu: „Die Härte mildern, die Strenge der Gerechtigkeit bewahren, durch die Milde des Mitleides mäßigen". Er wendet sich gegen Waldenser, Wiclif und Hus einerseits und die „Herodianer" andererseits, wenn er sagt, daß irdische Herrschaft und Besitztümer dem Papsttum nicht widersprechen; auch die Prälatur darf man von den Besitztümern nicht ausschließen. Man darf diesen Satz weder zu stark betonen, noch ihn verwerfen; denn wenn man das Recht des Klerus auf Herrschaft und Besitz zu stark betont, oder es gänzlich leugnet, nimmt man dem Konzil alle Bedeutung, oder, im andern Falle, man überschätzt dasselbe.[28])

Die kirchliche Gewalt hat Christus seinen Aposteln und Schülern und deren Nachfolgern gegeben. Ailli kennt nun sechs Arten dieser Gewalt:

1. Die Konsekrationsgewalt oder potestas ordinis,
2. Die Administrationsgewalt, Schlüsselgewalt oder jurisdictio in foro conscientiae,
3. Die Predigtgewalt,
4. Die richterliche Korrektionsgewalt in foro exteriori,
5. Die kirchliche Jurisdiktionsgewalt,
6. Die Gewalt (Potestas!), den Lebensunterhalt (necessaria vitae) von denen zu verlangen, denen Geistliches gegeben wird. — Die Gewalt, Wunder zu tun, ist nicht mehr notwendig.

Diese „Gewalten" sind allen Aposteln gleichmäßig gegeben worden, außer der Jurisdiktionsgewalt, die Petrus allein zukommt. In ihm und seinen Nachfolgern, den Päpsten, ist die „plenitudo potestatis" vertreten; der Papst ist erster Diener unter Dienern. Wenn er auch Bischof von Rom ist, so ist er doch zuerst Papst und dann erst Bischof. So besitzt er einen doppelten Episkopat, den der Universalkirche und den der römischen Partikularkirche. Die römische Kirche aber besitzt den Prinzipat über die übrigen Kirchen; sie wird immer ihr Haupt und das der Universalkirche sein. Deshalb ist es häretisch, zu leugnen,

---

25) Ailli war zwar auf der Sitzung am 10. September nicht zugegen; handelten aber nicht Fillastre und de Ursinis unter Aillis Einfluß, wenn sie für weiteres Warten stimmten und sich so als einzige von allen Deputierten (darunter 5. Kardin.) für Verzögerung der Unierung der Arag. mit dem Konzil erklärten? Ein anderer Grund ist nicht gegeben, acta II, 68.

26) vgl. auch Tschackert 247—256.

27) Forsch. 103.

28) Vorrede zur Schrift: Hardt VI, 2, 15—18.

daß die römische Kirche das Haupt aller Kirchen ist, wie es häretisch ist, zu leugnen, daß der Papst das Haupt der Universalkirche ist.[29])

Wie die kirchliche Gewalt auf Christus zurückgeführt wird, so stammen auch die Aemter der Träger dieser Gewalt von Christus selbst. Ailli führt dazu aus: Wenn auch zu Zeiten der Apostel die Namen „Papsttum" und „Kardinalat" nicht in Gebrauch waren und erst später beim Anwachsen der Kirche wie die Bezeichnungen „Patriarch", „Erzbischof" usw. gebräuchlich wurden, so sind diese Würden in Petrus und den übrigen Aposteln als Papsttum und Kardinalat vorgebildet.[30]) Die Apostel, bevor sie auseinandergingen, assistierten dem Petrus, wie heute die Kardinäle dem Papst als seine ersten Beisitzer und Ratgeber zur Seite stehen. So waren die Apostel zuerst Kardinäle, ehe sie Bischöfe waren.[31])

Wie nötig ein derartiger Nachweis gerade der Würde des Kardinalates war, läßt sich nur ermessen an der Bedeutungslosigkeit, in die das Kolleg in den ersten Zeiten des Konzils gestoßen war.[32]) Noch 1417 sagt ein anonymer Verfasser, daß die Kirche in den Urzeiten gemeinsam von den Gläubigen regiert worden sei.[33]) Den kommenden Streit um das Papstwahlrecht konnte der Kardinal auch leicht voraussehen, wo das Konzil doch in den Beschlüssen der 12. und 14. Generalsitzung die Rechte des Kardinalates restlos mißachtete, wo schon in der 6. Sitzung Stimmen laut geworden waren, das Kolleg von allen Verhandlungen auszuschließen. Die Bedeutung und die Erfolge seiner Arbeiten kannte Ailli sehr wohl[34]), so daß er sicher sein konnte, mit seiner Schrift die Diskussion der ihn und das Kolleg interessierenden Fragen in Fluß zu bringen; gelang das, dann hatte er die Aussichten des Angreifers auf seiner Seite.

Der andere gleichwichtige Grund für die theoretischen Ausführungen Aillis ist die grundsätzliche Unterbauung des kardinalistischen Programms, soweit es nicht nur die Stellung des Kollegs auf dem Konzil betrifft, sondern soweit es gilt, die Bedeutung des Kardinalates als konstitutionellen Regierungsfaktor für alle kommenden Zeiten festzulegen. Dazu war es nötig, daß man die feste, auf Christus zurückgehende Ordnung der kirchlichen Hierarchie nachwies und ihre Unabänderlichkeit zeigte. Und dieser Nachweis wird wirklich elegant geführt, daß nämlich die Kardinäle mehr sind als nur die Helfer des römischen Bischofs.

Ein Prophetenwort gibt die Einleitung: „Die Herren sind die Angeln der Erde, und er setzte sie über den Erdkreis."[35]) Danach

---

29) Hardt l. c. 17—20.
30) Hardt l. c. 21 (verdruckt 17).
31) ebd.
32) vgl. Forsch. 81 ff. „Schriften geg. u. für das K. K."
33) Impugnacio cathedre sedis Romane ecclesie in concilio Constanciensi... gedr. Forsch. 288 ff.
34) Forsch. 105 Anm. 1.
35) Hardt l. c. 21 (17).

waren die Kardinäle eher die „cardines" des Erdkreises als der Stadt Rom. (prius fuerint cardines orbis quam urbis). Die Kardinäle vertreten beim Papst sowohl die römische als auch die universale Kirche und sind Helfer des Papstes in der Leitung der Stadt Rom und des gesamten Erdkreises. In diesem Sinne hat der Papst auch die „Professio fidei" Bonifaz' VIII. abzulegen. Und weiter führt Ailli aus, daß die Kardinalswürde so groß ist, daß ein Kardinaldiakon über einem Bischof steht.[36])

Der Papst hat die Gewalt, Bischöfe zu ordinieren.[37]) Zu solcher Ordination hat der Papst den Rat der Kardinäle zu hören.[38])

Am ausführlichsten ist natürlich das Wahlrecht der Kardinäle, das auf dem Spiele steht, begründet.

Zur Festigung der hierarchischen Ordnung seiner Zeit faßt Ailli das Gesagte zusammen: Die Vielgestaltigkeit und Verschiedenheit der Stände, Grade und Würden in der Kirche stammt ursprünglich nicht aus der Einrichtung der Organisation der Kirche, bloß geschaffen auf Grund menschlicher Autorität, sondern Vielgestaltigkeit und Verschiedenheit stammen von Christus, der dazu besonders am Himmelfahrtstage den Grund legte; deshalb darf man sie nicht ändern und zerstören.[39]) Zur Vollendung ihrer Schönheit braucht diese Verschiedenheit der Würden eine feste Ordnung, und zwar so, daß in der Leitung der Kirche die hierarchische Unterordnung herrscht. So hat nach Christi Willen die päpstliche Autorität die höchste Autorität zu sein. Genau so gehört der Kardinalat zur hierarchischen Ordnung, denn die Nachfolge der Apostel wird auf verschiedene Art und Weise verwirklicht in den Ständen der Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe. Daraus folgt wieder, da ja die Erzbischöfe die großen Gebiete der Kirche verwalten, daß die Kardinäle nebst dem Papst an der Regierung und Ordination der Gesamtkirche Teil haben müssen. Der hl. Thomas wird angeführt zum Beweise, daß es zur Vollen-

---

36) Interessant ist es, wie Dietrich von Niem in einer Schrift „Circa convocacionem generalium conciliorum" (Heimpel, Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrh. in Sitzungsber. d. Heidelb. Akad. d. Wiss. phil.-hist. Kl., 1929, 54) eine Sitzordnung für das Konzil aufstellt, die nichts von einer solchen Bedeutung der Kardinäle anerkennt. Die episkopale Würde ist maßgebend: Nächst dem Papst oder einem anderen Konzilspräsidenten sitzen nicht die Kardinäle, sondern die primates et archiepiscopi; dann folgen die Kardinalbischöfe, nach ihnen die übrigen Bischöfe nach dem Alter ihrer Promotion und nicht nach ihrem Reichtum (!) und der Größe ihrer Kirchen. Dann erst kommen die Kardinalpresbyter und Kardinaldiakonen und die anderen bedeutenderen päpstlichen Offizialen. Es ist hier die besondere Würde der Kardinäle, die Ailli und Zabarella so eingehend nachweisen, nicht anerkannt. Sie sind eben als Kardin. nur Offizialen des Papstes, Beamte. Deshalb werden sie für eine Konzilsberufung gar nicht herangezogen. Vgl. die Studie Heimpels ebd. 11 ff.

37) Hardt l. c. 22 (18).

38) ebd. 23. . . .

39) Hardt l. c. 30.

dung des Kardinalates gehöre, daß seine Träger mit ihrem Haupte, dem Papst, den Glauben mit Leib und Leben verteidigen; als Zeichen dafür trügen die Kardinäle das „capellum rubeum".[40] So sei der Stand der Kardinäle ein Stand höherer Vollkommenheit als es das Hirtenamt gemeinhin sei; denn die „geringeren Hirten" haben sich nur für eine partikulare Herde zu opfern, während die Kardinäle sich für die Universalkirche einsetzen, was vollkommener ist; denn je allgemeiner ein Gut ist, desto wertvoller und göttlicher ist es.[41] Daraus nun ergibt sich, daß dem Papst und den Kardinälen die Erklärung der wichtigsten und notwendigsten Heilswahrheiten zusteht, ebenso die Fragen des Glaubens und der nützlichen Leitung der Kirche.

Nach diesen theoretischen Darlegungen Aillis steht zu erwarten, daß er die Konzilsberufung dem Papst, oder, wenn das nicht möglich ist (ejus defectu), den Kardinälen vindiziert, und das nicht so sehr auf Grund menschlichen Rechtes als vielmehr auf Grund göttlicher Einrichtung.[42]

Das gegebene strenge System der hierarchischen Ordnung der kirchlichen Aemter hat Ailli nun mit den Ideen des Konziliarismus in Einklang zu bringen; das System der kirchlichen Hierarchie hat er einzubauen in „die damals alle Welt beherrschenden Prinzipien des Aristotelischen Staatsbegriffs, besonders den Begriff der Volkssouveränität".[43] Denn der Kardinal von Cambray war sicher kein extremer Kurialist; das widersprach einmal seiner kardinalistischen Politik, die mit Hilfe des K o n z i l s ihr Ziel, als konstitutioneller Regierungsfaktor mit ausgedehnten Rechten dem Papst gegenüber anerkannt zu werden, zu erreichen suchte. Zum „Kurialisten" war er seiner ganzen inneren und tieferen Haltung nach doch zu „modern und liberal". Er stand der Auffassung seines Freundes und Schülers Gerson nicht fern, der der Ueberzeugung war, daß die beste Verfassung für die Kirche die monarchische sei, und zwar in jener Form, die zugleich das aristokratische und demokratische Element einschließt." So sieht auch Aillis kirchentheoretische Haltung aus, aus der heraus er im Anfang des Konzils Erweiterung des Stimmrechtes fordert.[44]

Neben dieser Verteidigung des demokratischen Elementes im Kirchenregiment zeigen seine Ausführungen den Einsatz seiner

---

40) Auch Fillastre sagt in seinen „Gesta", acta II, 142, aus Anlaß d. Kard. angedrohter Gefangennahme, das capellum rubeum sei für sie das Zeichen der Bereitschaft zum Martyrium.

41) Hardt l. c. 32.

42) Ebd.

43) Arendt, Paul, Die Predigten des Konstanzer Konzils, Freiburg 1933. Vgl. da 109—137 die Ausführungen über die versch. Kirchentheorien.

44) Daß Ailli nach Kirchenprovinzen den Abstimmungsmodus geregelt haben will, paßt in sein Programm, das gegenüber den Nationen die Kirchenprovinzen, vertreten durch die einzelnen Kardinäle, berücksichtigt haben will. Eine ähnliche, allerdings schon deutlichere Haltung hat Nic. von Cues in Basel.

ganzen Persönlichkeit und seines theologischen Wissens für den Ausbau des aristokratischen Elementes. Das ist das Hauptanliegen der Konstanzer Kardinäle. Das monarchische Element ist bei ihm nicht so betont wie bei Gerson. In seinen Auslassungen mag er dem konziliaren demokratischen Geiste ein Opfer gebracht haben. Jedenfalls war es eine Forderung der Diplomatie, diesem Geist soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Wenn Tschackert[45]) allerdings meint, Ailli kennzeichne sich als Konservativisten, „der nur notgedrungen freigab, was die Kardinäle nicht mehr zu halten im Stande waren", dann ist damit die Stellung eines Kardinals der römischen Kirche verkannt. Ein „Konservativismus", der die Hierarchie nicht fallen läßt, ist in der katholischen Kirche einzig möglich und in keiner Weise ein Gegensatz gegen ernsthafte Reform. Abfall von diesem „Konservativismus" ist in der römischen Kirche nichts anderes als Revolution. Das Ergebnis der Konstanzer Arbeit Aillis und seiner Kollegen war, daß sie eben nichts von den wichtigen Einrichtungen der Kirche fallen zu lassen brauchten, sondern alles hielten, da eben der übertriebene Konziliarismus, der die Oberhoheit des Konzils über den Papst verkündigte, nur vorübergehenden Erfolg hatte.[46]) Denn auch die konziliare Entscheidung der 5. Generalsitzung ist nur von zeitlich beschränkter Bedeutung und wird schon in Konstanz als Ausnahme betrachtet.[47]) In der Kirche ist „für eine radikale Demokratie kein Platz."[48])

Diese Grundsätze gilt es zu beachten, wenn man Aillis aktuelle Schrift besonders in der Frage nach dem Verhältnis von Papst und Konzil nicht mißdeuten will. Sie ist neben seinen „Capitula agendorum" und „De reformatione" ein Beweis dafür, daß das Kolleg von 1378 überwunden war, daß die Kardinäle sich wieder gefunden hatten, und daß das Kolleg in seinen besten Vertretern seine Aufgaben ernst nahm.

Wenn Ailli nun die durchgeordnete Hierarchie in den Konziliarismus einbauen will, dann bleibt ihm nichts anderes übrig, — und das war ihm sicher nicht schwer! — als die Lehren des damaligen Aristotelismus, wie ihn der Nominalismus vertrat, die Lehre nämlich vom „Staat als dem eigentlichen Träger aller Gewalt"[49]) zu Hilfe zu nehmen, eben den aristotelischen Staatsbegriff in der Kirche zur Geltung zu bringen. Das ist in dieser Zeit nichts Auffallendes; arbeiten doch die meisten Konzilsprediger, nachdem sie, auch die radikalsten Konziliaristen, die göttliche Einsetzung des Papsttums zugestanden haben, nachdem sie den Primat als „Schlußstein der monarchischen Verfassung der Kirche"[50])

45) l. c. 255/56.
46) Hardt IV, 89 f., 98 f.: Hollnsteiner, Das K. Konzil in der Geschichte der christl. Kirche, in M. I. Ö. G. Erg. Bd. 11 (1929), 418.
47) Hollnsteiner ebd. 414 ff.
48) ebd. 419.
49) Arendt 119.
50) ders. 117.

hingestellt haben, mit diesen nominalistischen Argumenten, um die Auswüchse der plenitudo potestatis, nicht aber sie selbst, mit Hilfe des Konzils zu beschneiden und den Papst zum Diener und Untergebenen des Konzils zu machen.[51])

Ailli ist in der Frage des Verhältnisses von Papst und Konzil nicht so scharf wie die meisten Konstanzer Konzilsprediger, da er ja als Regulativ der päpstlichen Macht ganz in der Weise der früheren Wahlkapitulationen das Kolleg fungieren lassen will, ohne nun das Konzil auszuscheiden. So erweist sich seine Schrift vom 16. Oktober 1416 immer wieder als ad hoc geschrieben. Bevor er über die Rechte der kirchlichen Amtsträger schreibt, führt er schon einiges über die Frage der Stellung der Kardinäle im Kirchenregiment ein; aber noch ganz im Interesse der Stellung der Kardinäle auf dem Konzil.

Die Gewalt des Papstes oder der römischen Kirche und des Konzils stammt „principaliter" von Gott, „ministerialiter" von den Menschen; denn der Papst wird gewählt, die Kardinäle werden kreiert, das Konzil wird vom Papst oder einer rechtmäßigen Gewalt berufen.[52]) Wenn auch die partikuläre römische Kirche „in capite et in membris" dem Konzil unterstellt ist, so ist doch die römische Kirche als solche wegen des Primats auf göttliches Recht hin das Haupt des Konzils, „wie einige sagen". Die Repräsentation der römischen Kirche aber in Papst und Kardinälen — bei Abwesenheit des Papstes oder Sedisvakanz geschieht die Repräsentation der römischen Kirche durch die Kardinäle allein — ist der „pars principalis" des Konzils. Das Konzil hinwieder repräsentiert die Gesamtkirche in Ausnahmefällen und nicht ständig wie die römische Kirche.

Von dieser Voraussetzung aus kann Ailli gegen die immer wiederholten Angriffe auf die Stellung und Bedeutung der Kardinäle auf dem Konzil nachweisen, — allerdings meist sehr vorsichtig mit der Einschränkung „secundum aliquos" — daß ohne die römische Kirche, also ohne Papst und Kardinäle oder auch nur ohne die Kardinäle, nichts ohne triftigen Grund beschlossen werden darf. Daraus ergibt sich die Forderung, daß man soweit eben möglich um die Zustimmung von Papst und Kardinälen zu Konzilsbeschlüssen nachzusuchen hat.

Daraus folgt für die Verhandlungen in Konstanz, daß die römische Kirche nicht von den Verhandlungen in der Reformfrage oder von irgendwelchen beschließenden Konzilsinstitutionen und Körperschaften ausgeschlossen werden darf.[53]) Vielmehr müssen die römische Kirche und das Konzil, da sie beide die Gesamtkirche repräsentieren, einmütig zusammenarbeiten, die Reform betreiben. Dabei, und das kann man „demokratisch" nennen, muß jedem Stand, der reformiert werden soll, Gehör geschenkt wer-

---

51) Für diesen Punkt in den Konzilspredigten: Arendt l. c. 117—137.
52) Hardt VI, 2, 37 f.
53) Hardt l. c. 38.

den.[54]) Man soll deshalb auch nicht auf das leere Gerede solcher hören, die sagen: „Wir rufen die Kardinäle, wenn es uns beliebt, aber nicht, wenn über ihre Reform verhandelt wird!"

Neben grundsätzlichen Auseinandersetzungen weist diese Schrift in der Hauptsache einen sehr streitbaren Charakter auf. Es geht um die Bedeutung des Kollegs im Organismus der Kirche, aber auch ganz besonders um seine Stellung auf dem Konzil.

Im dritten Teile seiner Schrift handelt Ailli eingehend über den Träger der Kirchengewalt. Hier zeigt sich, — abgesehen von dem diplomatischen Zugeständnis den radikal-konziliaristischen Konzilsvätern gegenüber — wie die plenitudo potestatis des Papstes auf Kosten des Konzils empfindlich beschnitten wird. Und das bei der Anerkennung der bis ins feinste durchgeordneten Hierarchie![55]) Wenn man bedenkt, daß Ailli als energischer Verteidiger kurialer Rechte auftritt, dann erscheint es unverständlich, wie er den Konziliarismus seiner Zeit, einen doch revolutionären Konziliarismus, der allerdings bei Ailli als fremdes Element in der Geordnetheit des kirchlichen Gebäudes gerade des Spätmittelalters erscheint[56]), einzubauen versteht. Es zeigt sich eben sogar bei dem ruhigen Ailli die Verwirrung der Geister, die das Schisma im Praktischen und der Nominalismus im Geistigen angerichtet haben.

Ueber den alle Geister erregenden Fragenkomplex hatte Ailli am 8. September 1416 schon öffentlich disputieren wollen: auf Mahnung des Kollegs unterblieb die angesetzte Disputation.[57])

Die Lösung der Frage ist bei Ailli außerordentlich spitzfindig: Die plenitudo potestatis ruht nicht im Papst allein, sondern sie ruht sowohl in der Universalkirche als auch in der römischen Partikularkirche und im Konzil. Die Kirche ist aufgefaßt als „triplex corpus mysticum", dessen Haupt der Papst ist. Nun ist aber die Kraft des ganzen Körpers nicht kleiner als die eines Teiles, des Hauptes, eher größer. So besitzt nicht der Papst das Privileg der Unfehlbarkeit, sondern die Gesamtkirche. Es gibt solche, die dieses Privileg auf die römische Kirche oder auf das Konzil ausdehnen wollen: auf den Papst aber kann es nicht ausgedehnt werden.

---

54) ebd.

55) Der dritte Teil des Werkes Hardt VI, 2, 55—78. Der zweite Teil handelt über die Verteilung der Kirchengüter.

56) Es ist die Zeit, in der seit Johann XXII. das große Gesetzeswerk des Corpus iuris canonici, an dem „die hervorragendsten Päpste und Gelehrten mitgearbeitet haben", gilt: die Ordnung und das Rechtsempfinden der Zeit, das in allen Bereichen von hier ausgeht, kann auch nicht von stärksten revolutionären Angriffen des Konziliarismus erschüttert werden. Vgl. zu dieser Frage: Goeller, Die päpstlichen Reservationen und ihre Bedeutung für die kirchliche Rechtsentwicklung des ausgehenden Mittelalters in Internat. Wochenschr. IV (1910), 327 ff., 363 ff.

57) Tschackert 254.

Zur Zusammenfassung und Bestimmung der Plenitudo potestatis nimmt Ailli einen philosophischen Satz zu Hilfe: Es kann etwas in dreifacher Weise in einem anderen sein:

1. als in seinem Subjekt wie die Gnade in der Seele, das Akzidenz in der Substanz, nämlich subjective,
2. als in seinem Objekt wie die Wirkung in der Ursache, nämlich objective,
3. als in seinem Beispiel, in seiner Darstellungsform, wie der Gegenstand in seinem Spiegelbild, nämlich repraesentative.

So besitzt in der ersten Art der Papst die plenitudo potestatis, also subjektive, weil er die potestas subjective empfängt und ministerialiter ausübt; in der Universalkirche ist diese Gewalt objective, d. h. sie besitzt die Gewalt causaliter und finaliter; denn die Gewalt ist nicht wegen des Papstes da, sondern er und seine Gewalt sind auf die Universalkirche hingeordnet als auf ihr Ziel; im allgemeinen Konzil endlich ist die Gewalt repraesentative, denn das Konzil hat, als Repraesentation der Universalkirche, den Mißbrauch der Gewalt durch den Papst zu korrigieren und die Gewalt selbst zu regulieren.[58])

Nachdem sich Ailli im zweiten Kapitel des zweiten Teiles gegen Vorwürfe, er drücke das Ansehen der Synode zugunsten der römischen Kirche und des Papstes herab[59]), verteidigt hat, nachdem er sich an Maurosii, der „wie eine Schlange im Gras" unter den Schmeichlern Johanns XXIII., die ihn „mit der Milch des Irrtums nährten", verborgen ist und sein Unwesen treibt[60]), für seine häßlichen Angriffe auf das Kolleg[61]) gerächt hat, geht er im vierten Kapitel auf die Frage der Unterordnung des Papstes unter das Konzil ein.

Daß er in dieser Frage nicht so scharf ist wie die meisten Konziliaristen und doch schärfer als Kurialisten vom Schlage eines Leonardus Statius, ist klar. Die Beweisführung für den ersten Satz: „Der Papst untersteht in vielen Fällen dem Richterspruch des Konzils"[62]), bewegt sich in den Grenzen des philosophischen Satzes: „Das Ganze ist größer als seine Teile"[63]) und sucht Naturrecht, göttliches und menschliches Recht als Stützpunkte heranzuziehen. Gegen entgegenstehende Meinungen[64]) wird das Beschluß-

---

58) Hardt l. c. 59/60.

59) So sehr ist diese Schrift praktisch gedacht und für den Tag geschrieben.

60) Hardt l. c. 68.

61) Bes. aus Anlaß des Anerbietens der Mitarbeit der Kardinäle an der Reform.

62) Hardt l. c. 68.

63) Dieser Satz muß ja sehr oft herhalten und er kommt in dies. Anwendung aus dem bek. Staatsbegriff.

64) Ueber diese Richtung vgl. Arendt l. c. 128 ff.

recht des Konzils aus der hl. Schrift abgeleitet.[65]) Die Form der Ableitung ist wie bei den Ausführungen folgende: Christi Gebet (Petre rogavi pro te, ut non deficiat fides tua) bezieht sich nicht auf den persönlichen Glauben des Petrus, sondern auf den Glauben der Universalkirche.[66]) Danach ist das Urteil des Konzils dem des Papstes vorzuziehen, da es unter der Hilfe des Hl. Geistes stehe. Wie die Universalkirche nicht irren kann, so kann dasselbe vom Konzil angenommen werden, wenn ein Urteil über einen Satz aus der Hl. Schrift oder über die Inspiration des Hl. Geistes zu fällen ist.

Ailli kommt zu einem Durcheinander von Beweisen, das ein Bild der Geisteswirrnis seiner Zeit abgibt, wie es aus den Predigten und Verhandlungen des Konzils nicht deutlicher werden kann. Er will den Papst als notwendig und im Besitz der Plenitudo potestatis halten, aber dasselbe noch stärker vom Konzil aussagen.

Ohne noch weiter auf die Ausführungen des Kardinals einzugehen, die immer weiter in der für uns unverständlichen Form spitzfindiger Definition verlaufen[67]), seien noch zwei interessante Sätze gegeben. Obwohl der Papst das Haupt der Kirche ist, so ist er das doch nur unter dem der Kirche wesenhaften Haupte Christus, so daß die Unterordnung der Kirche unter den Papst nur „accidentalis" ist, unter Christus dagegen „essentialis".[68])

Obwohl der Papst in den Dingen, in denen er nicht irren kann (?), seine Macht unmittelbar von Gott hat, so folgt daraus nicht, daß die übrige (?) Macht der Kirche unmittelbar vom Papst stammt.[69])

Diese zum größten Teil theoretischen Ausführungen sind gegeben worden als Hintergrund für die Verhandlungen der zu

---

65) Schon zu Anfang des Konzils war das Beschlußrecht Ausgangspunkt eines Streites zwischen Maurosii und Ailli geworden, den Ailli jetzt wieder aufgreift mit der offensichtlichen Tendenz, bei den Vätern als einwandfreier Konziliarist zu gelten, der er ja im Anfang des Konzils auch war, und um seine Wünsche betreffs der Bedeutung und Stellung des Kollegs auf dem Konzil ganz besonders bezüglich der Papstwahl besser anbringen zu können. Damals handelte es sich bei der Gelegenheit der Verurteilung der 45 Wiclifitischen Sätze um die Form der Verurteilung: ob es heißen sollte: „Nos hoc sacro approbante concilio damnamus etc." oder „Sacrosanctum concilium damnat, reprobat etc."

66) Im gleichen Sinne der Satz: „Et portae inferi non praevalebunt adversus eam, scilicet ecclesiam."

67) Heimpel, Dietr. v. Niem. 124 sagt von der Beweisführung der Zeit, daß sie oft von einer „primitiven Gewaltsamkeit" sei.

68) Hardt l. c. 73. Auch bei Dietrich von Niem ist diese Anschauung ähnlich vorhanden, nur daß er zwei Kirchen, die partikuläre, römische mit dem Papst als Haupt und die universale, katholische mit dem Haupt Christus hat. Vgl. Heimpel l. c. 124/25. — Hardt I, 69/70. — Die Prediger haben ähnliche Haltung in dieser Frage. Vgl. dazu Arendt l. c. 121 ff.

69) Hardt l. c. 73.

untersuchenden Konzilszeit.[70]) Auch schärfere Konziliaristen, als Ailli es ist, haben dieselben Argumente, die von Konrad von Gelnhausen, der von Occam her beinflußt ist, in die Schriften dieser Zeit — natürlich mit gewissen Modifikationen — eingegangen sind. Man krankte an der Philosophie des Nominalismus, in Verfolg deren man damalige staatsrechtliche Definitionen auf die Kirche als die bestgeordnete menschliche Gesellschaft übertrug.[71]) Der Glaube an die Kirche war eben so stark und auch gefühlsgeladen[72]), daß man dazu kommen mußte, die trostlose Erscheinungsform der Kirche ganz dem Menschlichen zu überantworten und sich eine ideale Kirche zu konstruieren, die unter dem Haupte Christus die Sakramente und die Unfehlbarkeit besitzt und jedem Zugriff menschlicher Nichtswürdigkeit entzogen ist. So sind viele derartiger Zeugnisse nicht revolutionärem Geist entsprungen, als vielmehr dem ehrlichen Willen zu helfen und zu bessern. So ist es bei allem Reformwillen möglich geworden, daß man die Kirche resigniert den politischen Mächten als Streitapfel überließ, so daß die Reformsehnsucht unerfüllt bleiben mußte; es war ja nicht die eigentliche Kirche, sondern nur ihre, wenn auch gottgewollte, menschliche Erscheinungsform.

Die Ausführungen Aillis sollen nicht als das beste Beispiel solcher Haltung gelten; sondern an ihm gewinnen wir ein Bild einer konziliaren Haltung und zugleich die geistigen Voraussetzungen der Kardinalspolitik.

Die lautesten Reformrufe ergingen in Konstanz nach sittlicher Reform. Obwohl in der Verwahrlosung der Sitten besonders beim Klerus die Wurzel des Uebels des kirchlichen Verfallszustandes lag, sahen die meisten Konzilsteilnehmer — und das ist wieder bezeichnend für die moralisch nicht sehr verantwortungsbewußte Haltung des Klerus — die Reform der Kurie, d. h. besonders ihrer Verwaltungsmethoden, als das Notwendigste an.[73]) Erst hier wirkten sich die Schwierigkeiten, die in der Verbindung von Kirche und Staat lagen, so aus, daß die Sonderinteressen der Nationen zur Gefahr für die Kirchenreform werden konnten.[74]) Denn diese „Nationen" sind eben doch nicht nur als Konzilsparteien zu betrachten; dafür stehen Engländer, Franzosen und Spanier zu sehr in enger Verbindung mit ihren heimatlichen Regierungen, dafür ist Sigismund selbst in Konstanz eine hochwichtige politische Persönlichkeit. Wie in der französischen „Nation" innerpolitische Gegensätze in Erscheinung treten, so sind bei allen „Nationen" doch nationale Wünsche laut geworden, je nach Stärke des natio-

---

70) Zur Charakteristik der Gegenseite vgl. den Aufsatz von W. Mulder, Leonardus Statius auf dem Konstanzer Konzil in der Finke-Festschrift 1925. 258 ff.

71) Heimpel l. c. 125.

72) vgl. Huizinga l. c. Das Kapitel: der religiöse Gedanke ...

73) Arendt l. c. 229.

74) Heimpel, Studien l. c. 9/10.

nalen Bewußtsein und nationaler Geschlossenheit. Andrerseits sprachen die Interessen der einzelnen Stände, wie Universitäten, Bischöfe, Kardinäle usw., in manchen Fragen ein wichtiges Wort mit. Es sei nur an die Annatenfrage erinnert.

Eine Auffassung von der Konstanzer Reform, als sei die Haltung der hohen Prälaten und besonders der Kardinäle grundsätzlicher Reform feindlich gewesen, als sei es den Kardinälen nur um die Beseitigung drückendster Mißstände, im übrigen aber um Wahrung eigenen Vorteils zu tun gewesen, wie Schwab in seinem Kapitel über die Reform und Tschackert und Hübler an entsprechenden Stellen nachweisen wollen, läßt sich nicht als richtig erweisen. Die Stellung der Kardinäle war grundsätzlich nicht reformfeindlich, sondern sie hatten guten Willen und setzten sich dafür ein, daß die Kirche von Grund auf gereinigt werden sollte. Daß sie im Zuge ihrer Zeit standen, sagt nichts dagegen.

Die Verhandlungen der spätmittelalterlichen Konzilien drehten sich eben um die Fragen des Kirchenrechts am allermeisten; um das Verhältnis von Staat und Kirche, um die Stellung des Papstes zum Konzil, um Besetzungs- und Besteuerungsrecht, Benefizialwesen und alle Begleiterscheinungen desselben: es ging um den Ausbau der kurialen Verfassung[75]), so daß die Reformverhandlungen von den Fragen der immer wieder geforderten Reform der Sitten abgedrängt wurden, um — nicht auf Veranlassung der Kardinäle — das Aussehen kleinlicher Streitereien um persönliche Interessen der einzelnen Stände zu bekommen. So kam es zum Schluß des Konzils nicht einmal zu einer allgemeinen rechtlichen Regelung der brennendsten finanzpolitischen Fragen, sondern zu Einzelabmachungen in den Konkordaten.

Die für die Charakterisierung der „reformbedürftigen" Lage der Kirche am meisten zu berücksichtigende Tatsache ist eben die, daß die kirchenrechtliche Entwicklung lange abgeschlossen ist, im Verlauf deren der kirchliche Bau des Spätmittelalters entstanden ist, der auf der Basis der durch das Corpus iuris canonici und die philosophischen Spekulationen des 13. Jahrhunderts bis zur letzten Konsequenz geführten Rechtsauffassung ruht.[76]) Das ist, kurz gesagt, der päpstliche Zentralismus, gegen den sich der „Hort des Konservativismus"[77]) — das Kolleg als Ganzes war das wohl — in seiner Politik in gewissem Maße wendet. So ist auch die Haltung eines der eifrigsten Reformer, Dietrichs von Niem, nicht revolutionär; er denkt gar nicht daran, am bestehenden Rechtszustand, an der kirchlichen Verfassung zu rütteln; seine Forderungen gehen auf Reform im einzelnen, auf Abstellung von Mißbräuchen.[78]) Die Konstanzer Reform ist nicht unter dem Gesichts-

75) Goeller, Intern. Wochenschr. IV. (1910), 341.
76) Goeller, Die rechtliche Entwicklung des päpstl. Provisionswesens. Repertorium Germanicum 1916. 44 ff.
77) Hollnsteiner in Finke-Festschr. 241.
78) acta IV, 589.

punkt der späteren Lutherischen „Reformation" zu verstehen, die nichts von den in Konstanz allseitig anerkannten Rechtsverhältnissen wie Primat, Hierarchie, eben die ganze innere wie äußere kirchliche Verfassung, stehen läßt, sondern die Konstanzer Reform arbeitet nur an der Abstellung mißbräuchlicher Anwendung der einzelnen kirchenrechtlichen Bestimmungen, was allerdings in vielen Fällen — wie in der Annatenfrage — durch weitgehende Einschränkung der päpstlichen plenitudo potestatis erreicht werden soll. Die plenitudo potestatis soll dem Papst nicht aberkannt werden, er soll sie nur nicht mißbrauchen.

An den Ausführungen Dietrichs von Niem, der nicht im Verdacht stehen kann, der „kurialen" Partei anzugehören, soll die Lage, die es in Konstanz zu bessern galt, aufgewiesen werden.

Die Klagen richten sich am lautesten gegen Habsucht und Simonie der Päpste, gegen die in der Avignoner Zeit ausgebauten finanziellen Forderungen der Kurie.[79]) Im Februar 1415 schreibt Dietrich in einem Antrag: „Seht jene alte Wunde der Kirche! Die Herrin Simonie ist mitten unter uns; sie erhebt ihr Haupt bis in die Gestirne, während sie mit ihren Füßen auf der Erde steht!"[80]) Erzbistümer, Bistümer und Abteien werden verkauft; durch ausgesuchte Betrügereien (exquisitis fraudibus) werden christliche Kirchen, ganze Reiche und Provinzen ausgepowert. Es ist beinahe so: soviele Sekretäre, Kubikulare und Referendare an der Kurie sind, soviele Päpste sind da.[81]) Und Dietrich kannte den kurialen Geschäftsbetrieb aus eigener Anschauung. Also Abbau des päpstlichen Zentralismus!

Diese Forderung wird seit dem Aufkommen dieses Zentralismus laut und verbindet sich seit dem Beginn des Schismas mit der Unionsforderung.[82]) Die lange Entwicklung dieses zentralistischen Systems hatte eine feste rechtliche Grundlage geschaffen[83]), aus der Auswüchse, begünstigt durch den Zerfall sittlicher Haltung und sittlicher Begriffe in der Schismazeit, ungezählt und ungezügelt sprießen konnten. In Frankreich stellte man sich schon 1395 und 1398 grundsätzlich gegen dieses Recht[84]), während Dietrich von Niem gegen die „abusiva potestas" schreibt.[85]) Die positive Forderung, die dagegen gestellt wird, geht auf Wiederherstellung des bischöflichen Stellenbesetzungsrechtes hinaus, obwohl auch dabei genau so schwere Unzuträglichkeiten vorkamen. Das päpstliche Verleihungsrecht wird als solches nicht abgestritten, aber

---

79) Heimpel. D. v. Niem. 134.
80) acta III, 123.
81) ebd.
82) Heimpel l. c. 135.
83) Noch in Konstanz entstand in den Decretales reformationis (Hardt I, 668 ff.) eine Arbeit, die die Beschlüsse der Reformkommissionen für das System des Corpus juris canonici verarbeiteten. vgl. acta II, 563.; Hübler l. c. 23 f.
84) Heimpel, D. v. N. 135.
85) acta IV, 595.

dem System der mit diesem Recht verbundenen Geldforderungen steht man ablehnend gegenüber.[86])

Was Niem am meisten beklagt, ist die Käuflichkeit der kurialen Aemter, die mit dem Beginn des Schismas eingerissen war.[87]) Das päpstliche Provisionswesen machte einen großen Beamtenstaat nötig, der im Laufe der Zeit korrupt wurde.

Welche bedauerlichen Nebenerscheinungen dieses päpstliche Kollationswesen im Gefolge hatte, zeigt die Darstellung Aillis, die er über französische Zustände gibt.[88])

Die Kardinäle und besonders Ailli wußten aus eigenster Erfahrung um die Lage, die das Schisma geschaffen hatte; sie kannten die Unordnung und strebten, ohne zu lamentieren und zu schimpfen, wie Dietrich von Niem und die meisten Konstanzer Konzilsprediger das zur Genüge tun, nicht eine neue Ordnung, sondern eine Ordnung auf der Grundlage des bestehenden, streng zu beobachtenden Rechtes an.

Die Konstanzer Reformarbeit seit der Abreise Sigismunds in der Unionsangelegenheit nach Spanien.

Zu Anfang des Konzils lag die Reform in den Händen der Kurie; aber auch schon in dieser Zeit geht es z. B. in den Dezemberanträgen Aillis um die Einschränkung der päpstlichen Macht.[1]) Reform- und Unionsfrage sind noch eng verknüpft[2]), es geht in den Anträgen besonders um Kurien-, Kanzlei- und Kammerreform[3]); denn die Kanzleiregeln der Schismapäpste, besonders Alexanders V. und Johanns XXIII., haben Mißbräuche im päpstlichen Provisionswesen in Schwung gebracht.

Die „causa reformationis" war in der aufgeregten Zeit vor der Absetzung Johanns und der Cession Gregors vollkommen in den Hintergrund gedrängt worden. Nachdem die Unionsfrage grundsätzlich erledigt war, — denn über die Cession oder Absetzung Benedikts war man sich klar, — nachdem in der „causa fidei" die Wiclifschen und Husitischen Lehren verurteilt waren, konnte man sich ganz der Reform widmen. Sigismund hatte bei seiner Abreise gebeten, man möge über die Reformation verhandeln, aber bis zu seiner Rückkehr nichts endgültig beschließen.[4]) In demselben Sinne schreibt er am 26. März 1416 von Paris aus an das Konzil.[5])

---

86) Heimpel l. c. 136.

87) vgl. dazu die eingehenden Ausführungen bei Hofmann l. c. I. Die Akten dazu ebd. II.

88) acta IV, 574 ff.

1) Beß, Zur Geschichte des Konstanzer Konzils I. Marburg 1891. 119.

2) Heimpel l. c. 135.

3) acta III, 41 f.

4) acta II, 49.

5) acta II, 286.

Es ist zwecklos, über die Arbeiten der drei Reformatorien im einzelnen Untersuchungen anzustellen, da wir trotz der Materialien Finkes über die einzelnen Reformkommissionen und ihre Zusammensetzung und Verbindung mit dem Konzil nichts Genaues wissen. Die Verhandlungen über die einzelnen Reformfragen werden nicht in dem ersten oder zweiten oder dritten Reformatorium erledigt, sondern entwickeln sich vom jeweiligen ursprünglichen Antrag über verschiedene Verbesserungen durch die zeitlich aufeinanderfolgenden Reformkommissionen, bis sie als Dekrete der 39. oder 43. Generalsitzung ihren Abschluß oder in der Reformakte Martins oder in den Konkordaten ihren Ausklang finden.[6]) Das Einwirken der Kardinäle auf die Reformarbeiten läßt sich so sehr deutlich zeigen.

Wenn auch nur drei Kardinäle im ersten Reformatorium vertreten waren, so war ihr praktischer Einfluß durch die Vertreter der Italiener und Teile der Franzosen groß. Vor allem aber war ihre Sachkenntnis unersetzbar. Im zweiten Reformatorium hatten sie keine Stimme; aber trotzdem ist die Einwirkung des Aillischen Programms unverkennbar.[7]) Die Stelle, die W. v. Hofmann[8]) aus Fillastre[9]) anführt, daß der Kardinal sich befriedigt über den Einfluß des Kollegs trotz seines Ausschlusses von den Beratungen ausdrückte, bezieht sich auch nicht „indirekt" auf das Reformatorium, denn erst im Jahre 1417 werden sie von den Reformarbeiten ausgeschlossen, sondern auf den Generalausschuß. Also auch da hatten die Kardinäle im Herbst 1416 an Bedeutung gewonnen.

Leider läßt sich der Zusammenhang der Reformarbeiten mit den sonstigen Konzilsverhandlungen nicht aufzeigen, da uns die Datierung nur für ganz wenige Anträge gegeben ist.[10]) Und doch hat man sich die Reformkommission ebensowenig vom Konzil isoliert zu denken wie den Generalausschuß.[11]) Die Verhandlungen über den jeweiligen Reformgegenstand liefen in den Reformatorien und in den Nationssitzungen parallel nebeneinander.[12])

Einen leichten Stand mögen die Kardinäle im ersten Reformatorium nicht gehabt haben, da ihr ärgster Feind, der Antiochenus, hier eine bedeutende Rolle spielte.[13]) Aber entbehren konnte

---

[6]) acta II, 554 f.
[7]) Forsch. 112.
[8]) l. c. 10.
[9]) Forsch. 181.
[10]) acta II, 561.
[11]) So scheint Hollnsteiner (Finke-Festg. 252) annehmen zu wollen.
[12]) acta II, 561.
[13]) Wie Wera Focke (Studien zur Geschichte der englischen Politik auf dem Konstanzer Konzil. Diss. Freiburg 1919.) dazu kommt, den Bischof von Salisbury mit dem Antiochenus zusammen in die „Leitung" des Reformausschusses zu versetzen ist rätselhaft. — „. . . seine größte und weitreichendste Befugnis endlich war, im Verein mit dem Patriarchen von Antiochien, die Leitung des Reformausschusses, einer Neubildung des Konzils, die aus den angesehensten Vertretern der Nationen bestand." (S. 25).

man sie nicht; denn, wenn man die Kurie reformieren wollte, konnte man das nicht ohne die Sachkenntnis der Kardinäle. Durch diese Sachkenntnis hatten die Kardinäle ein „natürliches Uebergewicht".[14]) Ueberhaupt waren ja die Kardinäle seit Pisa die Initiatoren, Träger und Garanten der Reform. Da Alexander V. das Pisaner Reformversprechen nicht hielt, nachdem die römische Synode kläglich verlaufen war, lag allein bei den Kardinälen die Initiative zur Reform im Verein mit der Union. Wie v. Hofmann sagt[15]), lag den Kardinälen daran, die Reform in die Hände zu bekommen, und das sollte geschehen durch einen autoritativen Auftrag von seiten des Papstes, weil darin nach ihrer Ansicht die beste Sicherung gegen einen Einbruch der konziliaren Parteien in das Gefüge ihrer Vereinigung lag. Das hat nun nichts mit reformfeindlicher Haltung zu tun: es war nur das Bestreben, die eigene Körperschaft, für deren Bedeutung im Kirchenregiment man so lange auf Grund kirchenrechtlicher Ueberlieferungen und Lehren gekämpft hatte, zu erhalten. Zabarella, lange bevor er Kardinal wurde, war in seinem Traktat „De schismate" sicher Konziliarist; aber das Kolleg hat bei ihm die größte Bedeutung als Initiator des Konzils und damit auch der Reform.[16]) Auch die besten Köpfe des Kollegs in Konstanz, Ailli und Fillastre, waren im tiefsten Grunde alles andere als „konservativ". Daß ihre Haltung später so „kurial" anmutet, liegt nur daran, daß sie ihre wesentlichen Rechte, die man ihnen nehmen wollte, verteidigen müssen.

Die Kardinäle waren mit einem festen Reformprogramm nach Konstanz gekommen.[17]) Dafür sind die „capitula agendorum" Aillis ein Beweis, wenn auch nicht behauptet werden kann, daß

— Die Leitung des Ausschusses lag wohl abwechselnd in verschiedenen Händen. (s. acta II, 562) Focke hat Fillastre (Forsch. 178. acta II. 53.) zitiert, aber doch nicht den Unterschied zwischen Reform- und Generalausschuß festgestellt, obwohl sie doch die deutliche Stelle aus Finkes Forschungen (S. 36.) kennt, die ein Verwechseln von Generalausschuß und Reformausschuß nicht zuläßt. Im Tagebuch Fillastres heißt es nach Schilderung des Reformausschusses: Fueruntque alii deputati, qui generales vocabantur. Die „weitreichendste Befugnis" des Salisbury konnte F. nur dadurch behaupten, daß sie bei der Stelle über den Generalausschuß „nulla" in „multa" änderte. Nachweisen läßt sich Salisbury im ersten Reformatorium nicht. Erst im zweiten Reformatorium sitzt der Salisbury: ob er sich aber da lange seines Amtes gefreut hat, ist nicht festzustellen. Denn die Kard. verlangen als Bedingung für ihr Nichtvertretensein in diesem Ausschuß die Entfernung u. a. des Salisbury von den Verhandlungen über die Reform ihres Standes. (II, 134.) Im zweiten Reformausschuß sitzt aber auch nicht der Antiochenus: denn schon im Juni 1417 hatte er kein Nationsrecht mehr (II, 116), und anderen Falles hätten ihn die Kardin. als ihren Feind im 2. Reformatorium erwähnt.

14) v. Hofmann l. c. 10.

15) l. c. 9.

16) s. weiter unten.

17) v. Hofmann I, 8.

alle Mitglieder des Kollegs in derselben Richtung dachten; dafür hatten die Kardinäle zu verschiedene Vergangenheit in den einzelnen Obödienzien hinter sich, so daß sich selbst noch in Konstanz Quertreiber der Kardinalspolitik zeigten. Johann XXIII. hatte „Vertreter der höchsten Bildung" in das Kolleg berufen, die dann aber, nachdem noch 1412 fünf der älteren Kardinäle gestorben waren, nicht mehr auf dem ihm günstigen Standpunkt der früheren Kardinäle standen.[18]) Das waren Männer wie Ailli, Fillastre, Zabarella und Adimari, die nicht nur Johann XXIII. gefährlich wurden, sondern als gemäßigte Repräsentanten ihrer Zeit vorwärts drängten und mit die wesentlichste Arbeit auf dem Konzil leisteten.

So ist es nicht verwunderlich, daß die Kardinäle auch jetzt die Initiative zur Reform ergriffen und den Anstoß zum Beginn der Reformarbeit gaben. Am 24. Iuni 1415, kurz nach der Abreise Sigismunds nach Spanien, berufen die Kardinäle eine Generalkongregation, ermahnen die Väter zur Reform und bieten ihre eigene tatkräftige Mitarbeit an.[19])

Das Kardinalskolleg — Franz Zabarella spricht ausdrücklich im Namen des Kollegs, und die Kardinäle hatten ja auch die Sitzung ad hoc berufen — stellt sich ganz auf den Boden des Konzils, indem es einmütig mit den Vätern arbeiten will.[20]) Die Sitzung nahm einen stürmischen Verlauf. Der ärgste Feind der Kardinäle, der Patriarch Maurosii von Antiochien, konnte sich nicht enthalten, den Reformwillen der Kardinäle in Zweifel zu ziehen und als große Geste zu betrachten und die Kardinäle als Simonisten und sonstige Uebeltäter hinzustellen.[21]) Er warf ihnen Einzelheiten vor;[22]) das Schlimmste aber, was er ihnen vor dieser Versammlung antun konnte, war, daß er sie beschuldigte, sie hätten gegen das Konzil gearbeitet.[23]) Das war ein schon früher erhobener Vorwurf[24]), der so ungeheuerlich war und auch nicht der Wahrheit entsprach[25]), daß Ailli aufstand und mit heftigen

---

18) Souchon, Die Papstwahlen in d. Zt. des gr. Schisma. II, 108/9.: Forsch. 83.

19) acta II, 252. — Souchon l. c. II. 192; Hefele, Conciliengeschichte. Freiburg 1874. VII, 231; Stuhr, Die Organisation und Geschäftsordnung des Pis. und Konst. K. Diss. Schwerin 1891. 74.

20) Archiv XV, 26. Souchon II, 192.

21) Archiv XV, 26. Acta II, 252.

22) Archiv XV, 27.

23) ebd.

24) Es handelt sich um die Superioritätsbeschlüsse der 5. und 6. Sitzung und die Wahldekrete der 12. und 14. Sitzung, denen die Kard. entgegenarbeiteten.

25) Aber Maurosii muß seine Anschuldigungen überzeugend vorgebracht haben; denn Pulka schreibt (l. c.), daß aller Augen an seinen Lippen hingen . . . ita ut omnes quasi suspensis animis auscultarent quid diceret. Es war in dieser Zeit der tiefsten Mißachtung des Kollegs für die erregten, gegen die Kurie aufgebrachten Gemüter eine Freude, gegen die höchsten Vertreter der röm. Kurie scharfe Angriffe zu hören.

Worten[26]) die Anschuldigungen Maurosiis zurückwies.[27]) Denn vor allem Ailli, Fillastre, Zabarella und Adimari waren konziliaristisch gesinnt und hatten auch im Sinne des Konzils und sogar des Konziliarismus gearbeitet, sowohl in Schriften als auch durch ihr Verhalten auf dem Konzil. Aber Maurosii ist nicht zum Schweigen zu bringen, bis die Versammlung sich zwischen die Streitenden stellte.[28])

Mag das Reformanerbieten der Kardinäle bei der damaligen Stellung des Kollegs als raffinierter Schachzug zur Hebung seines Ansehens gedeutet werden! Daß es ein ehrliches Anerbieten war, ist einmal daraus ersichtlich, daß der edle Zabarella als Vertreter des Kollegs spricht, zum anderen läßt es sich aus der Rede selbst ersehen. Im Vergleich mit so vielen anderen Konzilsreden haben wir eine vollkommen phrasenfreie Rede vor uns; und die Rede hat sicher dem Kolleg, in dessen Namen gesprochen wird, vorgelegen.[29])

Schon Pulka muß die Rede sehr ernst genommen haben, da er ausführlich darüber an seine Universität berichtet.[30])

Wie er „in der Eile" erkannt habe, habe sie drei Hauptpunkte umfaßt. Die Stellung der Kardinäle findet in dieser Rede eine klassische Formulierung. In der Einleitung wird kurz die Bedeutung der Reform skizziert. (quantum et quale opus, quod intendimus.) Das angestrebte Werk ist das beste, größte und ausgezeichnetste; denn es soll die O r d n u n g, die nach den hl. Lehrern das wertvollste unter allen Gütern ist, wieder h e r g e s t e l l t werden. Dieser ordo gibt sich nicht als eine neue Ordnung; denn auch Zabarella ist Konziliarist, der den Konziliarismus in die unangetastete Ordnung der bestehenden Papstherrschaft einbaut. So sollen die Dinge „in s u u m ordinem" gebracht werden. Unzweideutig zeigt der Kardinal zum Schluß der Einleitung, daß diese O r d n u n g Grundlage der Kardinalspolitik ist; unzweideutig zeigt er aber auch, daß er im Interesse der Stellung des Kardinalskollegs redet. Denn der Satz: „Das Kardinalskolleg, das nach dem Willen der gesamten Kirche den ersten Platz nach dem Papst innehaben soll . . .", zeigt zur Genüge, daß sich das Kardinalskolleg nicht an die Wand drücken lassen will.

26) acta II, 252.

27) Pulka (Arch. XV, 27.) sagt zu Aillis Ausführungen: „die Kardinäle wären sich keiner Gegnerschaft gegen das Konzil bewußt", daß auch er — Pulka — das glaube: „sicut et credo".

28) Archiv XV, 27. Der Hintergrund dieses Streites ist persönlicher Art; er rührt nämlich her von der Meinungsverschiedenheit zw. Ailli und Maurosii betreffs der Verdammungsformel der Wiclif-Sätze (s. oben S. 19 Anm. 65, bei welcher Gelegenheit sich Ailli ja als besserer Konziliarist erwiesen hatte als Maur., der damals noch zu den „Schmeichlern" Johanns gehörte.

29) Zabarella sagt selbst (acta II, 253): (Cardinales) convenerunt michique iniunxerunt, ut eorum mentes, affectus, desideria, cogitaciones aperirem . . . .

30) Archiv XV, 26.

Leider ist uns auch bei Cerretanus die Rede Zabarellas nicht vollständig erhalten[31]), wie nach der Inhaltsangabe Pulkas geschlossen werden muß, und wie es sich aus der Ankündigung dreier Punkte, die er behandeln will, die aber nur zum Teil ausgeführt sind, zeigt.

Wie eine Beruhigung der Väter klingt es, wenn sich die Kardinäle „minores et ministros" auf dem Konzil nennen[32]), wenn sie nicht stolz herrschen, sondern demütig dienen wollen. Zabarella gibt eine Schilderung der Schismazustände, die in ein Lob Sigismunds ausklingt. Er hat es als Werkzeug in Gottes Hand ermöglicht, daß die Union fast erreicht ist, er hat den bequemen und freien Konzilsort zur Verfügung gestellt, er ist selbst der Verteidiger, Wächter und Schutzherr dieses Ortes, er hat für die Zeit seiner Abwesenheit, damit wir nicht ohne Schutz zu sein brauchen, den Herzog Ludwig von Bayern als Wächter des Konzils eingesetzt. Keinen besseren und humaneren konnte er wählen! So ist es möglich, daß schon vieles in den früheren guten Zustand gebracht werden konnte und noch gebracht werden kann.

Deutlicher konnten sich die Kardinäle nicht für das Konzil aussprechen und fester konnten sie sich nicht auf seinen Boden stellen.

Die Verteidigung des Kollegs, die Zabarella in seiner Rede versuchte, war vonnöten, da die Stellung des Kollegs auf dem Konzil sehr schwierig war.[33])

Ihre Lage, so führt der Kardinal von Florenz aus, sei doch eine sehr schwere gewesen; denn wer gewagt hätte, in der Frage der Reform und Union etwas zu unternehmen, hätte mit dem Verlust seiner Güter, seiner Stellung, sogar seines Lebens rechnen müssen.[34]) Gegen die vielen Verfehlungen der Kurie, die man ihnen zur Last lege, hätten die Kardinäle wenig tun können, bevor das Konzil zu Stande kam.[35])

An dem Zustandekommen des Konzils aber und der Teilnahme des Papstes an demselben, hätten die Kardinäle das Hauptverdienst; sie hätten für das Konzilwerk ihre ganze Kraft eingesetzt, vieles Nützliche dafür unternommen und im Sinne des Konzils geschrieben. Jetzt stände es doch für die Kardinäle so, daß sie nicht zur Kurie zurückkehren könnten, wenn nicht eine wirksame Reform zustande käme.[36]) Deshalb wollten sie jetzt, wo man auf dem Konzil endlich die Zeit dafür hätte, die Reform in Angriff nehmen, beginnend bei dem Haupt, dem Stand des Papstes, alle Stände der Kirche in die ehemalige Ordnung zurückbringen.

---

31) acta II, 253 f.
32) acta II, 253.
33) vgl. Forsch.: Schriften gegen und für das Kardinalskolleg. 81 ff.
34) acta II, 254.
35) Archiv XV, 26.
36) Archiv XV, 26.

Eine bestimmte Form des Vorgehens scheint Zabarella nicht vorgeschlagen zu haben, wenn man nicht die Worte: Die Reform solle in Angriff genommen werden, beginnend bei dem Stand des Papstes, herab über den Stand der Kardinäle, um so alle Stände der Kirche in die frühere Ordnung zurückzuführen, in diesem Sinne ausdeuten will. Da Zabarella im dritten Punkt seiner Rede an den Erfolg der Unionsarbeit erinnert, scheint er an ein ähnliches Vorgehen gedacht zu haben; man habe auch nicht von vornherein wissen können, daß der Weg zum Ziele führte. Er fordert nur auf, die Reformfrage g e m e i n s a m durch Deputierte der Nationen und Kardinäle in Angriff nehmen zu lassen.[37]) Die Festsetzung der eigentlichen Verhandlungsform hat er den Nationen überlassen, die im Generalausschuß den Gang des Konzils bestimmten.[38]) Später liefen ja auch die Verhandlungen im Reformatorium und in den einzelnen Nationen parallel.

Das Anerbieten und der Vorschlag der Kardinäle in der gewinnenden Form der Rede Zabarellas hatte trotz der häßlichen Angriffe Maurosiis seine guten Wirkungen. Bis zum ersten August hat sich das erste Reformatorium, der Fünfunddreißiger-Ausschuß, konstituiert.[39]) Damit begann für die Kardinäle der Weg aus der tiefsten Bedeutungslosigkeit herauszuführen. Wenn auch der Kampf gegen die Kardinäle erst 1417 seinen Höhepunkt erreicht, so war doch die Zeit, in der sie in häßlichen Flugblättern durch den Schmutz gezogen wurden[40]), vorbei; sie hatten die für sie so bitteren Monate April/Mai 1415, in denen ihnen ihre Ueberflüssigkeit immer wieder vorgehalten wurde, endgültig überstanden.

Obwohl der Gang der Reformarbeiten allein schon durch gleichzeitige Behandlung der Fragen in den Reformatorien und den Nationen in den Gang des Konzils verflochten war, ist es aus oben angedeuteten Gründen der unsicheren Datierung der einzelnen Anträge besser, die Reformarbeiten g e s o n d e r t von den sonstigen Konzilsereignissen zu betrachten. Da sich hier vor allen Dingen die Grundlinie der kardinalistischen Politik und die Tendenzen und Hintergründe ihrer Verhaltungsweisen aufzeigen lassen, scheint es nicht nötig zu sein, auch nur hypothetisch für alle Verhandlungsfragen der Reformatorien die Verbindung mit den übrigen Konzilsereignissen zu suchen. Da es hauptsächlich darum geht, die Voraussetzungen der Kardinalspolitik zu zeigen, um ihre Stellungnahme in den letzten Konzilsgeschehnissen verständlich

---

37) s. oben S. 26, Anm. 20.

38) s. oben S. 25.

39) acta II, 50. Ueber die Zeit der Konstituierung der Kommission vgl. Hübler l. c. 9.; Stuhr l. c. 74.; Souchon l. c. II, 192 ff. Bei der Stelle acta II, 53.: Inter hec tempora a recessu regis Romanorum usque ad hos dies (Jan. 1416) fuerunt deputati IIII de qualibet nacione super reformacionibus fiendis ad avisandum solum sine aliqua determinacione, muß die Zahl IIII gemäß acta II, 50 in VIII geändert werden.

40) Forsch. 86 f.

zu machen, ist es nicht einmal nötig, alle Reformmaterien zu betrachten. Das gilt sogar von der eigentlichen Kurialreform. Es kommen also nur die beiden großen Fragen, einmal die Frage des Kollationswesens, zum anderen die Frage der Stellung der Kardinäle zum Papst, das „Verhältnis von Primat und Kardinalat", also die Stellung der Kardinäle im Kirchenregiment in Betracht.

Es ist schon früher[41]) betont worden, wie sehr gerade Ailli die Konstanzer Reformarbeiten beeinflußt hat. Das ist schon immer anerkannt worden.[42]) Es ist aber auch ersichtlich, daß die kirchentheoretische und kirchenpolitische Stellung der einflußreichen Kirchenfürsten ihre Haltung auf dem Konzil bestimmt. Aillis Auffassung kennen wir aus „De potestate". Diese Auffassung sollte auch seine Stellung später im Prioritätsstreit bestimmen, und zwar in dem Sinne des Satzes: „Es gibt sicher keine wirkliche Union ohne Reformation, aber auch keine wirkliche Reformation ohne Union!"[43]) Es scheint aber nötig zu sein, darauf hinzuweisen, daß wir nicht mit unserer eigenen kirchentheoretischen Einstellung an die Reformarbeiten des Konstanzer Konzils gehen können. Wir erkennen nicht nur die „schwierige Stellung" des Kollegs an, wie Finke[44]) das verlangt hat, sondern setzen auch die kirchentheoretische Haltung der Kardinäle voraus, indem wir uns wiederum Finke[45]) anschließen, der verlangt hat, gerade Ailli aus der „schrecklichen Verwirrung aller Begriffe in seinem Zeitalter" zu beurteilen. Mit den Worten Tschackerts[46]) nehmen wir ein Ergebnis dieses Kapitels vorweg: „Klar und deutlich, schlicht und ohne den ihm sonst eigenen gelehrten Ballast hatte Ailli (in den Capitula agendorum und De reformatione) die Schäden der Kirche aufgedeckt. Die Vorschläge zu ihrer Heilung waren ihren Bedürfnissen so praktisch angepaßt, daß ihre genaue Befolgung allerdings eine Reform der Kirche herbeigeführt hätte." Wenn Tschackert dann die Reform an der Kirchentheorie Aillis, an seinem Festhalten an der Hierarchie und der „Priesterkirche" mit ihren „magisch wirkenden Sakramenten" scheitern läßt[47]), dann können wir deutlich für das Scheitern der Reform die Privatinteressen der Nationen verantwortlich machen.[48])

Das Gesagte zeigt sich am deutlichsten an der Frage nach der Kollation der Benefizien, die zum gültigen Ausdruck des päpst-

41) s. oben S. 24.

42) Tschackert l. c. 259.: „Gerade dieser Umstand, daß die Constanzer Reform sich also im allgemeinen auf der Höhe desselben (Tract. agend.) hielt, beweist, einen wie tiefgehenden Einfluß sein Verfasser auf die ganze Versammlung ausgeübt hat." Vgl. noch Hübler 67 ff.

43) Hardt I, 8, 438.; Tschackert 194, 217.; Schwab 648.

44) Forsch. 86, Anm. 1.

45) ebd. 103.

46) l. c. 271.

47) l. c. 271/72.

48) Schon Hübler deutet das an l. c. 38 f.

lichen Zentralismus geworden war, den selbst Dietrich von Niem nicht grundsätzlich angriff. Nach Hashagens Arbeiten[49]) kann gesagt werden, daß hier die Stelle ist, an der die Fürsten mit ihren landeskirchlichen Interessen selbstsüchtig in die kirchliche Rechtsordnung einzubrechen versuchen.[50]) So ist es klar, daß in der Reihe der in dieser Frage „antikurialen" Partei die Fürsten mit den Bischöfen gingen[51]); denn ein starker Episkopat arbeitete ja den Fürsten in die Hände.

Auf seiten der Kardinäle standen vor allem die Universitäten.[52]) Wie sehr den Universitäten die päpstliche Kollation genehm war, zeigen Pulkas Briefe und die Briefe der Kölner Universität an ihre Gesandten immer wieder.[53]) Benedikt Gentiani, ein Gesandter der Pariser Universität, sprach sich schon am 14. Mai 1415 gegen das Kollationsrecht der Ordinarien aus.[54]) Seine Heimatuniversität ließ schon in der bekannten Sitzung vom 24. Juli 1415 fordern, daß man vor der Papstwahl nicht über die Kollationsfrage verhandeln solle, um keine Zwietracht zu säen.[55]); aber was bedeutet das anders, als daß man die Kollation dem Papst erhalten wissen will! So kam es in dieser Frage soweit, daß 1417 unlösbare Zwietracht zwischen den einzelnen Ständen und Parteien bestand. Fillastre[56]) schreibt im Dezember 1417 über die Frage der Wahlen, Konfirmation und Kollation, daß zwischen den Deputierten der Nationen, zwischen den einzelnen Nationen, sogar zwischen einzelnen Anträgen derselben Nation große Meinungsverschiedenheiten bestanden. Einige, besonders die Deutschen, wollen, daß

---

49) Hashagen, F. Staat und Kirche vor der Reformation. Essen 1931. S. 105.

50) Sigismund hatte Alfons von Aragonien eigenmächtig kirchliche Einkünfte während der Vakanz überlassen! Worum es Alfons in der kirchl. Angelegenheit ging, zeigt Fromme l. c. bes. S. 118 ff. „Alfons wollte auf Grund der bestehenden kirchlichen Verhältnisse seine Forderungen erzwingen." (ebd. 135.) Seine Instruktionen für seine Konstanzer Gesandten vom Juli 1416 (acta IV, 42 ff.) zeigen das Streben, durch raffinierte Diplomatie sich alle Wege für seine Interessen offen zu halten. Sein Recht auf die Einkünfte der apostolischen Kammer soll bestätigt werden; das ist als Lohn (!) für seine Unionstätigkeit gedacht . . . guardant, que nos faça mudament en la collecta de la cambra apostolical, per ço que lo dit senyor rey per moltes circumstancies . . ., ha a fer aproseguir la unio de la esglesia moltes despeses mes que no basta la dita collecta. (acta IV, 48.) Deutlicher noch ist der Wunsch nach Einfluß auf die Stellenbesetzung: Die Gesandten sollen sich nach der Art der „collacio dels benifits" in den anderen Obödienzen erkundigen. Er wünscht hierin eine „manera justa, per que en los regnes del dit senyor sien provehides persones acceptes a ell, e tals . . ., que sia mes favorable al servey del dit senyor rey."

51) Dax, Lorenz, Die Universitäten und die Konzilien von Pisa und Konstanz. Diss. Freiburg 1910. 96.; Archiv XV, 62/63. (Pulka.)

52) Lindner l. c. 298.; Max 96 ff.

53) Archiv XV, 29/30, 32, 33, 60/61, 32, 64—70.; Martène l. c. II. 1686/87.

54) Hardt IV, 179—187.

55) Archiv XV, 27.

56) acta II, 161 f.

die Kollation ganz und gar an die Ordinarien fallen soll; dem Papst soll nur die Besetzung der exempten Stellen und der „von Rechts wegen" reservierten erhalten bleiben; unter „von Rechts wegen" ist bei den Deutschen wie bei Niem immer das voravignonische Recht zu verstehen. Andere Anträge setzen sich ein für das Wahlrecht der Kapitel und die Bestätigung der „minores" durch die Ordinarien; die „maiores" dagegen sollen vom Papst bestätigt werden. Die Entscheidung, ob „minor" oder „maior", soll nach der Taxierung des Benefiziums geschehen.

Für unsere Fragestellung ist es von Interesse, wie Aillis Vorschläge diesen Komplex behandeln.

Was Heimpel[57]) von Dietrich von Niem sagt, daß er in seinen Reformgedanken nicht alleinig und originell ist, muß auch von Ailli wiederholt werden. Aber alle Reformvorschläge des Kardinals von Cambray zusammengenommen ergeben, abgesehen von manchen Entwicklungen und Modifikationen der Vorschläge z. B. in der Annatenfrage, ein festes System, das darzustellen hier nicht möglich ist. Dieses System zeigt eklatant, wie sehr Ailli und mit ihm maßgebliche Prälaten eine Mittelstellung einnehmen zwischen der „konziliaren Partei", die auch aus Niemschem Geiste lebt[58]), und der „kurialen Richtung eines Johannes de Vinzellis[59]) und besonders eines Leonardus Statius.[60]) Gegen beide Richtungen wehrt sich Ailli in „De ecclesiastica potestate".

Wenn wir immer wieder auf den Kardinal S. Chrysogoni stoßen, so liegt das daran, daß er der tätigste im ganzen Kolleg war und daß er im Namen und meistens auch im Sinne des Kollegs handelte und schrieb.[61]) Gab er doch auch auf Veranlassung des Kollegs eine Disputation über die kirchliche Gewalt, die auf den 8. September 1416 angesetzt war, zu der die Thesen schon an den Kirchentüren angeschlagen waren, auf.[62]) Wenn man dazu noch den Ton des Tagebuchs Fillastres nimmt, das die Haltung des Kardinalskollegs verteidigt, dann verteidigt er die Haltung nur einer kleinen tätigen Gruppe von Kardinälen, die zum großen Teil schon landsmannschaftlich zusammengehören wie Ailli, Fillastre und Simon Cramaud, die noch mehr geistig zusammenstehen; wenn man weiß, daß Ailli, Adimari und Zabarella im ersten Reformatorium das Kolleg vertreten und Aillis Reformideen in ihren Vorschlägen verarbeiten, dann weiß man auch, daß Aillis Gedanken die des Kollegs sind, wenigstens der maßgeblichen Gruppen desselben.

---

57) Dietrich von Niem. 149.

58) Forsch. 102.

59) vgl. dessen Rede acta II, 190 ff., bes. 192/93.

60) Mulder l. c. 258, 261—264.

61) Finke, Forsch. 115, nimmt an, daß Ailli die Cap. agend. den Kard. vorgelegt haben. Vgl. ebd. 113.

62) Tschackert l. c. 254.; Gers. opp. V, 661/62.

Wir werden mit der Auffassung brechen müssen, als sei Ailli mit seinem Anhang nicht sehr „reformfreundlich" gewesen.[63])

Es ist allerdings klar, daß Ailli eine Beschränkung der päpstlichen Macht anders anstrebt als die extremen Konziliaristen; aber die Administrationsgewalt des Papstes muß auch nach ihm eingeschränkt werden, weil klar geworden ist, daß aus der übermäßigen Verwaltungsfreiheit, deren sich die Päpste bedient haben, viele Mißstände hervorgegangen sind.[64]) Ailli sieht den Verfall der Kirche begründet in der Uebertretung der Dekretalen und Konstitutionen „unserer Väter": sonst hätte die Kirche keine Reform nötig.

Wie weit und wie sehr er den kirchenrechtlichen Bau seiner Zeit anerkennt, zeigt seine Forderung, die Konstitutionen Johanns XXII. genau zu beobachten.[65]) So steht er in Gegensatz zu den Forderungen Niems, der gerade das Avignoner Recht als Unrecht ablehnt und auf das alte „geschriebene" Recht zurückweist.

Die General- und Povinzialsynoden sind bei Ailli als Regulative anzusehen. Sie werden gefordert wohl als Ausdruck des demokratischen Elements im Kirchenregiment. Einleitend wurde auf den monarchisch-aristokratisch-demokratischen Kirchenbegriff Gersons[66]) verwiesen. Jetzt nimmt Ailli für das Verfügungsrecht des Papstes dieses Prinzip wirklich in Anspruch. Er schreibt in De ecclesiastica potestate[67]): Um die Anwendung der plenitudo potestatis zu regulieren und jeden Mißbrauch derselben unmöglich zu machen, ist die Ueberlegung angebracht, daß der Kirche ein rein monarchisches Regiment nicht zuträglich ist, wenn man auch sagt, daß die Kirche ein königliches Priestertum habe. Sie soll vielmehr von einem monarchischen Regiment, das gemischt ist mit aristokratischen und demokratischen Elementen, geleitet werden. Diese Demokratie nimmt man gemeinhin als Herrschaft (principatus) des Volkes.

Daß Ailli kein extremer Konziliarist sein kann, ist daraus ersichtlich, daß er die Demokratie als einfachhin Herrschaft des Volkes nicht anerkennt, sondern nach Aristoteles eine Beschränkung der Ausdehnung des Begriffes „Demokratie" verlangt.

Die General- und Provinzialsynoden, die in regelmäßigen Zeitabständen abzuhalten sind (die Generalkonzilien alle zehn Jahre, die Provinzialsynoden alle drei Jahre[68]), sind nicht eigentlich im Sinne des Konziliarismus, der sich in der 5. und 6. Generalsitzung zur Geltung brachte. Das Konzil fungiert nur als Garant der Reform, besonders der Reform der Kurie: diese darf sich nicht

63) acta IV, 546.
64) acta IV. 558/59.
65) ebd. 562.
66) s. oben S. 85/86; Schwab l. c. 747.
67) Hardt VI, 2, 50.
68) acta IV, 570.; Hardt I, 8, 410.

gegen eine Reform durch das Konzil sträuben, da sie ja auch durch das Konzil einen Teil ihrer Ehren empfing.[69])

Ailli vergißt bei seinen spezialisierten Vorschlägen keinen Stand. Die Kardinäle sollen nicht zu viele Benefizien besitzen.[70]) Der Papst soll Exkommunikationen nicht häufen und durch Kollektoren aussprechen lassen, so daß andere Prälaten sich ein Beispiel daran nehmen und wegen geringfügiger Vergehen,z. B. wegen Schulden und ähnlicher Dinge, die Exkommunikation anwenden; sonst wird das „Schwert der Kirche" abgenutzt und mißachtet.[71])

Bischof soll nur werden, wer nicht zu jung ist, wer sich durch sittliche Haltung und Wissen auszeichnet.[72]) Die Bischöfe sollen ihre Visitationspflicht ernst nehmen, sollen mäßig sein in Kleidung und Lebensaufwand, den Gläubigen ein Beispiel.[73]) Sie sollen keine Waffen tragen und wie weltliche Fürsten Kriege führen.[74]) Sie sollen nicht zu lange von ihren Kirchen fernbleiben usw. Eine große Reihe von Vorschlägen praktischer Art, die den Kardinälen bei der Arbeit im ersten Reformatorium wohl beachtenswert erschienen.

Zur Erreichung dieser Forderungen soll man die Wahlbedingungen, besonders die Examina, nicht erleichtern[75]), weder bei den Prälaten noch bei den Priestern.

Seinen Lieblingsgedanken, bei den zu dotierenden auf die notwendige Vorbildung zu achten, bringt Ailli immer wieder vor. Kathedralkirchen soll man nur Graduierten oder Prälaten aus bedeutenden Geschlechtern geben, Kuratbenefizien nur an solche verleihen, die die nötige Vorbildung haben und in „Sitten erprobt" sind. Von den vorgeschriebenen Examina kann nur der Papst befreien.[76]) Dieser Gedanke, nämlich die Besetzung der höheren Benefizien mit hervorragend gebildeten Geistlichen, kehrt auch bei Dietrich von Niem wieder.[77]) Schon in den „Capitula agendorum" steht die Forderung, über die sich Pulka später in seinem Brief an die Universität Wien vom 26. September 1415[78]) so sehr freut, daß an Kathedralkirchen mit zwölf und mehr Präbenden der vierte Teil für Doktoren des kanonischen Rechts oder der hl. Schrift oder Lizenziaten reserviert sein soll.[79])

Gegen die Unwissenheit des Klerus soll etwas getan werden. An jeder Kathedralkirche oder bedeutenden Kollegiatkirche soll eine Präbende für einen Doktor des Rechts oder der Theologie

69) Hardt ebd. 413.
70) Hardt ebd. 416.
71) ebd. 417.
72) acta IV, 567.; Hardt l. c. 418/19.
73) Hardt ebd.
74) Hardt ebd. 421.
75) acta IV, 567.; Hardt l. c. 420.
76) acta IV, 568.
77) Forsch. 111.
78) Archiv XV, 32.
79) acta IV, 581.

oder einen Bakkalaurus reserviert werden, der an bestimmten Wochentagen öffentliche Vorlesungen in der hl. Wissenschaft zu halten hat.[80]) In „De reformatione" gibt Ailli, durch seine im Reformausschuß gesammelten Erfahrungen bereichert, noch spezialisiertere Vorschläge.

Man soll Handbücher über die Tugenden und Laster, über die Glaubensartikel, die Sakramente, über Beichte und ähnliches in Latein und der jeweiligen Muttersprache verfassen und auf den Provinzialsynoden publizieren. In den Metropolitankirchen besonders sollen gute Bibliotheken mit theologischen Werken und solchen über das kanonische Recht und Moral angelegt und gepflegt werden; auch der „magnus liber conciliorum" soll in einer solchen Bibliothek nicht fehlen.[81])

Das Gegebene mag genügen, die Aillische Reformneigung zu zeigen. Er übersieht nichts: Gegen das Konkubinat soll wirksam (cum effectu!) vorgegangen werden; sonst solle man lieber den Klerikern die Ehe gestatten.[82]) Die Geistlichen sollen den Pomp meiden und einfach sein, sie sollen — auch die Kardinäle (!) — die Vorschriften über Farbe und Schnitt der Kleidung beobachten.[83]) Es wird an die Residenzpflicht erinnert[84]), gegen Kummulation der Benefizien geeifert.[85]) Simonistisch erworbene Benefizien, ob in Rom oder anderswo erlangt, gelten als nicht besetzt.[86]) Von der Reform der Orden, deren große Zahl und Mannigfaltigkeit nach Aillis Meinung nur zu Hochmut und Ueberheblichkeit führt[87]), gehen die Reformvorschläge bis zu Vorschlägen zur Erleichterung der Fastenvorschriften. Den Gottesdienst möge man kurz und fromm gestalten, nicht so viele neue Feste feiern, nicht so viele Heilige kanonisieren, die Kirchen nicht mit zu vielen und mannigfaltigen Gemälden ausstatten. An kleinen Festtagen soll nach der Messe die Arbeit gestattet sein; denn die Festtage mit ihrer Gelegenheit zum Müßiggang seien doch nur Tage der Sünde in Tabernen bei Tanz und Gesang.[88]) Man könnte an einen „rationalistisch angehauchten Kirchenfürsten des vorigen (18.) Jahrhunderts denken", meint Finke.[89]) Aber trotz „aller Nüchternheit der Empfindung" sei Ailli doch alles andere als das.

---

80) acta IV, 581.

81) Hardt l. c. 429.

82) acta IV, 570. Alias sic negligendo praestaret permittere coniugium clericis. Auch darüber solle man disputieren. In „De reformatione" allerdings bringt er diesen Gedanken nicht mehr vor, sondern schlägt gegen Unverbesserliche Entziehung der Aemter und Benefizien vor.

83) acta IV, 570.

84) acta IV, 569.

85) ebd. 568.

86) ebd. 568.

87) Hardt I, 8, 422/23.

88) ebd.

89) Forsch. 104.

Es bleibt noch der in Konstanz am meisten umstrittene Punkt zu behandeln, die Frage der Kollation der Benefizien.

Die lange Dauer der Verhandlungen in Konstanz und Meinungsverschiedenheiten besonders bei der Reformation führten zu grundsätzlichen Auseinandersetzungen.

Wie Ailli selbst seine Stellung in seinem Traktat vom 1. Oktober 1416, der unmittelbar in den Kampf eingriff, als Mittelstellung charakterisiert [90]), so liegt in der Benefizienfrage seine Haltung, von der sowohl die Vorschläge der Capitula agendorum als auch die theoretischen Ausführung in De ecclesiastica potestate gehalten werden, in der Mitte zwischen extremen Forderungen.

Die Kirchengüter gehören der Kommunität zum Gebrauch der Diener Gottes, nicht einem einzelnen. Der einzelne hat nur als Teil und Glied dieser Kommunität das Recht der Nutznießung an den Gütern der Kirche.[91]) Da aber unter den Gliedern der Gemeinschaft Unterschiede bestehen, ist ihr jeweiliges Verhältnis zu den Kirchengütern ein verschiedenes. So ordnet sich dieses Verhältnis bis hinauf zum Papst, der der „universalis dispensator" der Kirchengüter ist.[92])

Es ist ein Irrtum, sagt Ailli, zu behaupten, der Papst allein habe das Recht auf die Kirchengüter und ihre Verteilung; denn auch der Papst kann wie ein Bischof oder Abt im Falle mißbräuchlicher Verwendung der Kirchengüter abgesetzt werden, eben weil er nicht sein Eigentum mißbraucht, sondern Betrüger an fremdem Eigentum wird.[93]) Die Gütergemeinschaft geht sogar so weit, daß die Güter der Laien, soweit sie gläubig sind, im Falle der höchsten Not der Kirche als bona communia zu betrachten sind, über die der Papst zur Verteidigung des Glaubens verfügen kann.[94]) Ailli denkt hier an Zehnten und dergleichen Abgaben.

Wenn das zugestanden werden muß, wieviel mehr Verfügungsrecht hat dann der Papst über die Güter der Kleriker.[95]) Und das dann nicht nur im Falle der Not, sondern aus Nützlichkeitsgründen und im Interesse seiner Person, da er ja persona publica ist und die Kirche repräsentiert.

Aehnlich wie im alten Testament der Hohepriester Zehnten von den Zehnten der Leviten nehmen konnte, so kann der Papst von den Bischöfen die „communia servitia" oder Vakanzen erheben.

Ebenso kann der Papst die Provisionen der majores und der Wahldignitäten sich und dem apostolischen Stuhl reservieren.

---

90) s. oben S. 11.
91) Hardt VI, 2, 43 f.
92) Hardt l. c. 45.
93) Hardt l. c. 46. — Auch hier wird wieder die regulative Bedeutung des Konzils bei Ailli klar.
94) Hardt l. c. 74/75.
95) ebd.

Dieses Recht wird nicht nur abgeleitet aus dem Recht der allgemeinen päpstlichen Administrationsgewalt, dieses Recht ist auch nützlich, weil bei den Wahlen und der Kollation der Ordinarien mißbräuchliche Handhabung vorkam, und weil die weltlichen Gewalten die Freiheit der Rechtsausübung hinderten.[96])

Wenn die Päpste nun diese Rechte mißbraucht haben, dann kann man sie ihnen nicht nehmen, sondern das Generalkonzil muß durch vernünftige Konstitutionen die mißbräuchliche Handhabung der Rechte seitens des Papstes unterbinden. Deswegen soll dem Papst auch das Kardinalskolleg zur Seite stehen.

Wie schwierig die Stellung der Kardinäle, die dem Papst die Kollation und die daraus erstehenden Einkünfte — auch für sich — erhalten wollten, war, zeigt vor allem der Beschluß der französischen Nation, die Annaten und Servitien abzuschaffen.[97]) Daß sogar das gesamte kirchliche Benefizienwesen als simonistisch bezeichnet wurde, ergibt sich aus einem Briefe Zabarellas vom 28. Juli 1416.[98]) Der Kardinal legt für seine Erwiderung den Satz zugrunde, daß die „Diener des Altars vom Altare leben" dürfen.[99]) Im Laufe der Jahrhunderte habe sich, so sagt Zabarella, der Brauch herausgebildet, daß die höheren Prälaten von den niederen feste Einkünfte erheben dürfen. Weshalb soll von den vakanten Kathedralkirchen die römische Kirche nicht einen gewissen mäßigen Teil der Einkünfte verlangen können, zum Unterhalt derer, die Tag und Nacht für das Wohl der Kirche arbeiten? Weshalb soll es Sünde sein, daß die Prälaten Annaten entrichten?

Der größte Teil der beklagten Zustände ergab sich aus dem korrupten Zustand der Kurie. Ailli hatte schon in den Capitula agendorum einige Vorschläge, allerdings in sehr allgemeiner Art, gemacht, wie die Kurie zu reformieren sei. Er wollte die Zahl der Beamten festlegen, ihre Ausbildung bestimmen, das Aufsichtsrecht eines Kardinals über den Geschäftsbetrieb der Kurie anerkannt haben.[100]) Der Antrag der Kardinäle im Reformatorium, den Adimari von Pisa am 19. September 1415[101]) einreichte, geht auf die Behandlung von Einzelheiten ein. Die „littere apostolice de gratia und de iustitia" sollen nur dann gültig sein, wenn sie durch die apostolische Kammer expediert sind. Das Streben der Kardinäle nach verantwortlicher Beteiligung an den Regierungsgeschäften kommt in der Forderung zum Ausdruck, daß Bullen, in denen die erforderliche Zustimmung der Kardinäle zum Inhalt erwähnt wird, mit der Unterschrift der drei Aeltesten des Kollegs versehen sein müssen.

---

96) ebd. 49. — Auf den Schutz der päpstlichen Provision gegen lokale Gewalten weist Heimpel l. c. 137 hin.

97) s. weiter unten.

98) acta II, 325 ff.

99) ebd. 329.

100) acta IV, 561.

101) acta II, 559.; der Antrag selbst ebd. 644 ff.

Die Aufnahme von Protonotaren und Auditoren[102]) soll nur mit Zustimmung der Mehrheit des Kollegs geschehen. Diese Forderung richtet sich gegen die auch von Dietrich von Niem beklagte Käuflichkeit der Kurialämter.[103]) Ihre Zahl soll festgesetzt werden; es soll nicht mehr als sieben Protonotare und nicht mehr als zwölf bis sechzehn Auditoren geben; ihre Einkünfte sollen 300 fl. nicht überschreiten. Als Vorbildung ist für Protonotare erforderlich: entweder sollen sie „magistri in sacra pagina" oder „doctores in iure" sein; Auditoren nach dem „doctoratum" an einer Universität zwei Jahre oder an der Kurie ein Jahr Vorlesungen gehalten haben und ein Examen ablegen.[104]) In derselben Weise werden für alle Kurialämter strenge Verordnungen gefordert, für Skriptoren, Abbreviatoren, Auditoren etc.[105]) Für den Geschäftsgang werden genaueste Bestimmungen vorgesehen; von der Verminderung der Taxe für ausgefertigte Schriftstücke bis zur Festsetzung der Höhe der Trinkgelder, die die Beamten annehmen dürfen.

Wie überall bei den Reformvorschlägen der Kardinäle läßt sich auch hier wieder feststellen, daß sie zwar eine gründliche und einschneidende Refom befürworten, daß sie aber an dem geltenden Recht nichts zu ändern gedenken. Zu diesem Recht gehören die von Dietrich von Niem nicht anerkannten Bestimmungen aus der Avignoner Zeit. Denn auch in der Frage der Kurienreform werden die Konstitutionen Johanns XXII. eingeschärft.[106])

Ein anderes Bild ergeben auch nicht alle anderen Reformvorschläge der Kardinäle sowohl in den Capitula agendorum als auch in den Avisamenten für die Reformkommission; zwar soll an dem bestehenden Recht nicht gerüttelt werden, aber alle Auswüchse müssen beseitigt werden.

Um die Stellung der Kardinäle in der Kollationsfrage schärfer herauszuheben, seien einige Sätze Niems aus „De modis uniendi" gegeben. Dietrich will den Ordinarien mehr Rechte in der Benefizienverleihung zuerkannt wissen; denn die päpstliche Verleihung auf Grund der Reservationen ist nichts anderes als Simonie, Pfründenverkauf, räuberisch, Diebstahl und Usurpation. Der Papst hat in seiner simonistischen Haltung die Macht der Bischöfe völlig zerstört.[107]) Nach Dietrich von Niem sollen die in Avignon entstandenen päpstlichen Reservationen aufgehoben werden, während die Kardinäle immer wieder auf die Konstitutionen Johanns XXII. hinweisen.[108]) Voraussetzung für die Erhaltung dieser Bestim-

---

102) Ueber die Kurialämter und den Geschäftsgang an der Kurie vgl. Goeller im Repert. germanic. I (1916) und Gerd Tellenbach ebd. II (1933).
103) Heimpel l. c. 140.; vgl. v. Hofmann l. c. II, 162 ff.
104) acta II, 644/45.
105) acta II, 645/46.
106) acta II, 647.
107) Hardt I, 5, 89, 91, 110, 111, u. ö.
108) Es handelt sich um die Dekretale „Ex debito", in der alle bei der Kurie vakant werdenden Bistümer und Aemter reserviert wurden. Als

mungen ist allerdings, daß die kuriale Beamtenschaft einwandfrei arbeitet.[109])

Die Kardinäle mußten natürlich ein besonderes Interesse an dem Weiterbestehen gewisser Einnahmequellen der Kurie haben, da sie sich nach und nach das Recht erworben hatten, die Hälfte der Einkünfte aus den Servitien, Visitationsgeldern und den Census für das Kolleg mit seiner eigenen Kammerverwaltung zu beanspruchen.[110]) Die Wirkungen der Schismazeit auf die finanzielle Stellung der Kardinäle war so gewesen, daß Zabarella in seinem erwähnten Brief sagen konnte, daß manche Kardinäle dem Verhungern nahe seien.

Die Reformvorschläge der Capitula agendorum und des Avisaments der Kardinäle sind organisch in das kirchliche Benefizienwesen eingebaut.[111]) Das deutsche Avisament ist in seinen Forderungen natürlich weit schärfer[112]) als das der Kardinäle. Die schwierigste Frage ist auch hier wieder die Frage der Reservationen, durch welche der apostolische Stuhl im Laufe der letzten Jahrhunderte, besonders in der Avignoner Zeit, sich die Besetzung der meisten und wichtigsten höheren Kirchenämter vorbehalten hatte. Der deutsche Antrag verlangt, daß die Reservationen auf den Stand des Corpus iuris canonici zurückgeführt werden sollten. Die in der Extravagante Benedikts XII. (1334—1342) „Ad regimen" und in den Kanzleiregeln festgesetzten Reservationen sollen fallen.[113]) Vor allen Dingen soll der Mißbrauch aufhören, daß gewisse Benefizien nur Kardinälen verliehen werden können.[114])

Der Kardinal Ailli[115]) hat nichts gegen die Aufhebung der Reservationen einzuwenden: „denn", so sagt er, „nach dem gemeinen Recht sind es noch viele Benefizien, die für den apostolischen Stuhl reserviert bleiben; ebenso alle in der Extravagante „Execrabilis" aufgeführten Benefizien, weiterhin die, die beim apostolischen Stuhl im Umkreis von zwei Tagereisen von ihm entfernt vakant werden." Dazu zählt Ailli noch verschiedene Fälle auf, in denen ein Benefizium dem Papst reserviert bleiben soll.[116]) Wenn der Kardinal eine Aufhebung der Reservationen,

---

„bei der Kurie vakant" wurden neu hinzugenommen: Vakanz durch Deposition, Privation, Beförderung u. ä. eines Benefiziaten; ebenso die Erledigung aller den Kardinälen oder bestimmten Kurialbeamten zustehenden Aemter. Die Bulle „Execrabilis" verbot Häufung von mit Seelsorge verbundenen Benefizien in einer Hand. Alle dadurch freiwerdenden Stellen wurden dem päpstlichen Stuhl reserviert. Vgl. Hinschius l. c. III, 130 f.

109) acta IV, 562.

110) Vgl. Kirsch, Die Finanzverwaltung des Kard. Koll. im 13. und 14. Jahrh. Münster 1895. 1—36.

111) acta II, 637.

112) Hardt I, 32 ff. (Prolegomena)

113) Hardt I, 32.

114) Hardt ebd.

115) acta IV, 566.

116) acta IV, 566.

die außerhalb des „gemeinen Rechts" stehen, auch befürwortet, so steht er eben mit dem Begriff des „gemeinen Rechts" auf einem anderen Standpunkt, als Niem und die Deutschen.

Im Kirchenstaat kann der Papst das Reservationsrecht in Anwendung bringen, „wie es ihm gefällt", ebenso kann er die Konstitution „Ad regimen" und andere Bestimmungen Johanns XXII. und Benedikts XII. als allgemeines Recht erklären.[117])

Wie sehr in den Reformkommissionen die Meinungen über diesen Punkt aufeinanderstoßen mußten, ist schon aus einem Vergleich der Aillischen Forderungen mit denen des deutschen Antrages zu erschließen. Aus dieser Uneinigkeit, die eine so lange Verhandlungsdauer über diese Materie verursachte, ist es auch zu verstehen, daß das Reformavisament der Kardinäle gar nicht sehr ausführlich auf diesen Punkt eingeht; die Aussprache darüber soll nur angeregt werden, die Kardinäle wollen die Haltung der Nationen genau kennen lernen. Deshalb verweisen sie auch nur auf das „Ius commune" und die Extravagante „Ad regimen", die so gemäßigt sei und schon so tief in das Gewohnheitsrecht übergegangen, daß man sie dem allgemeinen Recht gleichsetzen könne.[118])

Ohne in dieser Frage bis in die Einzelheiten der Bestimmungen über Exspektanzen, Konfirmationen, Provisionen und andere Einrichtungen einzugehen, können wir feststellen, daß die Kardinäle einer Erweiterung oder Zurückführung der Rechte der Ordinarien auf das Maß des voravignonischen Rechtes nicht zuzustimmen gedachten, wie Dietrich von Niem das verlangt und wie auch noch der deutsche Antrag die Geltung von „Ad regimen" anficht.

Die Stärke des Reformprogramms der Kardinäle liegt in den Forderungen, einmal das bestehende Recht streng zu beobachten und zum anderen diese Beobachtung der Gesetze zu überwachen. Gerade an dieser Stelle ist es Ailli gelungen, den Konziliarismus seinem Reformprogramm dienstbar zu machen.

Er denkt dabei nicht so sehr an das Verleihungsrecht der Kurie; denn da sollen die Kardinäle, die gerade bei der Besetzung der Benefizien mitzubestimmen haben, weil alle wichtigen Verleihungen im geheimen Konsistorium zu geschehen haben[119]), für die gerechte Handhabung des Rechtes sorgen. Ailli denkt vielmehr an die mißbräuchliche Anwendung des Verleihungsrechtes durch die Ordinarien. Deshalb sollen Bestimmungen erlassen werden, die Dispens vom gemeinen Recht, besonders von den Bestimmungen der Konzilien, ausschließen.[120]) Die Wahlen der Kapitel müssen ordnungsmäßig, ohne Anwendung von Gewalt, ohne Bin-

[117]) ebd.

[118]) acta II, 638.

[119]) Zabarella gibt die Mitwirkung der Kard. bei der Amtsverleihung als Garantie sauberer und gerechter Handhabung des Kollationsrechtes unter Ausschluß simonistischen Mißbrauchs an. (acta II, 331.)

[120]) acta IV, 563.

dung durch Verträge usw., vonstatten gehen; die Rechte der weltlichen Gewalten müssen vor allen Dingen geklärt und festgesetzt werden.[121])

Deshalb sollen die Konzilien und Provinzialsynoden wieder zur Geltung kommen; denn auf den Konzilien und Synoden können die Uebertreter der Vorschriften bestraft werden. Auch die Fürsten, die bei ihrer Unkenntnis der Vorschriften in die Rechte der Kirche eingreifen, würden dann nicht den Papst und die Kardinäle fürchten, sondern die Bestimmung des Konzils und des allgemeinen Rechts. Dann brauchten auch Papst und Kolleg nicht so oft dem Druck der weltlichen Gewalten nachzugeben und ungeeignete Bewerber, die einem strengen Examen nicht standhalten, providieren; die Kurie könnte freier sein in der Verleihung der Benefizien, und dem Papst wären die Hände nicht gebunden.[122])

Eng war das Programm der Kardinäle im Interesse einer Bedeutung im Kirchenregiment mit ihren Reformvorschlägen verbunden: hätten ihre Reformvorschläge Erfolg gehabt, dann wäre die von ihnen geforderte Mitwirkung des Kollegs bei allen wichtigen Regierungsgeschäften der Kurie garantiert gewesen.

Den größten Raum nehmen in den Reformvorschlägen der Kardinäle, im Avisament Adimaris und dem der englischen Nation[123]) die Forderungen über Würdigkeit und Eignung der kirchlichen Amtsträger ein. Vor allen Dingen sind genaue Bestimmungen gefordert über die notwendige Vorbildung für die einzelnen Würden. Ebenso sind über die besondere Berücksichtigung der Graduierten bei der Aemterbesetzung bis ins einzelne gehende Bestimmungen aufgestellt.[124])

Die Kollationenfrage wurde nicht aus grundsätzlichen Erwägungen über die Plenitudo potestatis und das Stärkerwerden des demokratischen Elementes zum umstrittensten Punkt der Konstanzer Reformverhandlungen, sondern die mit der Kollation verbundenen geldlichen Forderungen der Kurie trieben zu den heftigen Auseinandersetzungen. Nicht das Verleihungsrecht, sondern die finanziellen Forderungen des Kollators waren der Stein des Anstoßes. Für die Kurie — auch für das hl. Kolleg im besonderen — waren die mit der Verleihung der Benefizien verknüpften Zahlungen der Servitien und der Annaten die sicherste und wohl auch bedeutendste Einnahmequelle geworden; ganz abgesehen von den unbeschreiblichen Mißbräuchen, die besonders unter Bonifaz IX. einrissen und auch noch unter Johann XXIII. im Schwunge waren. Die finanziellen Forderungen der Kurie, soweit

121) acta IV, 563.

122) ebd. 564/65.

123) Hardt I, 1076.; acta II, 639—40. Von Item quod papa . . . bis de tempore in tempus.

124) Vgl. den Antrag des Pisanus Acta II. 637.: Der Antrag der Engländer acta II, 639/40.: Ailli in den Cap. agend. erneuert Forderungen der Avisamente der Pariser Universität. Acta IV, 567/68.

sie nicht über die Bestimmungen der des öfteren schon erwähnten Extravaganten Johanns XXII. und Benedikts XII. in besonderen „Kammerregeln" hinausgingen, waren ohne weiteres tragbar. Denn in den Fällen, in denen die Pfründeninhaber aus triftigen Gründen zahlungsunfähig wurden, wurde besondere Steuerveranlagung vorgenommen, oder die Schulden sogar erlassen.[125])

Als aber in Konstanz diese Frage, eben die der Annaten, vor die Nationen kam, mußte die Auseinandersetzung scharf werden. Auch diesen Streit um die Annaten können wir nicht genau verfolgen. Deshalb sollen hier zur Klärung der Stellung der Kardinäle nur einige Gedanken aus den Angriffen auf die Annaten und ihrer Verteidigung gebracht werden.[126])

Das gesamte Programm der Kardinäle in bezug auf die Kollationsfrage im Zusammenhang mit den päpstlichen Reservationen und ihre Vorschläge zur Reform der Kurie, die sich zur bestehenden Form nur aus der Entwicklung des Reservationswesens mit den entsprechenden Einkünften aus den reservierten Pfründen gebildet hatte, wäre sinnlos, wenn der Satz in den Capitula agendorum stimmte: „Die Annaten sollen gänzlich fallen, weil durch sie Kirchen und Klöster zerstört werden".[127]) In „De reformatione" erwähnt Ailli die Abschaffung der Annaten nicht. Da aber die Verfasserschaft Aillis an allen einzelnen Teilen der „Capitula" nicht feststeht und die Redaktion derselben nur mit großer Wahrscheinlichkeit Ailli zugesprochen wird[128]), können wir den Satz als nicht von Ailli stammend fortlassen.[129])

Die Annatenfrage kam erst am 28. August 1415 durch den Antrag der Kardinäle in Fluß.[130]) In ihrem Bericht vom 1. August

---

125) Ueber die Verminderung der Taxen, nach denen die zu zahlenden Summen an Servitien oder Annaten berechnet wurden, ist in den Reformkommissionen verhandelt worden. Es war aber vorgeschlagen worden, die Frage bis nach der Wahl aufzuschieben. Acta II, 641.

126) Der Verlauf des Annatenstreites in der franz. Nation interessiert hier nicht, obwohl er gut die Parteiung der Nation und besonders die Stellung der einzelnen Stände zur Annatenfrage zeigt. Vgl. dazu Finke, Zur Charakteristik des Patriarchen Johannes Maurosii von Antiochien auf dem Konzil zu Konstanz in Röm. Quartschrf. II (1888), 165 ff.; Bess, B., Die Annatendebatte der Natio Gallicana in Zeitschrift für Kirchengeschichte 1902, 48 ff.; Hasenohr, Patriarch Johannes Maurosii von Antiochien. Diss. Freiburg i. Br. 1909, 54 ff.

127) acta IV, 562 . . ., quod omnino cessent annate. Quia per illas destruuntur ecclesie et monasteria et secuntur animarum pericula, quia communiter prelatus excommunicatur pro illis. — Aber Ailli hatte ja gerade gefordert, daß die Exkommunikation seltener angewandt werden sollte und nicht wegen Schulden eines Prälaten.

128) Zu dieser Frage s. die Einleitung bei Finke acta IV, 539 ff. — Forsch. 103 ff.

129) Ueber die Schriften der Zeit gegen Servitien und Annaten vgl. Haller, Papsttum und Kirchenreform, Berlin 1903, 101 f., 128 f.

130) Bess, Annatenstreit l. c. 500.

schreiben die Kölner Universitätsgesandten (der Schreiber ist Mitglied der Reformkommission), daß über die Frage der Kollation der Benefizien noch nicht verhandelt worden sei.[131]) Am 24. berichten die Wiener Gesandten, daß man die Exspektanzen aufheben wolle, das solle wohl in der nächsten Sitzung geschehen.[132]) Petrus de Pulka äußert sich auch über die Kollationsfrage; er fordert g e h e i m e Instruktionen darüber, welche Stellung die Universität in dieser Frage einzunehmen gedenke. Seine eigene Meinung gehe dahin, daß es besser sei, die Ordinarien bekämen das Kollationsrecht; denn die Prälaten an der Kurie seien den Studierten nicht gewogen.[133]) Das ist eine für einen Universitätsgesandten seltsame Auffassung. Oder sollte hier die Propaganda der Gegenpartei durchklingen? Denn von den Kardinälen mußte Pulka ja auch vor Veröffentlichung ihres Antrages wissen, daß von ihrer Seite der Graduierten ganz besonders gedacht wurde.

In dem Kardinalsantrag, der sich ganz auf dem Stand der Extravaganten hält, wird über die Annaten (genauer Servitia communia) nicht mehr gesagt, als daß dadurch die Frage gerade in Fluß kommen konnte; das Programm der Kardinäle ist damit nicht vorgetragen: Vor Ablauf eines Jahres nach der Providierung sollen die Abgaben nicht entrichtet werden; ungerecht taxierte Kirchen und Klöster sollen der Lage entsprechend taxiert werden.[134]) Diese Forderung geht wirklich nur auf Abstellung e i n e s e i n z i g e n Mißbrauches, allerdings eines Mißbrauches, der die meisten Klagen hervorrief. Ein Annatentraktat aus dem Jahre 1416, der die Erhebung der Annaten verteidigt, fordert neben der Abstellung der üblen Gewohnheit, die Annaten gleich nach der Providierung des Prälaten zu erheben, gerechte Einschätzung des Benefiziums.[135])

Bei der Erbitterung, die große Teile der Nationen, in diesem Falle besonders der französischen, gegen das avignonische kuriale System erfüllte, die sich besonders gegen das Kardinalskolleg, den einzigen Repräsentanten der Kurie auf dem Konzil, richtete, mußten die Antragsteller mit scharfen Auseinandersetzungen rechnen. So kam es denn auch am 15. Oktober zu einer Nationssitzung der Franzosen, in der die Abschaffung der Annaten gefordert wurde, in der sogar verlangt wurde, die aus früheren Zeiten stammenden Schulden gegenüber der Kurie und dem Kardinalskolleg zu streichen: „Alle einzelnen Schulden gegenüber der apostolischen Kammer oder dem Kardinalskolleg werden nachgelassen, alle Verpflichtungen aufgehoben und alle schriftlichen Zahlungsversprechen (instrumenta) annulliert".[136]) Sogar ein weltlicher Erlaß — hier

131) Martène l. c. II, 1642.
132) Archiv XV, 29.
133) „nostis quod plurimi tam praelatorum iquam curialium sunt minus bene affecti literatis."
134) acta II, 638/39.
135) Forsch. 286.
136) Mansi l. c. XXVIII, 161 f.

zeigt sich wieder die Front: Ordinarien und weltliche Fürsten stehen zueinander — nämlich ein Erlaß Karls vom 18. Februar 1406, der die Abgaben an die Kurie suspendierte, wird verlesen und auf Grund desselben ebenfalls die Abschaffung der Annaten verlangt.[137]) Allerdings war man sich in den Kreisen der französischen Neuerer darüber im klaren, daß bei Aufhebung der Annaten in anderer Weise für die Kardinäle und den Papst gesorgt werden müsse.

Die mehr oder weniger grundsätzlichen Angriffe setzen die Erhebung der Annaten (Vakanzen, Servitien) mit Simonie gleich. Der Bischof Elias von Le Puy-en-Velay, der Aniciensis, der schärfste Gegner und Verurteiler dieser Form päpstlicher Besteuerung[138]), macht es sich in seinen „Conclusiones contra materiam symonie"[139]) mit dieser Bestimmung der Annaten als Simonie sehr leicht. Nachdem er in zwölf Konklusionen gegen die Simonie sich in schärfsten Ausdrücken losgelassen hat, stellt er, ohne einen Beweis überhaupt zu versuchen, fest, daß *jegliche* Forderung an Annaten *reine Simonie* sei.[140]) Was nun von der Simonie gesagt wird, gilt ebenso von den Annaten. Daß sie nämlich nach göttlichem und natürlichem Recht einfachhin böse und verboten seien. Von diesem Recht kann kein Papst befreien, ohne Simonist zu werden und schwer zu sündigen.[141])

Irgendwie kommen alle diese Kampfschriften gegen die Annaten auf den Vorwurf der Simonie hinaus.

Sachlicher als der Traktat des Aniciensis ist der Traktat eines anderen Franzosen aus der Zeit des Annatenstreites in der französischen Nation.[142]) Er beschäftigt sich mehr mit den Mißständen bei der Einziehung der Annaten; er setzt allerdings auch voraus, daß der Papst Simonist werden könne und daß auch die Annaten zur Simonie führen könnten.[143]) Die Forderung der Servitien[144]) kann aus dem Recht nicht begründet werden.[145]) Denselben Grund gibt als ersten ein anderer Traktat.[146]) Ganz in dem Ton, den wir von Niem kennen, werden die Vakanzen oder Servitien als Usurpation der römischen Kurie bezeichnet (que curia Romana usurpavit); vor nicht langer Zeit habe diese Usurpation begonnen und sei nach und nach gewachsen und habe zur Zerstörung der Parti-

137) Der Erlaß des Königs bei Mansi l. c. 162—166.
138) acta II, 549.
139) ebd. 602 ff.
140) acta II, 604 f.
141) acta II, 603.
142) acta II, 548 f.; 592 ff.
143) acta II, 592.
144) Es wird bei diesen Traktaten und bei den Reformverhandlungen selten geschieden zwischen Servitien und Annaten. Ebenso die Ausdrücke „fructus primi" und „vacanciae" gehören hierher.
145) acta II, 592.
146) acta II, 600.

kularkirchen geführt: nun sei das Feilbieten geistlicher Dinge öffentlicher und schamloser geworden, als wenn sich Dirnen öffentlich zur Lust aller anböten.[147])

Rechtlich wird die Unrechtmäßigkeit der Annatenforderungen nachgewiesen an der langsamen Entstehung derselben seit Iohann XXII. In seiner Konstitution „Cum nonnulle" habe er für drei Jahre in einigen Gegenden die „fructus primi anni" der apostolischen Kammer reserviert. Er hat damit keine Verpflichtung für immer oder für lange Zeit auferlegen wollen.[148]) Der andere schon erwähnte Traktat hat denselben Grund gegen die Rechtlichkeit der Annaten und Vakanzen: die Vakanzen sind für eine bestimmte Zeit, nicht für immer und zur Befreiung und Unterstützung des hl. Landes erhoben worden. Wenn nun dieser Grund nicht mehr besteht, müssen auch die Annaten aufgehoben werden.[149]).

Die Nachfolger Johanns XXII. haben die Konstitution „Ex debito", die er für seine Regierungszeit erlassen hatte, erweitert und für ihre eigene Regierungszeit erlassen. Das sei festzustellen an dem Erlasse Benedikts „Ad regimen" und an den Kanzleiregeln Johanns XXIII. So kämen nun Bestimmungen, die für drei Jahre gelten sollten, seit achtzig und mehr Jahren in Anwendung; Bestimmungen, die für einzelne Länder gelten sollten, gelten nun allgemein; Bestimmungen, die für einfache Benefizien und niedere Dignitäten gelten sollten, wurden auf Bistümer, Erzbistümer und Abteien ausgedehnt.[150])

Als weitere Gegengründe werden auf Seiten der Annatengegner noch angeführt: Die Partikularkirchen müssen von aller Knechtschaft und Verpflichtung so frei bleiben wie sie gegründet worden sind; denn der Wille der Gründer der Kirchen und derer, die sie mit Gütern beschenkten, geht dahin, daß mit Hilfe dieser Güter die Kulthandlungen, wie Laudes, Orationen, Offizien und Totenmessen vermehrt und schöner gestaltet würden.[151])

Die Reihe der Klagen über die schlechten Folgen der Annaten ist groß; Einzelnes ist übertrieben, und vor allen Dingen werden Mißstände auf die Erhebung der Annaten selbst zurückgeführt, die nur in der mißbräuchlichen Ausführung der Annatengesetzgebung ihren Grund haben: Verarmte Kirchen, die ihren Geistlichen nicht mehr ernähren können, sollen Zeugnis von den Wirkungen der Annaten abgeben.[152]) Dagegen wandte sich ja auch der Antrag der Kardinäle, indem er gerechte Taxierung der Benefizien verlangt.[153]) Zerfallene Kirchen, Verderbnis der Sitten,

147) acta II, 592.
148) acta II, 593.; ebd. 597.
149) acta II, 601.
150) ebd. 593.
151) Zusammenhängend acta II, 601.
152) acta II, 601.
153) ebd. 639.

Gefährdung des Seelenheiles der Gläubigen, Zurückdrängung des kontemplativen Lebens der Päpste durch weltliche Geschäfte, das alles sind Folgen der Annatengesetzgebung.[154]) Diese Art von Angriffen auf die Annaten war leicht abzuwehren, da ja schon Ailli in den „Capitula agendorum" solche Schäden weit gründlicher aufgewiesen hatte und durch ein vorbildliches Reformsystem Abhilfe schaffen wollte.

Gefährlich konnten die Angriffe auf die Annaten nur dann werden, wenn die Erhebung dieser kirchlichen Steuer als simonistisch nachgewiesen werden konnte. Moritz von Prag definiert, allerdings erst in einer Rede vom 26. Juli 1416[155]), Simonie dahin, daß Vermengung von Geistlichem und Weltlichem Simonie sei.[156]) Diese Definition wird bei der Annatenfrage an einem schwachen Punkte eingesetzt, nämlich bei der Aushändigung der Verleihungsurkunde gegen Entrichtung der Servitien oder der Verpflichtung zu ihrer Entrichtung.[157]) Die Bestätigungsurkunde wurde bei säumigen Zahlern einbehalten, da sonst die Kammer oft nicht zu ihrem geforderten Gelde kam. Mit Haller[158]) kann man aber sagen, daß nicht „eine gelegentliche Abgabe von den Einkünften einer kirchlichen Stiftung deshalb zu einer strafbaren Handlung werden müßte, weil ihre Zahlung bei Gelegenheit der Neubesetzung der ledigen Stelle erfolgt." Aber gerade das sahen die Gegner der Annaten nicht. Versuchen sie doch das Gegenteil zu beweisen; sie sehen nicht, daß n u r die mißbräuchliche Anwendung der Steuer zu den beklagenswerten Zuständen führte, wie das die Kardinäle, besonders Ailli, Zabarella und Adimari, klar sehen und demnach ihr e h r l i c h e s Reformprogramm einrichten.

Moritz von Prag stellt unzweideutig den Satz auf: „Das Einbehalten der Bulle zur Eintreibung der Annaten oder Vakanzen nach geschehener Providierung ist eine simonistische Handlung."[159]) Denn die Uebertragung des Offiziums ist eine rein geistliche Handlung, also ist die Forderung einer Zahlung dafür simonistisch.[160]) Der genannte französische Annatentraktat bringt hierüber eine Reihe von Klagen, besonders über die enge Grenze des Zeitraumes, innerhalb dessen die Zahlungen geleistet werden müssen.[161])

---

154) ebd. 601.

155) acta II, 454.

156) ebd. Die Unterscheidung, ob etwas „formaliter, materialiter, realiter oder simpliciter" simonistisch ist, können wir uns ersparen.

157) Haller l. c. 178 ff. gibt Beispiele für die Art der Annateneinziehung, die wirklich als Uebelstand empfunden werden mußte.

158) ders. 177.

159) acta II, 454. Arrestacio bullarum super solucione annatarum vel vacanciarum post factum provisionem est actus symoniacus; ebenso acta II, 327.

160) acta II, 328.

161) acta II, 594 f.

Gegen die Vorwürfe, daß der Akt der Verleihung simonistisch sei, wendet sich Zabarella in seinem Brief an Moritz von Prag.[162])

Der Prager Magister argumentierte gegen die Annaten mit dem Satze, daß Geistliches nicht mit Weltlichem bezahlt werden dürfe. Aber inwiefern geschieht das bei den Annaten, fragt Zabarella. Doch nicht dadurch, daß die Bestätigungsbulle einbehalten wird. Die Kirchen sind doch in der Lage, ihre Schuld sofort zu bezahlen; und wenn sie überlastet sind, erläßt man ihnen so viel, daß sie bequem ihre Schuld abdecken können.

Uebrigens sind ja auch die Akte der Verleihung und der Entrichtung der Taxe getrennte Akte; denn nicht mit der Entrichtung der Taxe erhält der Prälat die Administrationsgewalt, die erhält er auf Grund der Prälatur, die gleichsam ein ehelicher Kontrakt zwischen ihm und der Kirche ist.

Zabarella schildert den einwandfreien Vorgang der Promotion im geheimen Konsistorium, zu der Stimmenmehrheit der Kardinäle erforderlich ist. Das Geldgeschäft liegt bei der Kammer. Daß das nun in der Form geschieht, daß beim Empfang der Bulle die schuldige Taxe entrichtet werden muß oder der Promovierte sich im Falle augenblicklichen Unvermögens zur Zahlung verpflichtet, ist doch wirklich nur eine bestimmte Form, die kirchliche Steuer zu erheben. Man könnte ja auch die Bulle kostenlos aushändigen und die geschuldeten Annaten von der betreffenden Kirche einziehen. Soll es wirklich Simonie sein, wenn die römische Kurie eine Kirche anhält, ihre Steuern zu zahlen, nachdem die Kirche das Benefizium frei vergeben hat?

Der Kardinal von Florenz legt noch weiter dar, daß die Forderungen der römischen Kirche angemessen sind; gegen den Mißbrauch der päpstlichen Rechte allerdings gibt es kanonische Gesetze, z. B. gegen Providierung Unwürdiger oder Laien um Zahlung einer großen Summe.

Aus diesem Zeugnis Zabarellas erhellt wieder, daß die Stellung der Kardinäle zur Frage des päpstlichen Finanzwesens, obwohl es ihren Unterhalt mitbetraf, eine sehr loyale und ehrliche Stellung ist, daß die Kardinäle keineswegs eine Reform verhindern wollen.

Die ganze Annatendebatte ging zum größten Teil gegen die Kardinäle. Dafür ist schon die Gegnerschaft Maurosiis Zeichen genug.[163]) In der Denkschrift der französischen Nation galten die Kardinäle als die Schuldigen an den Mißständen im päpstlichen Finanzwesen.[164]) Das Mißtrauen gegen die Kardinäle aus den Monaten März/April war noch nicht völlig überwunden, sodaß sogar die Pariser Universitätsgesandten, die doch grundsätzlich bei den durch die Kardinäle gemachten Vorschlägen besser davon-

162) acta II, 328 ff.
163) Bess, Annatendebatte l. c. 63 f.
164) Hardt I, 8, 761 ff.

kamen, als sie bei einer Aufhebung der Annaten, womit natürlich jeder Einfluß der Kurie den Ordinarien gegenüber verloren ging, erwarten konnten, sich gegen sie stellten.[165]) Auch in dem oben verarbeiteten französischen Annatentraktat richten sich verschiedene Stellen scharf gegen die Kardinäle.[166])

Aber trotz aller Schärfe, die gegen die Schäden der Kirche mit Radikalkuren vorgehen will[167]), mußte diese Gegenaktion gegen die Annaten erfolglos bleiben. Das lag daran, daß die Annaten eben die festeste und fast einzige Stütze des kurialen Etats waren; das wurde von den französischen Neuerern selbst erkannt, indem sie schon bei ihrer Forderung der Abschaffung dieser Steuern gleichzeitig auf andere Art und Weise für den Unterhalt von Papst und Kardinälen zu sorgen gedachten.[168]) Aber wie? Denn der Kirchenstaat kam als Einnahmequelle nicht in Frage. Doch über dieses „Wie" brauchte man sich kein Kopfzerbrechen zu machen; denn die Italiener lehnten die französische Entscheidung ab, die Deutschen und Engländer interessierten sich nicht sonderlich und die Kardinäle legten Protest ein. Am 16. März drohte man der französischen Nation mit dem Bann, wenn sie ihre Beschlüsse in der Annatenfrage veröffentlichen würde.[169])

Bei einer solchen Lage konnte die Frage der Annaten in den Verhandlungen über die einzelnen Reformmaterien nicht zum Abschluß gebracht werden. Auf die Appellationen, die von Seiten der Kardinäle durch Johannes de Reate, Johann Poniceti und besonders Johann de Scribanis bei der französischen Nation eingebracht wurden[170]), erteilte die Nation eine scharfe Antwort, die sich im Grunde nur auf Feindlichkeit gegen die Kardinäle abstellte.[171]).

In dieser Antwort wurde die besondere Würde des Kardinalats angezweifelt und die Bischofswürde wurde grundsätzlich über die Kardinalswürde gestellt[172]); es wurde verlangt, die Kardinäle sollten die Aufgaben des Standes erfüllen, von dem sie ihren Titel hätten — also ein Kardinalpriester sollte Beicht hören etc.[173]) Dazu konnte Ailli nicht schweigen. So wendet er sich in seiner Schrift vom 1. Oktober 1416, „De ecclesiastica potestate", gegen die „ungerechte und gewalttätige Schrift", die von einigen gegen die Appellation des Prokurators des päpstlichen Fiskus, die der Prokurator zum Schutze der Rechte der römischen Kirche und

165) Bess l. c. 68. Da auch die polit. Hintergr. dafür.
166) acta II, 594., bes. 595/96.
167) acta II, 596.
168) Mansi l. c. XXVIII, 166—176, u. ö.
169) ebd. 220.
170) ebd. 185 ff.
171) Hardt I, 761 ff.
172) Hardt I, 13, 779 (verdr. 776) Quia Episcopi sunt Papae coadjutores, et supra cardinales de jure. Cardinales vero sunt tantummodo Papae consultores.
173) Hardt l. c. 778.

der apostolischen Kammer eingereicht habe, verfaßt worden sei.[174]) Ailli stellt die Einsetzung des Kardinalats durch Christus voraus und verurteilt einen hartnäckigen Angriff auf diesen Stand als häretisch.[175]) Wie jeder andere Stand haben die Kardinäle ein Recht auf materielle Unterstützung und sie können die Art und Größe der Einkünfte bestimmen, wie andere Stände das auch tun. Wenn nun Mißbräuche festgestellt werden, vielleicht auch persönlicher Art, dann kann doch das Recht deswegen nicht aufgehoben werden.[176]) Mit erstaunlich wenigen Sätzen wendet sich der Kardinal gegen die Vorwürfe der Simonie: Man kann die Kardinäle wegen Erhebung von Zehnten und Annaten nicht der Simonie beschuldigen, wenn nicht irgendein Fehler bei der Einforderung begangen wird.[177]) Irrig, skandalös und gefährlich, so sagt Ailli, sei die Konklusion eines Prälaten und Doktors in der Materie der Simonie, in der er sagt, die Entrichtung der Vakanzen, sei sie nun vertragsmäßig oder nicht, sei es vor der Aushändigung der Bestätigungsbulle oder nicht, sei reine Simonie.[178]) Dieser Satz des Kardinals richtet sich gegen einen der „erklärtesten Gegner der Annaten"[179]), den Bischof von Le-Puy-en Velay, der in seinen Konklusionen, die er vor den Deputierten der Nationen vortragen wollte, diesen Satz aufgestellt hatte[180]): sich zur Zahlung der Annaten zu verpflichten sei noch verwerflicher.[181]) Dagegen gibt Ailli eine Erklärung der Simonie aus dem Traktat Gersons, „De simonia"[182]): Man kann den „zeitlichen Nutzen" als Preis und als Motiv für die Erteilung geistlichen Gutes betrachten. Beides ist wirklich simonistisch. Man kann aber auch das Zeitliche als nebensächliches, dem letzten Ziel untergeordnetes Motiv ansehen, oder die materielle Gabe als nach göttlichem Recht geforderten Unterhalt dessen ansehen, der die geistlichen Güter verwaltet und austeilt. Nach den beiden letzten Unterscheidungen gelten solche Zahlungen als nicht simonistisch, sondern als löblich, verdienstlich und pflichtmäßig, vorausgesetzt, daß bei den Forderungen mit Maß verfahren wird.[183])

Das eine war sicher: Wenn man grundsätzlich das Recht von Papst und Kardinälen, ihren Unterhalt aus den untergebenen Kirchen zu ziehen, anerkannte, — und das tat man auf allen Seiten — dann konnten die Annaten nur fallen, wenn ein gültiger

---

174) Hardt VI, 2, 51.
175) ebd. 52.
176) ebd. 53.
177) ebd. 53.
178) Hardt l. c. 54.
179) acta II, 549. Einleitung.
180) acta II, 604.; s. oben S. 143/44.
181) acta II, 604/05.
182) Hardt I, 4, 1 ff., 21 ff.
183) Hiernach wären Annaten nicht unbedingt simonistisch, wie das nach einer anderen Definition Gersons (Gers. opp. II, 645) anzunehmen wäre. Vgl. Haller l. c. 177.

Ersatz geschaffen werden konnte. Etwas anderes will auch Ailli nicht; denn er sagt ausdrücklich, daß die jetzige Form des Unterhalts für Papst und Kardinäle beibehalten werden müsse, bis man eine bessere Art gefunden habe, die dann vom Papst und einem Konzil anzuordnen sei.[184])

Der Streit über diesen Punkt, der immer in Verbindung mit dem Kollationswesen zu sehen ist, nahm kein Ende. Ein Argument, das die Bedeutung der weltlichen Mächte verdeutlicht, wird von der Seite der Kardinalspartei ins Feld geführt: Dem Papst die Exekutivgewalt nehmen und sie den Ordinarien geben, hieße die Kirche Gottes den Königen und Fürsten in die Hände geben, in deren Machtbereich die jeweiligen Ordinarien lägen; denn die Metropoliten könnten dann keine anderen Wahlen bestätigen, als solche, die den Fürsten genehm wären.[185]) Zu den Gründen, weshalb dem Papst die Konfirmation und die Annaten erhalten bleiben sollen, gehört einmal die Repräsentationspflicht des „vicarius Christi"[186]), zum anderen die Bestreitung der Regierungskosten der Kirche.[187]) Eine strenge und präzise Reform des Annatenwesens, was die Taxierung der Benefizien, die Bestimmung der abgabenpflichtigen Benefizien, die Art der Erhebung der Abgaben, die Zahlungsfrist derselben betrifft, wird auch hier verlangt.[188]) Daß aus den Einkünften des Kirchenstaates die Bedürfnisse der apostolischen Kammer gedeckt werden sollen, lehnt der Verfasser ab, da ja die Erhaltung und Verteidigung des Patrimoniums seit Jahren mehr koste, als seine Erträge ausmachten.[189]) Den Unterhalt der Kardinäle vollends auf jene Gegenden abzuwälzen, aus denen die Kardinäle stammten, sei doch wohl kaum möglich; denn daß diese Gegenden sich dazu verstehen würden, sei nicht anzunehmen. Wovon aber sollten sich die Kardinäle unterhalten? Da die Kardinäle als „partes corporis pape" die g a n z e Kirche lenkten und leiteten, sei es doch nur gerecht, wenn sie von der g a n z e n Kirche unterhalten würden.[190])

So stand Meinung gegen Meinung, und eine Einigung war nicht zu erhoffen. D i e K a r d i n ä l e b o t e n R e f o r m a n , a b e r d i e G e g n e r w o l l t e n N e u e r u n g.

Sigismund stand natürlich auf Seiten der Neurer.[191])

Das Interesse an der Reform ließ bald nach.[192]) Erst nachdem Sigismund von seiner Reise zurück war, nachdem die Streitigkeiten um die Priorität von Wahl oder Reform für kurze Zeit zur Ruhe gekommen waren, nachdem Benedikt XIII. hatte abgesetzt werden können, konstituierte sich im August 1417 das

184) Hardt VI, 2, 54.
185) Annatentraktat von 1416. Forsch. 284.
186) Forsch. 283.
187) ebd. 285.
188) ebd. 286.
189) ebd. 287.
190) ebd. 287.
191) Martène l. c. II, 1686.
192) Hübler l. c. 16.

zweite Reformatorium.[193]) Die Lage der Kardinäle war um diese Zeit, als sie um ihre Rechte, besonders bezüglich der Papstwahl, zu kämpfen hatten, denkbar schwierig. So kam es auch, daß im zweiten Reformatorium kein Deputierter der Kardinäle saß. Fillastre schreibt dazu, daß einige Nationen ihre Teilnahme gefordert hätten, andere hätten sich gegen diese Teilnahme aufgelehnt.[194]) Darüber, wer diese Nationen waren, läßt uns der Kardinal von S. Marcus nicht im Unklaren. Die Fronten hatten sich seit Sigismunds Rückkehr verfestigt: Die italienische, französische und spanische Nation standen gegen die englische und deutsche auf Seiten der Kardinäle.[195])

Sehr viel scheint den Kardinälen an einer Teilnahme am Reformatorium nicht gelegen gewesen zu sein; denn als sie von der deutschen Nation am 5. August gefragt wurden, ob sie mit ihrem Ausschluß aus dem Reformatorium einverstanden seien, erklärten sie, sie wollten sich in diesem Punkte so verhalten, wie es den Nationen genehm sei.[196]) Allerdings verlangten sie die Entfernung ihrer ärgsten Feinde, da über die Reform ihres Standes beraten würde.[197]) Das war im August wohl das meist verhandelte Thema.[198]) Wie diese Verhandlungen wohl im einzelnen verlaufen sind, können wir nicht mehr erkennen, da die erhaltenen Avisamente „kaum zur Beratung gekommen zu sein scheinen.[199]) Ab Ende August hat man wohl wieder über die Kollationenfrage beraten. Die Kölner Universitätsgesandten fragen „sehr verängstigt" bei ihrer Universität an, wie sie sich verhalten sollen. Aus ihrer Nachricht erfahren wir auch, daß Sigismund sich mit aller Macht für die Kollationsrechte der Ordinarien einsetzt.[200]) Die Pariser haben ihre Stellung seit dem französischen Annatenstreit gewandelt und setzen sich für das päpstliche Kollationsrecht ein.[201]) Als Grund wird die Ausschaltung der weltlichen Gewalten angegeben, weshalb die Kölner Universität ihre Gesandten auf das Programm der Kardinäle in der Kollationsfrage festlegen möchte.[202])

Sigismund warb für sein Programm, in dem er sich als Mittler zwischen Ordinarien und Universitäten anbot.[203])

Die ganze Frage aber konnte wegen der herrschenden Meinungsverschiedenheiten nicht gelöst werden. Hinzu gestalteten sich die Verhältnisse im Verlauf des Prioritätsstreites jetzt so, daß

193) acta II, 133.
194) ebd.
195) ebd. 134.
196) ebd.
197) ebd.
198) acta II, 136.
199) acta II, 560.
200) Martène l. c. II, 1686.
201) ebd.
202) ebd. 1687.
203) Martène l. c. 1686.

die Frage der Behandlung der einzelnen Materien nicht mehr zur Debatte stand; es ging um die Entscheidung, ob das Sigismundsche oder das Kardinalsprogramm den Sieg davontragen sollte.

Endlich, in der zweiten Hälfte des September, kam es so weit, daß man die Punkte, über die man sich in den Reformatorien geeinigt hatte — es waren das sehr wenige — ausschied, um die Verhandlungen ganz auf die umstrittenen Punkte konzentrieren zu können. Nach dem Tagebuch Fillastres wirkten hierbei auch die Kardinäle mit.[204]) Das geschah besonders im Interesse einer baldigen Wahlmöglichkeit; denn der König hatte in diesen Tagen versprochen, die Vorbereitungen zur Wahl zu beschleunigen.[205]) Trotzdem versuchte er, die Wahl weiterhin zu verzögern, indem er neue Verhandlungsthemen gab, obwohl die größte Zahl der bisher verhandelten Punkte nicht erledigt war.[206])

Von seiten der Kardinäle wurde immer wieder versucht, möglichste Einigung in der Reformfrage zu veranlassen.[207]) Im Reformausschuß selbst waren sie zwar nicht vertreten; es scheint aber ein besonderer Ausschuß bestanden zu haben, der die einzelnen Materien auf die Möglichkeit einer Einigung hin prüfte. Dieser Ausschuß hätte dann die Aufgabe gehabt, die Verkündigung der Reformdekrete der 39. Generalsitzung vorzubereiten.

Einmal heißt es, daß Deputierte der Nationen und Kardinäle aus den Reformmaterien die Punkte ausschieden, über die schon eine Einigung erzielt war[208]), und zwar in den Nationen. Man kann unter „Nationen" nun die einzelnen Nationen verstehen, es steht aber nichts im Wege, darunter den zweiten Reformausschuß zu begreifen, der ja nur aus den Vertretern der Nationen gebildet wurde. Denn daß die Kardinäle jetzt im Reformausschuß saßen, ist nicht anzunehmen; sie hatten bei Lage der Dinge kein Interesse mehr an den Reformverhandlungen.

Dieser Einigungsversuch geschah in der zweiten Hälfte des September, als der König immer mehr Anhänger verlor.[209]) Gegen Ende des Monats erwähnt Fillastre wieder dieselben Deputierten, die sich um eine Einigung über die Reformartikel bemühen.[210]) Diese Einigung konnte natürlich bei der Parteiung, die besonders in den wichtigen Fragen der Kollation, der Annaten etc. bestand, die im zweiten Reformatorium sich bei der Verhandlung über das persönliche Einkommen des Papstes und der Kardinäle zeigte, nicht zustande kommen. Auf der einen Seite standen die Prälaten mit den weltlichen Fürsten, auf der anderen die Kardinäle mit den Universitätsgesandten und den Italienern. Dazu standen noch die einzelnen Nationen gegeneinander, ja sogar innerhalb der ein-

204) acta II, 145.
205) acta II, 145.
206) acta II, 145.
207) ebd.
208) ebd.
209) acta II, 146.
210) acta II, 147.

zelnen Nationen war man sich nicht einig, weil sich hier das Standesinteresse in den Vordergrund drängte. „Es wurde viel gearbeitet und wenig erreicht", stellt Fillastre fest.[211])

So waren es nur wenige Dekrete, die in der 39. Generalsitzung vom allgemeinen Konzil verkündet werden konnten.[212]) Dem Konziliarismus wurde entsprochen durch die Vorschrift, in bestimmten Zeitabständen Konzilien zu feiern; zukünftige Schismen sollte die Beobachtung verschiedener Regeln verhüten. Durch die vom Papst abzulegende „professio fidei" sollte die „plenitudo potestatis" desselben sowohl im Interesse des Konzils als auch des Kollegs beschränkt werden.

Gegen die am meisten beklagten Mißstände wurde kaum ein Statut erlassen, abgesehen von zwei Dekreten: einmal gegen die Versetzbarkeit der Prälaten wider ihren Willen. Damit pflegte sich die Kurie zeitweise vakante Stellen zu schaffen, die ihr reserviert waren, die sie oft jahrelang vakant ließ, um die Einkünfte der Stellen sicher zu stellen. Als zweites erging ein Erlaß gegen den Mißbrauch des Spolien- und Prokurationsrechtes; allerdings war das Dekret von keiner großen Bedeutung. In den verkündeten fünf Dekreten war zur Hauptsache Gedankengut Aillis verarbeitet.[213])

Das Dekret über die „professio fidei" hatte praktisch keine Bedeutung, da es nicht als „staatsrechtlich" verpflichtender Eid aufgefaßt war, sondern nur ein einfaches Glaubensbekenntnis darstellte. Ein Stück des Programms der Kardinäle war in dem Dekret über die Unversetzbarkeit der Prälaten[214]) in Erfüllung gegangen; denn dem Kardinalskolleg wurde darin eine entscheidende Rolle zugedacht; es fungierte darin als Garant einwandfreier Amtsführung des Papstes; denn seine Einwilligung zur Versetzung eines Prälaten sollte von entscheidendem Einfluß sein.[215])

Diese fünf Dekrete standen in keinem Verhältnis zu der Arbeit, die man seit dem August 1415 auf die Reformfrage verwandt hatte, stand vor allen Dingen in keinem Verhältnis zu dem schon vor dem Konzil, allein schon in den „Capitula agendorum" Aillis geforderten Reformen. Die wichtigsten Punkte bildeten noch weiterhin den Gegenstand des Interessenkampfes der einzelnen Stände und Nationen.

Nach der 39. Generalsitzung nahm die Wahlfrage alle Kräfte in Anspruch. Unter Vermittlung des Bischofs Heinrich von Winchester kam lediglich e i n für die Reform beachtlicher Beschluß zustande, daß der künftige Papst vor Auflösung des Konzils gemeinsam mit dem Konzil oder den dazu abgeordneten Vertretern

---

211) ebd.

212) acta II, 148.; Hardt IV, 11, 1432 ff.; Mansi XXVII, 1159.; Hefele VII, 321 f.; Hübler 118—127.

213) Hübler 67, 118 Anm. 1., 68, 120 Anm. 5, 6, 7 u. folg. 69.

214) Hardt IV, 11, 1441 f.; Hübler 126.

215) Hübler 126.

der einzelnen Nationen die Kirche „in capite et curia Romana" reformieren solle.[216])

Am 14. Dezember 1417 legte der Papst die „Professio fidei" ab.[217]) Schon vorher, einige Tage nach der feierlichen Krönung am 21. November, wurde das dritte Reformatorium durch den Papst berufen. Er schickte sechs Kardinäle in diesen Ausschuß.[218])

Die Stunde des Konziliarismus war für Konstanz vorbei. Die höchsten Vertreter der römischen Kurie waren nicht mehr der Gefahr ausgesetzt, vom König und von den Nationen ungebührlich behandelt zu werden. Das Kolleg stand wieder im Schutze der päpstlichen Macht. Es hatte in seinen Reihen geheißen, „ohne Papst kein Kolleg". Jetzt war, entsprechend dem symbolhaften Wort der Zeit, die Ehe zwischen Papst und Kardinalskolleg wieder geschlossen und wirkte sich wohltuend für das hl. Kolleg aus. Die Kardinäle spielten die Hauptrolle, während sie vorher oft als nicht zum Konzil gehörig betrachtet worden waren.

Erster Verhandlungspunkt im dritten Reformatorium war wiederum die Frage der Kollation und alle damit zusammenhängenden Fragen.[219]) Die Einigkeit war nicht größer geworden. Man verhandelte schon länger als vierzehn Tage über diese Frage, schreibt Fillastre gegen Ende November, aber die Nationen waren untereinander uneinig, und einige Nationen konnten sich mit den Kardinälen nicht verständigen.[220]) Die Uneinigkeit dauerte in den Dezember hinein an. Nicht einmal die Deputierten derselben Nation arbeiteten alle auf dasselbe Ziel hin.[221]) Die Italiener wollten dem Papst die Kollation erhalten, allerdings nur soweit sie im „liber sextus" und in den „Clementinen" festgelegt seien. Auf ihrer Seite standen die Engländer, die ihre Zustimmung zu der so festgelegten päpstlichen Kollation nur geben wollten, wenn die Interessen ihres Reiches dadurch nicht beeinträchtigt würden. Die Kardinäle hielten sich in dieser Front, in der auch die Spanier mit den gleichen Bedingungen wie die Engländer standen[222]), sie erweiterten aber ihre Forderungen über die Bestimmungen des „Corpus juris" hinaus und suchten alle Kathedralkirchen und andere Prälaturen mit einem Jahresertrag von über 300 Gulden in das päpstliche Kollationsrecht einzubeziehen.[223]) Dagegen standen die deutsche Nation und die französische[224]), abgesehen von

---

216) acta II, 147.
217) acta II, 161.
218) acta, 16; Archiv XV, 62.
219) Archiv XV, 62; acta II,160.
220) acta II, 160.
221) acta II, 160. Archiv XV, 62.
222) Archiv XV, 62.
223) ebd. — Wenn Hefele VII, 331, schreibt: „Die Kardinäle aber suchten die Reservationen des Papstes noch mehr auszudehnen als bisher", so stimmt das nur im Vergleich zu den Forderungen der Italiener, aber nicht zu der bisher üblichen Handhabung des Reservationsrechtes.
224) Archiv XV, 62. acta II, 161.

den Vertretern der Universitäten, die im Interesse der Graduierten für weiteste päpstliche Kollationsrechte eintraten.[225]) Aber nicht einmal diese Gruppe war in sich einig.[226])

Die Verhandlungen des dritten Reformatoriums schienen zu vollständiger Erfolglosigkeit verurteilt zu sein.

Die 40. Generalsitzung hatte 18 Reformpunkte aufgestellt, die das Konzil noch erledigen sollte.[227])

Da im Reformausschuß die Angelegenheit zu keinem Ende kam, war man gezwungen, da ja den Forderungen der 40. Generalsitzung unbedingt Genüge getan werden mußte, eine Art der Verhandlung zu finden, die Aussicht auf Erfolg bieten konnte. Von welcher Seite der Vorschlag kam, daß die Nationen ihren Standpunkt darlegen und dem Papst schriftlich einreichen sollten, ist nicht ganz klar. Man geht aber sicher nicht fehl, wenn man auf seiten der Kardinäle die Urheber der neuen Methode sucht. Fillastre berichtet nämlich, daß Ende Dezember eine Beratung stattfand zwischen „einigen Kardinälen, die vom Papst, und Prälaten, die von der französischen Nation deputiert waren", um über die strittigen Reformpunkte der 40. Generalsitzung zu beraten.[228]) Aehnlich mag es mit der deutschen Nation gegangen sein; denn gerade die deutsche und französische Nation waren es, die die meisten Schwierigkeiten machten. Daß diese beiden eben nur mit den Kardinälen zu verhandeln hatten, erklärt sich daraus, daß sie sich mit den Kardinälen nicht einigen konnten.[229]) Es ging darum, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, um zu einer allgemeinen Einigung zu kommen; deshalb ist hier nicht der Anfang der Konkordatsverhandlungen zu sehen. Vielmehr geht es hier noch um eine — allerdings partikuläre Verständigung zwischen den widerstrebenden Franzosen (wohl auch den Deutschen) einerseits und den Kardinälen — noch nicht der Kurie — anderseits. Der Bericht Fillastres läßt darüber keine Unklarheit. Mit den Italienern, Engländern und Spaniern war man sich grundsätzlich wenigstens über die päpstliche Kollation einig; nur die beiden anderen Nationen standen einer völligen Einigung im Wege. Diese Einigung war aber Voraussetzung für alle weiteren Verhandlungen; denn man konnte die Benefizientaxen nicht festsetzen, wenn man nicht wußte, wem nun die Kollation zustand. So sagt Fillastre auch, daß man nicht weiterverhandeln könnte, solange über den Artikel der Kollationen keine Klarheit bestände; man will also die Reformverhandlungen a l l g e m e i n fortsetzen und nicht schon in Form von Einzelkonkordaten zu

225) acta II, 162.

226) Martène c. II, 1695. Die Kölner Universitätsgesandten wissen immer noch nicht, wie sie sich verhalten sollen. Die Antwort der Universität empfiehlt die Entscheidung für päpstliche Kollation, s. ebd. 1696/97 die Antwort der Univ. Köln.

227) Hardt IV, 1452; — Hefele VII, 324 f.

228) acta II, 162.

229) s. oben S. 54 u. Anm. 220.

einem Ende kommen. In der Folge dieser Verhandlungen entstand dann das französische Avisament von Anfang Januar 1418 über die achtzehn Punkte der 40. Generalsitzung.[230])

Die wachsende Uneinigkeit der Nationen hatte dazu geführt, daß die Kurie nach und nach den maßgeblichsten Einfluß auf die Reform gewann. Trotzdem aber wurde eine Einigkeit über strittige Punkte nicht erreicht. Fillastre berichtet noch Ende Januar, daß man oft über Reform verhandle, daß aber in der Kollations- und Provisionsfrage keine Einigung zu erzielen sei.[231])

Die sieben allgemeinen Dekrete der 43. Generalsitzung und die einzelnen Konkordate bilden den unvollkommenen Abschluß der Konstanzer Reformarbeiten. An den Sonderinteressen der Nationen und einzelnen Stände scheiterte die großangelegte Arbeit des ersten und zweiten Reformatoriums. Papst und Kardinäle konnten bei Lage der Dinge auf die üblichen Einkünfte nicht verzichten, einzelne Nationen wollten die Berechtigung auch mäßiger Forderungen nicht anerkennen; so mußte es kommen, daß eine sittliche Reform an einer Finanzfrage scheiterte und nicht einmal diese Finanzfrage eine tragbare Lösung erfuhr. Seit dem Sommer 1415 war die Reform das Hauptthema der Konzilsverhandlungen gewesen; es hatten aber in der Kirche Kräfte zu wirken begonnen, die so sehr eigenmächtig und selbstsüchtig waren, daß das Wohl der Kirche zurücktreten mußte hinter private und auch staatliche „kirchenpolitische" und vor allen Dingen finanzielle Interessen.

Die Folge dieser Haltung war, daß das brauchbarste Reformprogramm, eben das der Kardinäle, das in den Schriften Aillis seinen Ausdruck fand, nicht zur Auswirkung kommen konnte. Und doch war es das einzige vollständige Programm, das wesentlich auf das Wohl der Kirche gerichtet war, es war das einzige, das die Reform der Kirche garantiert hätte. Auf der gegnerischen Seite gab es gar kein vollständiges Programm. Denn auch Dietrich von Niems Reformschriften sind nur eine Sammlung von Schilderungen einzelner Mißstände, die mit Leidenschaft vorgetragen sind. Die bei ihm zum Ausdruck kommenden Reformwünsche, die in ihren gegen die Kurie heftigsten Teilen im Sinne breiter Schichten sind, entbehren — so recht ein Bild der Zeit — einer Ordnung. Sie sind weniger revolutionär als reaktionär, indem sie mit der Zeit nicht Schritt halten; denn was heißt es anderes als die Forderungen seiner Zeit verkennen, wenn er immer wieder an das „gute alte Recht" erinnert, an die „gute alte Zeit", an die „ecclesia primitiva"? Sein „romantischer" Reichsglaube, der allerdings nur ehrenvoll für ihn ist, wendet seine Blicke zu

---

230) acta II. 565 ff. (Einleitung) weist Finke gegenüber früheren Anschauungen nach, daß das deutsche und französische Avisament als letzter Versuch einer einheitlichen Reform anzusehen sind, und nicht als Anfänge der Konkordate. Obige Ausf. können im kleinen Finkes Beweise noch stützen.

231) acta II, 164.

weit rückwärts; und doch durfte er nicht nur die Schäden von Avignon sehen, er mußte auch die Entwicklung der Kirche in Avignon berücksichtigen. Diese Entwicklung forderte eben die Ordnung der durch sie geschaffenen neuen Rechte. Diese Rechte waren für die Schismazeit zu weit gewesen und hatten, falsch angewandt, ins Unglück geführt. Diese neue Ordnung strebten Ailli, Zabarella, Fillastre und Adimari an, wenn auch die beiden letzteren nicht von der Originalität Aillis und Zabarellas sind.

An kleinlichen Wünschen der „Nationen" und ihrer Regierungschefs, am Standesinteresse einzelner scheiterte eine programmatische Reform in Konstanz.

Auch bei den Forderungen der Kardinäle spielte das Standesinteresse eine ganz wesentliche Rolle; aber dieses Standesinteresse war organisch, mit einem tiefen Verständnis für den bis ins kleinste durchgeordneten rechtlichen Aufbau der spätmittelalterlichen Kirche, in das Reformprogramm Aillis hineingearbeitet.

Die Gegner dagegen wollen bestehende und geübte Rechte niederreißen, ohne nun an die Stelle des niedergerissenen ein neues setzen zu können; denn der immer wiederkehrende Hinweis auf die Geltung des alten Rechts, auf den Zustand der Kirche der voravignonischen Zeit, die besonders im französischen Annatenstreit immer wiederkehrende Phrase, daß an Stelle der Annaten etwas anderes gefunden werden müßte, können wohl kaum als positive, aufbaukräftige Vorschläge gedeutet werden. Es soll nicht geleugnet werden, daß von anderer Seite als der der Kardinäle sehr gute Reformvorschläge kamen; in den Konzilspredigten ist manches gute und brauchbare Wort mit ehrlichstem Willen gesagt worden. Aber ein Programm, das in gleicher Weise rechtliche Ordnung und sittliche Reform garantierte, gab es außer dem der Kardinäle nicht.

Ihre Gegner stehen nicht etwa mehr im Zuge der demokratischen Bewegung des Konziliarismus als die Kardinäle. Das könnte den Anschein haben, nachdem die Kardinäle immer der „kurialen Partei" zugerechnet wurden. Die kuriale Haltung der Kardinäle war kein Gegensatz zur demokratischen Tendenz. Auf der Seite der Konziliaristen ging der Ruf doch vielfach nach der „primitiva ecclesia". Die Bedeutung, die das Konzil im Programm der Kardinäle einnimmt, steht der anderer Forderungen nicht nach. Ailli und besonders Zabarella mit seinem „revolutionären" Werke „De schismate" standen in der Dynamik des Konziliarismus; nicht aber jene Annatenkämpfer der französischen Nation, jene Bischöfe, die alte Rechte wiedergewinnen wollen, nicht Sigismund, dem es — wenigstens im letzten Konzilsjahre — um einen Papst nach seinem Willen geht, der den Glanz des römischen Reiches, das endgültig dahin ist, in seiner Person noch einmal aufleuchten lassen will, nicht die Kardinalsgegner wie der Patriarch von Antiochien, der ohne jede Geradlinigkeit nur auf seinen Vorteil bedacht ist.

Die Ziele der Kardinalspolitik im Interesse der Bedeutung des Kollegs bestanden in wenigen Punkten, die zusammenzufassen sind in den Begriffen: Kolleg als konstitutioneller Regierungsfaktor, Unabhängigkeit des Kollegs und sichere Stellung in finanzieller Hinsicht, Hebung der Bedeutung des Kollegs in den beiden Richtungen durch Beschränkung der Mitgliederzahl.[232])

Wenn auch das Reformprogramm der Kardinäle in der Form der „Capitula agendorum" Aillis den Geist der Verhandlungen der Reformatorien stark bestimmt hat, wenn auch die Vorschläge Aillis unverkennbar in den Reformdekreten, besonders in der Reformakte Martins V. und in den Konkordaten wiederkehren[233]), so hat eben doch das Programm Aillis in keinem Punkte eine vollkommene Erfüllung gefunden.

Die größte Aussicht auf Erfolg mußten in der Zeit, da der Konziliarismus in Konstanz in bekannten Dekreten — wenn auch keine dauernden — Siege feierte, Forderungen haben, die die Macht des Papstes beschränkten. Das gilt besonders von der Forderung, daß der Papst ein Glaubensbekenntnis und einen Eid ablegen solle, der ihm in der Tätigung wichtiger kirchlicher Regierungsgeschäfte gewisse, nicht zu überschreitende Grenzen zog.[234])

Daß der Papst beim Amtsantritt wie jeder andere Kleriker ein Glaubensbekenntnis ablegte, war Gewohnheit; ein solches Bekenntnis hatte aber nur dogmatischen Charakter.[235]) Der durch Ailli geforderte Eid, der dem Glaubensbekenntnis angefügt werden sollte, hatte aber eine andere Bedeutung, eine „wahrhaft staatsrechtliche" Bedeutung, wie Hübler[236]) sagt. Der Inhalt dieses Eides entsprach den kirchenpolitischen Forderungen der Kardinäle.[237]) Der Papst soll in allen wichtigen Regierungsgeschäften an die Mitwirkung der Kardinäle gebunden sein.

In der von Ailli geforderten Form, Ausdehnung und Bestimmtheit des Eides wird der Papst im Dekret der 39. Generalsitzung nicht gebunden. Was entsprechend der Forderung Aillis der „professio" als eidliche Verpflichtung angehängt werden sollte, ist fortgefallen.

In der Verhandlung des ersten Reformatoriums stand gerade der politische Charakter der „professio" anfänglich im Vordergrund der Debatte. Die Bedeutung des Kollegs tritt ganz den früheren Forderungen entsprechend hervor.[238]) Ein Avisament, das sich noch fest an die Aillischen Forderungen hält, gibt aus-

---

232) s. oben S. 65.
233) Hübler 67 ff.; Tschackert 259.
234) acta IV, 558 f. vgl. Buschbell, Professiones fidei der Päpste in Röm. Quartschr. X, 439 ff.
235) Hübler 69.
236) l. c. 69.
237) acta IV, 559.
238) acta II, 617.

führlich alle Fälle an, in denen sich der Papst an den Rat und die Zustimmung der Kardinäle zu halten habe. Es sei eine „altbergebrachte, löbliche Sitte", daß der Papst in den wichtigen Fragen keine Entscheidung ohne die Zustimmung der Kardinäle fällen dürfe.[239]) Dem Inhalt und den einzelnen Forderungen nach zu urteilen, stammt das Avisament von den Kardinälen: es ist nichts anderes als eine genauere Formulierung der Forderungen der „Capitula agendorum". Sogar die von Ailli vorgeschlagene Form der Zustimmung durch Unterschrift der entsprechenden Akten kehrt wieder.[240]) Allerdings war das keine ungewohnte Form. Ausführlicher als Ailli gibt das Avisament alle Punkte an, die als schwerwiegend zu betrachten und nur mit Zustimmung der Kardinäle zu erledigen sind, angefangen bei den den Glauben betreffenden Fragen, den Bestimmungen, die die Festsetzung von Jubiläumsjahren, Heiligsprechungen usw. betreffen, bis zu den Bestimmungen über die Entäußerung beweglichen und unbeweglichen Kirchengutes, über Versetzung von Prälaten, Exemptionen und Gesandtschaften.[241])

Wenn dieses Avisament zum Dekret gemacht worden wäre, dann wäre von der „plenitudo potestatis pape" nicht viel erhalten geblieben. Aber die Vertreter der Nationen in den Reformkommissionen dachten auch nicht daran, den Kardinälen einen zu großen Einfluß einzuräumen.

Ein weiteres Avisament[242]) will, daß in dem vom Papst zu leistenden Eide grundsätzlich das Generalkonzil als Regulativ der Kirchenregierung anerkannt werden soll; die Kardinäle sollen nur in den minder wichtigen Fragen und in Notfällen mit dem Papst zusammen entscheiden.[243]) Mit Anerkennung der Punkte, die nur mit Zustimmung eines Generalkonzils zu entscheiden sein sollten, wurde die Professio mit angehängtem Eide im Sinne der Kardinäle bedeutungslos. Die Kardinäle mögen denn auch nach diesem Vorschlag, der sicher einen großen Kreis von Deputierten für sich hatte, auf den geforderten Eid verzichtet haben.

Die meisten Punkte, die durch die geforderte Professio erledigt werden sollten, gaben Anlaß zu großen Meinungsverschiedenheiten. Vieles, wie die Frage der Kreierung von Kardinälen, konnte nicht einmal in allgemeinen Dekreten entschieden werden, sondern wurde in die Konkordate aufgenommen, während einiges,

239) ebd. 618.

240) acta IV. 559 (Cap. ag.) Et ordinetur de modo sciendi, an talibus consenserint vel per subscripciones priorum trium collegii, scilicet pro episcopis, presbyteris et dyaconis, vel per alium modum, ita quod in his credatur assercioni pape dicentis, quod cum consilio fratrum . . . .; acta II. 619 (avisam.) . . . . ut Romanus pontifex sine consensu et subscripcione saltem maioris partis cardinalium collegialiter facta infrascripta de cetero non disponat . . . . zur „Unterschrift" vgl. Hübler 144 Anm. 66.

241) vgl. acta IV, 559. und acta II, 618 f.

242) acta II, 619 f.

243) acta II, 619.

wie die Bestimmung über zukünftige Konzilien in dem Dekret „Frequens" der 39. Generalsitzung[244]), oder die Bestimmung über die Versetzbarkeit des Klerus ebenfalls in der 39. Sitzung zum Dekret erhoben wurde.[245]) Anderes ließ sich erst in der 43. Generalsitzung erledigen, wie die Artikel über Exemption[246]) und Union mehrerer Benefizien in einer Hand.[247]) So enthielt die in der 39. Sitzung dekretierte „Professio" außer der Verpflichtung zur Ablegung eines Glaubensbekenntnisses, in dem außer den acht großen allgemeinen Konzilien bis zum 4. Konstantinopolitanischen im Jahre 869, deren ausdrückliche Anerkennung im Avisament des ersten Reformatoriums gefordert war[248]), noch die lateranischen von den Jahren 1123, 1139, 1179, 1215, die Konzilien zu Lyon von 1245 und 1274, und das Vienner von 1311 anerkannt werden sollten, keine weitere Bestimmung.

Damit war nun trotz allem nicht die Forderung der Kardinäle auf Teilnahme an der Kirchenregierung unter den Tisch gefallen. Denn sowohl in den verschiedenen Dekreten, als auch in der Reformakte Martins und in den Konkordaten zeigt sich, daß das Kardinalat nicht mehr als überflüssig betrachtet werden konnte, daß die Kardinäle für manche Frage ein ausschlaggebendes Wort zu sagen haben sollten.

Im ersten Dekret der 39. Sitzung über die Generalkonzilien, in dem festgesetzt wird, daß das nächste Konzil nach fünf Jahren, das übernächste nach weiteren sieben Jahren stattfinden soll und daß dann regelmäßig alle zehn Jahre ein Konzil sein müsse, wird bestimmt, daß diese zeitlichen Abstände nicht vergrößert werden dürfen. Ist es aus irgend einem triftigen Grunde nötig, daß ein Konzil früher oder an einem anderen Ort als vorgesehen stattfinden muß, dann darf das Konzil nur mit Zustimmung oder mit Unterschrift der Kardinäle in diesem Sinne verlegt werden.[249])

Das zweite Dekret, über die Vorbeugung gegen zukünftige Schismen, kürzt die von Ailli geforderten Rechte der Kardinäle zugunsten des Konzils: wenn eine erzwungene Wahl geschehen ist, so fordert Ailli, dann ist diese von vornherein als ungültig zu betrachten und eine neue rechtmäßige Wahl hat stattzufinden.[250]) Das Generaldekret dagegen verbietet den Kardinälen für einen

244) Hübler 118 ff.:

245) acta II, 621 f.

246) Hübler 158 f.

247) ders. 160.

248) acta II, 617.

249) Hübler 119.

250) acta IV, 554; — Hübler 121 Anm. 10. — In „De reformatione" fordert Ailli nicht mehr das Recht für die Kardinäle im gegebenen Falle einer zweifelhaften Wahl eine Neuwahl vornehmen zu dürfen, sondern überläßt dem Konzil die Untersuchung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der fraglichen Wahl. vgl. Hardt I, 8, 415; Tschackert 262.

solchen Fall die Wiederholung der Wahl bis zur Entscheidung eines allgemeinen Konzils unter Androhung des Verlustes aller Aemter und Würden.[251])

Das vierte Dekret der 39. Sitzung, über die Versetzbarkeit der Prälaten, gibt, soweit nach diesen Bestimmungen eine Versetzung noch möglich ist, den Kardinälen entscheidenden Einfluß: Versetzung höherer Prälaten wider ihren Willen darf nur mit Einwilligung und Unterschrift der Mehrzahl der Kardinäle geschen.[252])

Von den sieben Dekreten der 43. Generalsitzung erwähnt nur das über die „Zehnten und andere Lasten" die Kardinäle.[253])

Mit den zwölf allgemeinen Dekreten war aber die Konstanzer Reformarbeit nicht abgeschlossen. Die 40. Sitzung hatte allein schon achtzehn Reformpunkte aufgestellt, die der Erledigung durch das Konzil bedurften.

Die Abmachungen der Konkordate waren für den rechtlichen Unterbau der Stellung der Kardinäle im Kirchenregiment von keiner überragenden Bedeutung, da das deutsche und das französische Konkordat schon nach fünf Jahren aufgehoben werden konnten und für die Zukunft auch keine präjudizierliche Bedeutung haben sollten.[254])

Was bedeutet auch schließlich die Reformakte Martins anderes als eine Beruhigung lauter Reformwünsche und ein Bekenntnis zu einer allerdings sehr beschränkten Reform, die den Wünschen der Kardinäle weder in betreff der Festlegung ihres Machtbereichs noch ihrer ehrlichen Reformwünsche — soweit der Geist Aillis und seiner Freunde gilt — entspricht? Wenn auch ein entscheidendes Einspruchsrecht bei der Bestätigung von Kapitelswahlen den Kardinälen eingeräumt ist[255]), wenn ihnen auch die Reformakte Martins ein entscheidendes Wort in Sachen der Veräußerung von Kirchengütern zugesteht[256]), wenn auch nach ebenderselben Akte der Papst bei Erteilung von Dispensen in wichtigen Fällen an den Rat und die Zustimmung der Kardinäle gebunden sein soll[257]), so ist damit für das Kolleg nicht gerade sehr viel erreicht. Gerade in der Frage der Teilnahme des Kollegs am Kirchenregiment sind die Konstanzer Ergebnisse kein bedeutender Erfolg. Damit ist Konstanz für die Entwicklungsgeschichte der Verfassung des Kollegs weder der Anfangspunkt einer Phase noch der Endpunkt

251) acta II, 613.
252) acta II, 622.
253) Hübler 162: acta II. 664 gibt nur das Resultat der Reformakte Martins an.
254) Mercati. Raccolta di concordati. Roma 1919. 137. (Deutsches Konkordat).
255) Hübler 132 f.
256) ebd. 146.
257) ebd. 150.

einer solchen. Das Streben der Kardinäle nach Unabhängigkeit und größerer Bedeutung in der Kirchenregierung geht weiter.[258])

Ein größerer Erfolg war es schon, daß die Kardinäle ihre Rechte gegen alle Angriffe auf dem Konzil erhalten konnten, ein Erfolg, nicht im Vergleich zu ihrem Wollen, aber doch im Vergleich zu der überstandenen Gefahr.

Der tiefste Grund für die Bedeutungslosigkeit und den schlechten Ruf, in dem das Kardinalat stand, war die übergroße Zahl der Kardinäle und ihre oft schlechte Eignung für ihren Stand. Daher lag es in der Linie der Kardinalspolitik, die Zahl der Mitglieder des Kollegs herabzumindern. Wenn dagegen von anderer, nicht kardinalsfreundlicher Seite, Herabminderung der Zahl der Kardinäle vorgeschlagen wird, dann liegt der Grund dafür in der damit in Aussicht stehenden finanziellen Entlastung der Kurie[259]); während für die Kardinäle eine solche Herabminderung der Zahl eine stärkere Beteiligung des einzelnen an den Regierungsgeschäften und auch am kurialen Einkommen ermöglicht. In „De reformatione" gibt Ailli als Grund für die Verminderung der Zahl der Kardinäle die Entlastung der Kirchenkasse.[260]) Der wesentliche Grund war aber für Ailli doch der politische. Deshalb steht an erster Stelle die Forderung, dem Kolleg Einfluß auf Neukreierungen von Kardinälen zu geben, schon in seinen Ausführungen über die „professio fidei"[261]) und besonders in den „Capitula agendorum".[262]) Die den Kardinalat betreffenden Forderungen Aillis sind nicht mißzuverstehen, wenn man sie im Zusammenhang seines gesamten Reformprogramms würdigt; denn was er will, ist die bis ins letzte durchgeordnete Verwaltung der Kirche, in der jedes Amt, seiner Bedeutung entsprechend, mit den brauchbarsten und sittlich einwandfreien Männern besetzt werden soll. Die Begründung seiner Reformvorschläge besteht immer in der offenen Darlegung der bestehenden verbesserungsbedürftigen Verhältnisse und in der Darlegung einer erstrebenswerten Ordnung; herrschend ist bei allem das Bestreben, die äußere Erscheinungsform der Kirche ihrer inneren Bedeutung weitgehendst anzupassen.

So fordert er Reform des Kollegs, genügende Vorbildung der Kardinäle in theologischen oder kirchenrechtlichen Disziplinen,

---

258) vgl. Sägmüller, Zur Geschichte des Kardinalates. Ein Traktat des Bischofs von Feltre und Treviso Teodoro de'Lelli über das Verhältnis von Primat und Kardinalat. Röm. Quartschr. 1893 (2. Suppl.-Heft.), ebso. Posch, Die Concordantia . . . l. c.

259) acta II, 587. (anonym. Traktat aus d. ersten Konzilzeit) Utrum sit magis congruum, quod domini cardinales sint in numero certo ut XII apostolorum, quam quod ipsi multiplicentur, maxime multi non habent de quo vivere . . .

260) Hardt I, 8, 416.

261) acta IV, 559.

262) acta IV, 560.

Bestimmung über Nationalität der Mitglieder usw., weil es nötig ist, daß der Papst aus reinen und hohen Motiven gewählt wird.[263])

Es muß hier darauf verzichtet werden, für alle Aillischen Vorschläge in betreff der Reform des Kardinalats die tieferen Hintergründe aufzuweisen, die in den Zuständen und den geistigen Interessen seiner Zeit bestehen; es genügt der Hinweis, daß eben doch nicht nur das Standesinteresse, besonders nicht in der üblen Form finanzieller Ambitionen, Handeln und Denken der Kardinäle bestimmt hat.

Eine Einigung der Konstanzer Reformatoren über die Reform des Kollegs kam nicht zustande, so daß erst die Konkordate entsprechende Bestimmungen haben. Das erste Avisament[264]) will die Zahl auf achtzehn festgesetzt wissen.[265]) Die gleichmäßige Verteilung auf alle Nationen, wie Ailli das verlangt, wird nicht gefordert. Dagegen werden genaue Vorkehrungen gegen die Möglichkeit des Nepotismus und der Kliquenbildung verlangt.[266]) Die Form der Kreierung entspricht der von Ailli geforderten.

In der weiteren Entwicklung (zweites Avisament[267]) zeigen sich stärkere, vielleicht direkte Einflüsse des Kardinals von Cambray. Der Gedanke der gleichmäßigen Verteilung auf die einzelnen Nationalitäten tritt deutlich hervor, sogar mit der Begründung, die in „De reformatione" auch gegeben ist.[268]) Ebenso ist in diesem Avisament wie in den „Capitula agendorum" die Festsetzung des Mindestalters der Kardinäle auf dreißig Jahre verlangt. Wenn die Bestimmung des ersten Avisaments, daß aus einem Orden nicht mehr als ein Kardinal genommen werden dürfe[269]), im zweiten Avisament nur in betreff der Mendikanten gesagt wird[270]), dann ist damit ein Hinweis auf Ailli mehr ge-

263) acta IV, 559. Quia plurimi interest quod sincera et pura mente per cardinales eligatur papa et non carnali affectione.

264) acta II, 635.

265) Das deutsche Avisament vom Ianuar 1418 (Hardt I, 22, 999.) hält diese Zahl fest, versteht sich zu 24, wenn die anderen Nationen so beschlossen hätten.

266) acta II, 635. —, non consanguinei alicuius cardinalis viventis usque ad qartum gradum inclusive nec de eadem stirpe, familia seu domo vel agnacione nec de uno ordine religionis ultra unum.

267) acta II, 636.

268) acta II, 636. Qui de omnibus partibus christianitatis proporcionaliter, quantum fieri poterit, (cap. ag.: „si fieri potest") assumantur, ut noticia causarum et negocierum in ecclesia emergencium facilius haberi possit („ De potest.: ut per assumptos de diversis provinciis, diversitas morum et statuum earundem Romanae ecclesiae innotesceret, ad utilitatem et salutarem provisionem incolarum) et equalitas regionum in honoribus ecclesiasticis observetur. Der Gedanke der „Ehrung" klingt schon in den „Cap. ag." an, wo der Vorschlag gemacht wird, Rom mit einer größeren Zahl (4) Kardinälen zu ehren.

269) acta II, 635 . . . nec de uno ordine religionis ultra unum.

270) ebd. 636 . . . nec de uno ordine Mendicaccium ultra unum.

geben; denn in „De reformatione" kann er es sich nicht versagen, Verminderung der Mendikantenorden zu fordern.[271])

Die Zahl achtzehn wird nicht mehr erwähnt, sondern vierundzwanzig ist vorgeschlagen; damit war auch Ailli nach seinen „Capitula" einverstanden.

Die Reformakte Martins V. zeigt noch stärkere Einflüsse Aillis. Die Zahl vierundzwanzig ist als grundsätzliche Grenze angenommen, die aber im Interesse der Nationen, die keine Kardinäle haben, mit Zustimmung der Kardinäle überschritten werden darf.[272]) Die Zahl der Doktoren der Theologie ist nicht auf vier festgesetzt, sondern wie in den „Capitula" allgemein gehalten.[273]) Das deutsche[274]) und das französische Avisament[275]) vom Januar 1418 halten jeweils an der Zahl achtzehn als Grenze fest, lassen aber vierundzwanzig als Höchstgrenze zu. Die Franzosen erklären sich im übrigen mit dem im Avisament des Reformatoriums Gesagten einverstanden, was auch die Deutschen in bezug auf die „Qualität" der Kardinäle tun, betonen aber noch ausdrücklich, daß in bezug auf die Nationlität der Kardinäle a l l e Nationen so weit wie möglich gleichmäßig zu berücksichtigen seien.

Die Konkordate nehmen den Text der Reformakte Martins in diesem Punkte auf. Somit war die Forderung der Kardinäle auf Herabminderung der Zahl der Mitglieder des Kollegiums und auf das Recht, die Aufnahme neuer Mitglieder in das hl. Kolleg maßgeblich zu beeinflussen, anerkannt worden. Der Entwicklung wäre hiermit ein Ziel gesetzt gewesen, wenn die Konkordate absolute Geltung gehabt hätten.[276])

Die schwierigste Frage war — wie bei der Reform überhaupt die Frage der Einkünfte der Kurie — die Festsetzung des Einkommens der Kardinäle. Ailli hatte in der „Capitula" die Forderung der Kardinäle aufgestellt.[277]) Das Teilhaben der Kardinäle an bestimmten Einkünften der Kurie, d. h. der apostolischen Kammer, das im 13. und 14. Jahrhundert „feststehende Tatsache geworden war"[278]), war seit langem, besonders während des Schismas, je nach der Einstellung des Papstes und der Lage des Kirchenstaates eine unsichere Sache. Daher ist das Verlangen nach „festem und gesichertem" Einkommen zu erklären.[279]) Ailli verlangt 4000 fl. für jeden Kardinal[280]), die nicht aus Kommenden

271) Hardt I, 8, 424.
272) Hübler 128.
273) Hübler 128; acta IV, 560.
274) Hardt I, 22, 999.
275) acta II, 673.
276) Die Wahlkapitulation bei Eugens IV. Wahl zeigt, daß die Bestrebungen der Kardinäle in Konstanz keinen wirklichen Abschluß fanden. — Hefele VII, 429.
277) acta IV, 560.
278) Kirsch, Finanzverwaltung . . . S. VI.
279) acta IV, 560 . . . habeant redditus taxatos et certos . . .
280) Hübler (S. 153) und Tschackert (S. 274) nehmen nach Hardt I, 515 an, Ailli habe 24 000 fl. für jeden Kardinal als jährliche Einnahme ver-

stammen sollen, um alle Schäden der Kirche zu vermeiden und keinen Anstoß zu erregen. Diese 4000 fl. sollen natürlich aus den Einkünften der apostolischen Kammer genommen werden, und nicht, wie Tschackert[281]) meint, durch Verbindung von einträglichen Pfründen mit den Kardinalstiteln sichergestellt werden. Wenn die Reformakte Martins 6000 fl. für jeden Kardinal aussetzt, dann überbietet sie die Aillische Forderung nicht; denn Ailli will durch Vermehrung der Titeleinkünfte das Kardinalseinkommen vergrößern, um die Kurie, den Kirchenstaat usw. zu entlasten. Der Ertrag der Kardinalstitel soll auf je 1000 fl. gebracht werden, indem Benefizien der römischen Kirche aufgehoben und mit den Titeln vereinigt werden; dazu kommen noch Benefizien außerhalb Roms, die nicht, wie die entsprechenden Benefizien der zensuspflichtigen Kathedralen, als Benefizien zu bestehen aufhören, sondern eben der Visitationspflicht der Kardinäle unterstellt werden müssen.[282])

Schon der Annatenstreit hatte ahnen lassen, daß man in diesem Punkte einen harten Kampf würde zu bestehen haben.

Da das Einkommen der Kardinäle ja von den Einnahmen aus den Vakanzen und Servitien abhing, konnte die Frage auch nicht vor der Einigung über diesen Punkt der Verhandlungen entschieden werden. Und das geschah eben in den Konkordaten. Vor-

langt. Sowohl Hübler als auch Tschackert sehen diese Forderung als typisch „kardinalizisch" an. Auch wenn man nicht weiß, was wir durch Finke (acta IV, 546) nun wissen, daß die Zahl 24 000 in 4000 zu ändern ist, dann kann man trotzdem diese ungeheuerliche Forderung mit dem sonstigen strengen Reformprogramm des Kardinals von Cambray, der gerade an dieser Stelle der „Capitula agendorum" vor skandalösen Einkünften der Kardinäle warnt, nicht in Einklang bringen. Auch die Forderungen des Pileus von Genua, die sich stark an Aillis „cap. agend." anlehnen, waren zu Zeiten Tschackerts und Hüblers bekannt. (Döllinger II. 305): quatuor millium florenorum praeter obventiones capelli et si posset dari modus hujusmodi privisionis ipsorum, bonum esset, ne causam haberent applaudendi et in omnibus complacendi Papae. — Souchon II, 215. schreibt. Ailli habe auf die redditus capelli verzichtet und das Servitienwesen ganz fallen lassen wollen, dafür aber 24 000 Goldgulden und die Erträgnisse der Titelkirchen haben wollen. Die Frage der redditus capelli bleibt unentschieden. Die Erträgnisse der Titelkirchen besaßen die Kardinäle sowieso. Ailli will diese Erträgnisse auf 1000 fl. erhöhen. Was bedeuten aber 1000 fl. bei 24 000? S. schreibt weiter, dagegen sei natürlich heftig protestiert worden. Das wäre allerdings geschehen, wenn diese Forderung Aillis bestanden hätte. Aber es läßt sich weder die Forderung noch der Protest dagegen nachweisen. In den Reformatorien, die doch stark unter Aillis Einfluß standen, wie Hübler und Tschackert ausgezeichnet nachweisen, haben keine Verhandlungen in diesem Sinne stattgefunden. Sollte wirklich nicht ein Protest gegen eine solche unverschämte Forderung auf uns gekommen sein, wo man doch in Konstanz den Kardinälen nicht gerade sehr wohl gesinnt war?

281) l. c. 274.

282) acta IV, 560/61. Sed augeantur redditus titulorum . . .. et hoc uniendo alios titulos et alia beneficia urbis dicte Romane ecclesie . . . suprimendo in qualibet ecclesia cathedrali unum beneficium.

her gab es ja nichts als Uneinigkeit in diesen Fragen. Die Avisamente der Reformatorien[283]) handeln nur von den Benefizien, die von Kardinälen nicht mehr in Anspruch genommen werden dürfen und versuchen, das Gesamteinkommen eines Kardinals auf 6000 fl. festzusetzen. Diese Avisamente sind zum Teil als Vorschläge der Kardinäle anzusehen.[284]) Da aber diese Vorschläge „kaum zur Beratung gekommen" sind[285]), läßt sich die Entwicklung der Vorschläge bis zu den Konkordaten kaum nachweisen.

Die beiden bekannten Avisamente der deutschen und französischen Nation vom Januar 1418 weisen recht unfertige Vorschläge auf.[286]) Irgendwelche sicheren Vorschriften werden nicht gefordert, abgesehen davon, daß gerechte Taxierung der Benefizien und sonst noch einige Bestimmungen z. B. über Einbehaltung der Bestätigungsbullen verlangt werden.

Die Reformakte Martins V. macht feste Vorschläge, indem sie einigen Forderungen der Nationen Rechnung trägt. Sie faßt das Ergebnis der Verhandlungen zusammen und stellt fest, daß man für den Unterhalt von Papst und Kardinälen nicht anders sorgen könne als bisher.[287]) Etwas anderes war denn bei den jahrelangen Reformarbeiten nicht herausgesprungen, als diese mutige Reformatoren wie die Franzosen der Annatendebatte nicht gerade erfreuende Feststellung: Die Annaten sind eine schlechte Einrichtung, aber etwas Besseres läßt sich nicht finden. Das hatte Ailli schon früher in „De ecclesiastica potestate"[288]) gesagt. So kann die französische Nation nicht umhin, noch in dem Avisament von 1418 zu sagen, daß sie noch auf dem Standpunkt stehe, daß die Annaten keinen Rechtsgrund haben.[289]) Aber man resigniert und begnügt sich damit, Ausführungsbestimmungen für die Einziehung der genannten Steuern, Taxierung der steuerpflichtigen Benefizien zu erlassen, zu bestimmen, welche Arten von Benefizien die Kardinäle nicht besitzen dürfen, wie sie sich zu verhalten haben, wenn sie z.B. ein Kloster mit mehr als zwölf Insassen als Benefizium haben.[290]) Das Gesamteinkommen eines Kardinals soll auf 6000 fl. festgesetzt werden.[291]) So gehen diese Bestimmungen auch in das

283) acta II, 656.

284) acta II, 657. Item paratus est quilibet d. cardinalium in casu, quo sibi fiat per summum pontificem futurum realis et actualis assingnacio usque ad summam sex milium florenorum camere . . . dimittere omnia beneficia.

285) acta II, 560 (Einleitung).

286) Hardt I, 22, 1000/1001.; acta II, 674/75.

287) Hübler 151 f. Romano pontifici et S. R. E. cardinalibus pro illorum sustentacione rebus Romanae ecclesiae stantibus ut sunt non videtur aliter posse provideri quam hucusque factum est, scilicet per beneficia et communia servitia quae vacantiae nuncupantur.

288) Hardt VI, 2, 54.

289) acta II, 674.

290) Hübler 152 ff.

291) ebd. 153 . . . proviso quod nullus cardinalis de proventibus ecclesiasticis habeat valorem sex millium florenorum.

deutsche Konkordat über.[292]) Das französische und spanische Konkordat haben keine besonderen Bestimmungen über das Kardinalseinkommen, sondern tun der Frage mit den Bestimmungen über die Annaten und Kommenden Genüge.[293])

Eine endgültige Lösung ist damit weder für die Kardinäle noch für die Nationen erreicht. Im Sinne Aillis sind keine Bestimmungen zustande gekommen; denn die Festsetzung des Kardinalseinkommens auf 6000 fl. bedeutet ja nur die Festsetzung einer Höchstgrenze. Völlige Sicherheit oder auch völlige Unabhängigkeit vom Papste in finanzieller Hinsicht ist damit keineswegs gegeben. Die Kardinäle haben nur ihr Recht behaupten und erhalten können; und das war geschehen gegen schärfste Angriffe.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die in Konstanz geschehene Reform bei weitem nicht an die anfänglichen Forderungen heranreicht. Das Programm der Kardinäle war das bessere; es wurde durch die Vertreter der Nationen in den Refomkommissionen dadurch verwässert, daß sie das Privatinteresse ihrer Nationen zur Geltung zu bringen suchten, ohne die Gesamtlage der Kirche und den Zustand und die Bedeutung verschiedener Einrichtungen zu berücksichtigen. Den Anforderungen der veränderten Zeitverhältnisse trugen sie keine Rechnung, sondern forderten die Zurückführung z. B. der kurialen Rechte auf den Stand zur Zeit Gregors XI. Das war mehr reaktionär als revolutionär; wogegen das Programm der Kardinäle sich den Zeitverhältnissen und der derzeitigen Lage der Kirche gut anpaßte. Die am lautesten geforderte kuriale Reform, für die das Avisament Adimaris wirksame Vorschläge hatte[294]), konnte in den Konkordaten, die nur partikuläres Recht im Interesse der Nationen begründeten, unmöglich geschehen. Das im deutschen Avisament über die Zahl der päpstlichen Beamten[295]) und im englischen Konkordat über die Berücksichtigung der Engländer bei der Besetzung der kurialen Aemter Gesagte[296]) läßt sich schwer als positiver Reformvorschlag bezeichnen. Eine Untersuchung aller einzelnen Refomkomplexe würde ergeben, daß gerade die Kardinäle den ehrlichsten Willen zur Reform hatten, daß sie auch wirksamste Vorschläge zu machen wußten; das kann nicht Wunder nehmen; denn gerade die Kardinäle besaßen die Sachkenntnis, die für eine wirksame Reformarbeit vorausgesetzt werden mußte. Aber es geschah nichts: Martin V. erließ genau wie seine Vorgänger seine Kanzleiregeln, ohne sich irgendwie an den Beanstandungen mancher Vorschriften, die jahrelang böses Blut gemacht hatten, zu stoßen.

---

292) Mercati l. c. 164.
293) Hübler 200 ff.; 204 f. Mercati 145 f.; 154 f.
294) acta II, 644 ff.
295) Hardt I, 1000/1001.
296) Mercati l. c. 176 f.

Lebenslauf.

Ich, Gottlieb Karl Gatzemeier, wurde am 18. Februar 1909 zu Berlin als Sohn des Malermeisters Karl Gatzemeier und seiner Ehefrau Johanna geb. Mann geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule in Brehme (Eichsfeld) bekam ich humanistischen Unterricht in der deutschen Schule St. Karl der O. M. J. bei Valkenburg (Holl.-Limb.). 1928 besuchte ich das staatliche Gymnasium in Duderstadt (Hann.); an dieser Anstalt bestand ich am 26. II. 1929 das Abiturientenexamen. Dann studierte ich in Münster (Westf.) Theologie. Im sechsten Semester ließ ich mich in die Philosophische und Naturwissenschaftliche Fakultät der Westf. Wilhelms-Universität einschreiben und studierte Geschichte, Germanistik, Philosophie und Kunstgeschichte.

Meinen Lehrern, den Herren Professoren Günther Müller, Peter Wust, Bernhard Rosenmöller, bin ich zu großem Danke verpflichtet.

Ein besonderes Bedürfnis ist es mir, Herrn Professor Anton Eitel, der mir die Anregung zu vorliegender Arbeit gab und mir dabei ratend half, meinen Dank auszusprechen.

Nicht vergessen möchte ich Hochw. Herrn Dompropst Professor Dr. Adolf Donders, der mir mit Rat und Tat die langwierige Arbeit ermöglichte.